

*PROFAN*  
*Präventive RaumOrdnung gegen Folge-*  
*schäden aus Naturkatastrophen*

Endbericht

Wien, am 15. Juni 2004



Österreichisches Institut für Raumplanung

Franz Josefs Kai 27, 1010 Wien

Tel.: 01 533 87 47-45, Fax: 01 533 87 47-66

[www.oir.at](http://www.oir.at)



Regional Consulting Zivltechniker Gesellschaft mbH (RC ZT GmbH)

Schloßgasse 11, A-1050 Wien

Tel.: 01 544 07 80, Fax: 01 548 49 56

[www.regcon.co.at](http://www.regcon.co.at)

im Auftrag der  
Österreichischen Raumordnungskonferenz (ÖROK)

Auftraggeber: Geschäftsstelle der Österreichischen Raumordnungskonferenz  
(ÖROK)  
1010 Wien, Hohenstaufengasse 3

Bearbeitung ÖIR: Christof Schremmer  
Gregori Stanzer

Bearbeitung RC: Stefan Schönbeck

GZ: ÖIR: A 2870.70  
RC: 426

# INHALTSVERZEICHNIS

1	EINLEITUNG	7
1.1	Vorbemerkungen	7
1.2	Projektziel, Aufgabenstellung	7
1.3	Projektlauf, Arbeitsschritte	9
2	BEFUND	11
2.1	Die Rechtsgrundlagen im Überblick	11
2.2	Die Rechtsgrundlagen auf Bundesebene	12
2.2.1	Wasserrechtsgesetz 1959 idgF	12
2.2.2	Wasserbautenförderungsgesetz 1985 idgF (WBFG)	12
2.2.3	RIWA-T 1994	14
2.2.4	Forstgesetz 1975 idgF	15
2.2.5	Verordnung über Gefahrenzonenpläne	16
2.3	Die Rechtsgrundlagen auf Landesebene	18
2.3.1	Raumplanungsgesetze der Länder (Schutzziele und Widmungsbestimmungen)	18
2.4	Zusammenfassung – Rechtsgrundlagen	34
2.4.1	Übersicht zu Rechtsgrundlagen, Planungsinstrumenten und Zuständigkeiten	34
2.4.2	Schutzziele und Schutzgüter	37
2.5	Stand der Planungsgrundlagen	39
2.5.1	Gefahrenzonenpläne der Wildbach- und Lawinenverbauung	39
2.5.2	Stand der Ausweisung der Hochwasserabflussgebiete	41
2.5.3	Zusammenfassung – Stand der Planungsgrundlagen	44
2.6	Planungspraxis in der Raumordnung	45
2.6.1	Systematik der Planfallmöglichkeiten	45
2.6.2	Planungspraxis und -instrumente im Bereich der Raumordnung	49
2.6.3	Abstimmungsprozesse zwischen WLW, SWW und RO	56
2.6.4	Zusammenfassung – Planungspraxis in der Raumordnung	58
3	EMPFEHLUNGEN	61
3.1	Wichtigste Empfehlungen und Zielsetzungen für einen präventiven Umgang mit Naturgefahren in der Raumordnung	61
3.2	Generelle Empfehlungen	62

3.3	Umsetzung: Empfehlungen in Hinblick auf Schutzwasserwirtschaft und Wildbach-/Lawinenverbauung	63
3.3.1	Rechtsgrundlagen – Schutzziele	63
3.3.2	Erhebung und Aktualisierung der Gefahrenzonenpläne WLW/ HW-Anschlaglinien	64
3.3.3	Schaffung einer einheitlichen, öffentlich zugänglichen Informationsbasis im Internet	64
3.3.4	Übersicht über den Stand der Planungsgrundlagen	65
3.3.5	Wesentliche Überflutungsräume	65
3.3.6	Anschlaglinien des 100-jährlichen Hochwassers und wesentliche Überflutungs-/Rückhalteräume im WRG	66
3.3.7	Summenwirkungen	66
3.3.8	Prioritätenprogramme schutzwasserbaulicher Maßnahmen	66
3.4	Empfehlungen in Hinblick auf die Raumordnungsgesetze und deren Umsetzung	67
3.4.1	Präzisierung und Ergänzung der Schutzziele in den Raumplanungsgesetzen	67
3.4.2	Präventionsförderung, Abstimmung mit sonstigen Förderungsmaßnahmen	68
3.4.3	Wesentliche Abfluss- und Überflutungsräume in der überörtlichen und örtlichen Raumordnung	69
3.4.4	Empfehlungen für die Örtliche Raumplanung	70
3.4.5	Plandarstellung im Flächenwidmungsplan	73
	ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	75
	ANHANG 1 WASSERRECHTSGESETZ 1959 IDGF	77
	ANHANG 2 WASSERBAUTENFÖRDERUNGSGESETZ 1985 IDGF (WBFG)	87
	ANHANG 3 RIWA-T 1994	95
	ANHANG 4 LITERATUR	103

## Abbildungsverzeichnis

Übersicht 1:	Grundsätze und Ziele im Raumordnungsrecht im Zusammenhang mit Naturgefahren	22
Übersicht 2:	<i>Überörtliche</i> Planungsmaßnahmen im Zusammenhang mit Naturgefahren	24
Übersicht 3:	Ersichtlich- bzw. Kenntlichmachungen bezüglich Naturgefahren	27
Übersicht 4:	Bereiche mit Widmungsverboten für Bauland	29
Übersicht 5:	Widmungsverbote und -beschränkungen in der Vollzugspraxis	31
Übersicht 6:	Schema zu den Rechtsgrundlagen der Fachbereiche SWW, WLV und RO	36
Übersicht 7:	Ausrichtung der Schutzziele vs. Anwendungspraxis	39
Übersicht 8:	Gefahrenzonenplanung (Stand 1. Jänner 2004)	40
Übersicht 9:	Ausweisung der Hochwasserabflussgebiete	42
Übersicht 10:	Planungspraxis und -instrumente im Bereich der Raumordnung nach Bundesländern	51
Übersicht 11:	Informelle und formale Beziehungen zwischen den Fachdienststellen RO, SWW und WLV	58
Übersicht 12:	Stand der Gefahrenzonenplanung (WLV) im Bundesland Steiermark	102
Übersicht 13:	Stand der Abflussuntersuchungen (SWW) im Bundesland Steiermark (Stand 09/2002)	102



# 1 EINLEITUNG

## 1.1 Vorbemerkungen

Das Katastrophenhochwasser vom August 2002 hat in der Öffentlichkeit auch zur Diskussion darüber geführt, dass Mängel in der Raumordnung einen maßgeblichen Anteil am Ausmaß der Schäden gehabt hätten. Die sich daran anschließende fachinterne Diskussion hat eine Liste von offenen Fragen zu Tage gefördert, deren Beantwortung im Interesse der Öffentlichkeit, der Anliegen der Raumordnung und der betroffenen Bevölkerung liegt.

Die offenen Fragen betrafen insbesondere die Zulässigkeit der Bebauung in betroffenen Gebieten und die mögliche Vermeidung künftiger Hochwasserschäden in bebauten oder als Bauland gewidmeten Gebieten. Demzufolge sollen in dieser Studie für den Fachbereich der Raumordnung Möglichkeiten aufgezeigt und Beiträge erarbeitet werden, die eine Reduzierung des Gefährdungs- und Schadenspotenzials von Siedlungen und Infrastruktur, welche durch Naturgefahren in ihrem Bestand gefährdet sind, zum Ziel haben.

Raumordnung, und hier insbesondere die Flächenwidmungsplanung, beruht auf einem definierten Rechtsrahmen und wird im Wesentlichen in Form von Verordnungen wirksam. Im Zuge dieser Verfahren ist die Raumordnung verpflichtet, sämtliche übergeordneten Rechtsgrundlagen zu berücksichtigen bzw. kenntlich zu machen.

Die Darstellung von Hochwasserabflussgebieten ist in Bundesgesetzen geregelt. Theoretisch werden Hochwasserabflussgebiete demnach grundsätzlich und wesentlich auf der Ebene der örtlichen Raumplanung berücksichtigt.

Diesem theoretischen Verhältnis steht eine gelebte Praxis gegenüber, die von ihren Wirkungen her vermuten lässt, dass zwischen diesen beiden Bereichen hoheitlicher Planung Lücken bestehen. Offensichtlich existieren in der Abstimmung zwischen unterschiedlichen Behördenverfahren in zeitlicher, inhaltlicher und prozessualer Hinsicht zum Teil erhebliche Defizite.

## 1.2 Projektziel, Aufgabenstellung

Übergeordnetes Ziel der Expertise ist, auf Basis der bestehenden Rechtssituation die erforderlichen Planungs- und Abstimmungsprozesse darzustellen und mit den Erfahrungen in den Raumplanungsabteilungen ausgewählter österreichischer Bundesländer zu vergleichen. Dadurch sollen die Probleme und Erfahrungen aus der Praxis in die Überlegungen zur Verbesserung der Abstimmungsprozesse einfließen.

Einen wesentlichen Ansatzpunkt der Analyse stellen die mit der rechtlichen Ausgangssituation im Bereich der Raumplanung auf der Ebene der Gemeinden und der Bundesländer verbundenen Arbeitsschritte in zeitlicher, inhaltlicher und institutioneller Hinsicht dar, d.h. es geht zunächst um die Frage, wie der Austausch von schutzrelevanten Informationen zwi-

schen den beteiligten Institutionen vor sich geht und wie es – im Hinblick auf eine abgestimmte Vorgangsweise – zu einer inhaltlichen Einigung über die zu treffenden Maßnahmen zwischen den direkt und indirekt beteiligten Planungsebenen von Bund, Land und Gemeinde kommt.

Von besonderer Relevanz scheint hier die Prüfung der in unterschiedlichen Rechtsmaterien verschieden definierten Schutzbeständen und -verfahren, die insbesondere zwischen den Raumordnungsgesetzen der Länder und dem Wasserrechtsgesetz des Bundes divergieren, und deren jeweilige konkrete Interpretation auf örtlicher (und regionaler) Ebene.

Diese Abläufe, Abstimmungserfordernisse und Interpretationen auf Basis der in den letzten Jahrzehnten gemachten Erfahrungen zu analysieren und Empfehlungen zur Optimierung der Situation abzugeben, ist Aufgabe der vorliegenden Untersuchung.

In diesem Zusammenhang können folgende Fragestellungen – auf Basis der in der Fachöffentlichkeit geführten Diskussion – als besonders relevant dafür angesehen werden, wie derzeit Situation und Entwicklungstendenzen eingeschätzt werden:

- Gibt es eine Tendenz zur laufenden Erhöhung des Schadenspotenziales durch Siedlungserweiterungen?
- Kann eine Erhöhung des Gefährdungspotenziales durch Versiegelung von Flächen im Abflussbereich angenommen werden, ergeben sich daraus Konsequenzen für die Ausweisung von Gefährdungsbereichen im Unterlauf?
- Welche Informationen brauchen jeweils Schutzwasserwirtschaft (SWW), Wildbach- und Lawinerverbauung (WLV) sowie Raumplanung (RP) in wechselseitiger Weise, um wasserbauliche und raumplanerische Maßnahmen vorausschauend setzen zu können bzw. welche Präventivmaßnahmen sind seitens der RP erforderlich, um die Maßnahmen von SWW/WLV bestmöglich zu unterstützen?
- Welche Informationen benötigt die Raumplanung von SWW/WLV, um ihre Aufgaben bestmöglich erfüllen zu können?
- Wie können auf örtlicher und regionaler Ebene die Planungsprozesse und Informationsflüsse so gestaltet werden, dass die beteiligten Institutionen ihre Anliegen rechtzeitig und vorausschauend einbringen können, damit die Bürger bestmöglich vor Naturgefahren, aber auch vor Fehlinvestitionen geschützt werden können?

Die Empfehlungen beziehen sich zum Einen auf Art und Qualität jener Grundlagen, welche die Raumplanung von Schutzwasserwirtschaft als auch Wildbach- und Lawinerverbauung benötigt. Zum anderen schließen die Empfehlungen Überlegungen mit ein, wie die Raumplanung ihre Rolle als vorausschauendes Regulativ- und Präventivinstrument besser zu erfüllen vermag. Letztendlich soll damit geholfen werden, den Lebensraum bestmöglich zu nutzen und das Schadenspotenzial durch eine vorausschauende Raumplanung zu verringern.

### 1.3 Projektablauf, Arbeitsschritte

Die Studie „PROFAN“ gliedert sich in folgende Arbeitsschritte:

- (1) Analyse der einschlägigen Bundes- und Landesgesetze in Hinblick auf Verfahren zur inhaltlichen, zeitlichen und ökonomischen Koordination der zur Verfügung stehenden Instrumente und rechtlichen Verpflichtungen
- (2) Vergleich der Schutzbestände und -ziele in den unterschiedlichen Rechtsmaterien
- (3) Recherche der Verfügbarkeit der rechtlich vorgesehenen Informationen und Instrumente in der Planungspraxis auf Basis von Experteninterviews mit den Dienststellen WLW, SWW und RO der Bundesländer Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Steiermark
- (4) Synoptische Analyse von Rechtsbestand und realer Verfügbarkeit von Informationen und Instrumenten innerhalb der relevanten Planungsverfahren
- (5) Ausarbeitung von Empfehlungen zu Verbesserungsmaßnahmen in der Gesetzgebung, der Planungspraxis und der Abstimmungsverfahren zwischen Bundes-, Landes- und Gemeindedienststellen

Gemäß dem ÖROK-Auftrag wurden in fünf ausgewählten Bundesländern Experteninterviews mit Vertretern der überörtlichen und örtlichen Raumplanung, der Schutzwasserwirtschaft und der Wildbach- und Lawinenverbauung durchgeführt. Diese Interviews fanden im Rahmen von Arbeitsgesprächen statt, in der Regel kamen alle genannten Vertreter zu einem Termin zusammen.

Die Erstellung der Studie „PROFAN“ erfolgte im Rahmen eines kommunikativen Prozesses, innerhalb dessen in drei Workshop-Sitzungen mit der Arbeitsgruppe „Raumordnung und Naturgefahren“ sowie dem Ständigen Unterausschuss der ÖROK das nun vorliegende Ergebnis abgestimmt wurde.



## 2 BEFUND

### 2.1 Die Rechtsgrundlagen im Überblick

Für die fachübergreifende Fragestellung „Präventive Raumordnung gegen Folgeschäden aus Naturkatastrophen“ sind im Wesentlichen<sup>1</sup> die Fachbereiche Raumplanung und Raumordnung, das Forst- sowie das Wasserwesen von maßgeblicher Bedeutung.

Gemäß der im österreichischen Bundesverfassungsgesetz definierten Kompetenzzuordnung zu den o.a. Fachbereichen (Art. 10 und 15 B-VG) sind dafür sowohl Bundes- wie auch Landesrechtsmaterien verantwortlich. Neben dem geltenden Bundes- und Landesrecht werden darüberhinaus auch verschiedentlich angewandte Behördenrichtlinien, die direkten Bezug zur o.a. Fragestellung nehmen, mitberücksichtigt.

#### A. BUNDESEBENE

Fachbereich Schutzwasserbau und Schutzwasserwirtschaft

- Wasserrechtsgesetz
- Wasserbautenförderungsgesetz
- RIWA-T (Richtlinien f. d. Bundeswasserbauverwaltung)

Fachbereich Wildbach- und Lawinenverbauung

- Forstgesetz
- Verordnung über Gefahrenzonenpläne
- Richtlinien über die Handhabung von Hinderungsgründen für den Einsatz von Förderungsmitteln des Bundes für die Wildbach- und Lawinenverbauung

#### B. LANDESEBENE

Fachbereich Raumplanung

- Raumplanungsgesetze der Bundesländer und deren Nebengesetze (z.B. Planzeichenverordnungen, Baugesetze)

---

<sup>1</sup> Anm.: Es wird darauf hingewiesen, dass die angeführten Rechtsgrundlagen und Richtlinien keinen Anspruch auf umfassende Vollständigkeit erheben, sondern in Zusammenhang mit der Fragestellung der ggst. Studie fachlicherseits als die wesentliche Basis betrachtet werden.

## 2.2 Die Rechtsgrundlagen auf Bundesebene

### 2.2.1 Wasserrechtsgesetz 1959 idgF <sup>2</sup>

Das Wasserrechtsgesetz 1959 idgF (Wasserrechtsgesetz-Novelle 1990) beschreibt in Zusammenarbeit mit den Richtlinien für die Bundeswasserbauverwaltung – technischer Bereich 1994 (RIWA-T) Ziele und Rahmenbedingungen der Schutzwasserwirtschaft.

Die Vollziehung des Wasserrechtsgesetzes – und damit beispielsweise die Darstellung der HQ<sub>30</sub>-Flächen im Wasserbuch – obliegt im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung dem Landeshauptmann als wasserwirtschaftlichem Planungsorgan, worüber § 98 und § 99 vertiefend Auskunft geben. Die Zuständigkeit des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft regelt in diesem Zusammenhang § 100. Beispielsweise ist der Bundesminister für Anlagen zur Ausnutzung der Wasserkraft der Donau zuständig.

#### Ziele und bewilligungspflichtige Maßnahmen

Die Funktionen des öffentlichen Wassergutes werden in § 4 Abs. 2 aufgelistet. Genannt werden dabei auch der Rückhalt und die Abfuhr von Hochwasser, Geschiebe und Eis. Reinhaltung und Schutz der Gewässer werden in § 30 näher erläutert.

Für besondere bauliche Herstellungen ist innerhalb der Grenzen des Hochwasserflusses auch eine wasserrechtliche Bewilligung einzuholen. Anlagen gelten als bewilligt, wenn sie § 31d folgend am 1.7.1990 bereits bestanden haben. Als Hochwasserabflussgebiet gilt gemäß § 38 das bei 30-jährlichen Hochwässern überflutete Gebiet, die Grenzen der Hochwasserabflussgebiete sind im Wasserbuch ersichtlich zu machen. Zur Zeit wird über eine Modernisierung von § 38 diskutiert. Insbesondere wird diskutiert, was im Wasserbuch über HQ<sub>30</sub> hinaus ersichtlich gemacht werden soll.

### 2.2.2 Wasserbautenförderungsgesetz 1985 idgF (WBFG)<sup>3</sup>

Im Bundesgesetz über die Förderung des Wasserbaues aus Bundesmitteln (Wasserbautenförderungsgesetz 1985 – WBFG)<sup>4</sup> wird die Gewährung von Bundesmitteln für die Durchführung bestimmter wasserwirtschaftlicher Maßnahmen geregelt.

---

<sup>2</sup> siehe Anhang 1

<sup>3</sup> siehe Anhang 2

<sup>4</sup> siehe BGBl. Nr. 148/1985

## Ziele

Die aus Bundesmitteln geförderten Maßnahmen sollen das Ziel verfolgen, den Wasserhaushalt zu verbessern oder gegen Wasserverheerungen, Lawinen, Felssturz, Steinschlag, Muren und Rutschungen zu schützen.

Gemäß § 1 Abs. 1 über Gegenstand, Ziele und finanzielle Mittel werden Maßnahmen und Entschädigungszahlungen unterstützt, darüber hinaus wird auch die Erstellung von wasserwirtschaftlichen Unterlagen gefördert. Je mehr finanzielle Mittel jedoch für Maßnahmen aufgewendet werden, um so weniger stehen der Erstellung von Unterlagen zur Verfügung.

Begriffsbestimmungen zu wasserwirtschaftlichen Unterlagen definiert § 2. Die Wasserwirtschaftlichen Grundsatzkonzepte liefern beispielsweise Unterlagen für aktive Hochwasserschutzmaßnahmen. Gleichzeitig bieten sie auch eine Fachgrundlage für die Gefahrenzonenplanung im Flussbau.

## Finanzierung

Die Förderung wasserbaulicher Maßnahmen aus Bundesmitteln hängt davon ab, ob die Maßnahmen den vom Bundesministerium erlassenen technischen Richtlinien entsprechen. Je nach Art der Maßnahme und Eigenheit des Gewässers beteiligen sich Bund, Land und örtliche Interessenten zu unterschiedlichen Anteilen an den anerkannten Kosten.

Die Kosten werden vom Bund zur Gänze getragen, wenn sie im vorwiegenden Interesse des Bundes liegen. In erster Linie umfasst dies Maßnahmen der Donau, § 8 nennt auch alle anderen vom Bund betreuten Gewässer.

Werden Grundsatzkonzepte, Gefahrenzonenpläne-WLV und Gefahrenzonenpläne-Flussbau für andere als in § 8 aufgelistete Gewässer erstellt, trägt der Bund die Kosten nicht mehr zur Gänze, sondern bis zur Hälfte; vorausgesetzt, das jeweilige Bundesland übernimmt die restlichen Kosten. Somit unterstützt der Bund Schutzwasserwirtschaftliche Grundsatzkonzepte, nicht jedoch Raumordnungsprojekte ähnlichen Sachverhaltes.

Die Förderung des Wasserbaues aus Bundesmitteln regelt, sofern sie Maßnahmen zur Verbesserung der Abflussverhältnisse betrifft, § 5. Abhängig von der jeweiligen Geschiebeführung des Gewässers kann demnach der Bundesbeitrag bis zu 50 oder 60% betragen, wenn die restlichen Kosten aus Landes- und Interessentemitteln getragen werden. Die restlichen Kosten können auch vom Land allein bestritten werden.

Für Maßnahmen zum Schutz gegen Lawinen und Muren kann gemäß § 9 der Bundesbeitrag 75% umfassen, wenn das jeweilige Bundesland zumindest 15% trägt und der Beitrag der örtlichen Interessenten auf höchstens 10% beschränkt bleibt.

Als örtliche Interessenten gelten die Nutznießer nach § 44 des WRG 1959 idgF. Dies unterstützt auch die Intention, sich der Zustimmung der Gemeinde zu versichern. Bei fehlender Zustimmung der Gemeinde kann dies auch dazu führen, dass die Maßnahme nicht durchgeführt wird.

### 2.2.3 RIWA-T 1994<sup>5</sup>

Mit Wirkung vom 23.11.1994 konnte dem WBF 1985 idgF, insbesondere § 3 Abs. 2 über allgemeine Voraussetzungen der Gewährung und Bereitstellung von Bundes- und Fondsmitteln entsprochen werden: Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft erließ als Voraussetzung, um Bundesmittel für die Schutzwasserwirtschaft zu gewähren, technische Richtlinien: Die Richtlinien für die Bundeswasserbauverwaltung – technischer Bereich, Zl. 45.020/07-IV/5/94, kurz RIWA-T.

#### Ziele

Unter Punkt 4 sind alle Zielsetzungen genannt. Gewässer und deren Umfeld sollen etwa als natürlicher Lebensraum und landschaftsgestaltendes Element an sich geschützt werden. Auch Hochwasserabflussgebiete sind zu sichern.

Im Interesse der Erhaltung natürlicher Lebensräume ist dem passiven gegenüber dem aktiven Hochwasserschutz der Vorzug zu geben. Der passive Hochwasserschutz umfasst die Sicherung freier Flächen, die räumliche Steuerung von Siedlungen und Wirtschaftsbetrieben sowie Aufforstungen. In den Richtlinien<sup>6</sup> entspricht dieser Punkt daher einer Art Vorprüfungsfrage. Gerade in alpinen Regionen mit kurzen Vorwarnzeiten lassen sich so aufwendige Verbauungsmaßnahmen verringern oder vermeiden.

Treten jedoch Hochwassergefährdungen auf, denen nur durch aktive Schutzmaßnahmen entgegengewirkt werden kann, setzt der aktive Hochwasserschutz seine Maßnahmen zum Hochwasserrückhalt. Dies umfasst beispielsweise die Errichtung von Schutzdämmen.

Punkt 5.2 legt fest, welche Größenwerte der Schutzbedürfnisse den Planungen zugrunde zu legen sind. Demnach ist der Schutz vor einem 30-jährigen Hochwasser grundsätzlich für alle Bauten, auch Einzelanwesen, anzustreben. Für Siedlungen und bedeutende Wirtschafts- und Verkehrsanlagen ist die Gewährleistung eines Schutzes vor 100-jährigem Hochwasser anzustreben.

Diese vor Hochwasserereignissen mit 100-jährlicher Häufigkeit zu schützenden Güter umfassen somit neben Siedlungen auch Verkehrseinrichtungen wie bedeutende Straßen oder Bahntrassen. Auf diese Weise wird ein Bezug zu bestehenden Siedlungen hergestellt. Siedlungserweiterungen und somit unbebautes Bauland werden ausgeklammert.

Sehr wohl sind die Abflussverhältnisse zum Schutz des Wirtschaftsraumes<sup>7</sup> zu regeln, ohne dass jedoch für die Schutzmaßnahmen ein Bemessungsereignis zugrunde gelegt wird. Punkt 4.3 führt an, dass als zu schützender Wirtschaftsraum die im Flächenwidmungsplan ausgewiesenen Gewerbe- und Industriegebiete einschließlich infrastruktureller Einrichtungen

---

<sup>5</sup> siehe Anhang 3

<sup>6</sup> siehe RIWA-T, Punkt 4.5

<sup>7</sup> siehe RIWA-T, Punkt 4.3

zu verstehen sind. Der zu schützende Wirtschaftsraum bezieht sich somit auf den Flächenwidmungsplan und kann demnach auch unbebaut sein.

Wie die Gefahrenzonenpläne des Flussbaues erstellt werden, ist in Punkt 8 beschrieben. Bei der Zonenabgrenzung bestand die Absicht, Gebiete unterschiedlicher Hochwassergefährdungen erkennen und darauf reagieren zu können.

#### Finanzierung

In Verbindung mit dem Wasserbautenförderungsgesetz 1985 (§ 3) gibt Punkt 5 der RIWA-T über Planungs-, Projektierungs- und Förderungsgrundsätze Auskunft, unter welchen Umständen wasserbauliche Schutzmaßnahmen förderwürdig sind. Bauten im HQ<sub>30</sub> haben gemäß Punkt 5.6 nur dann einen Anspruch auf Hochwasserschutz, wenn sie vor dem 1.7.1990 behördlich bewilligt wurden.

#### 2.2.4 Forstgesetz 1975 idgF

Die rechtlichen Festlegungen zum Themenbereich „Wildbach- und Lawinengefährdung“ sind im Forstgesetz 1975 idgF (zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 78/2003) im Wesentlichen im

- II. Abschnitt: Forstliche Raumplanung (Gefahrenzonenpläne § 11) sowie im
- VII. Abschnitt (Schutz vor Wildbächen und Lawinen – §§ 98-103)

festgehalten.

Abschnitt II, § 6 Abs. 1 und 2 des Forstgesetzes definiert die Ziele und Aufgaben der forstlichen Raumplanung. In Zusammenhang mit dem Thema der „Wildbach- und Lawinengefährdung“ ist nach dem Forstgesetz *„Wald in solchem Umfang und in solcher Beschaffenheit anzustreben, dass ... die Schutzwirkung, das ist insbesondere der Schutz vor Elementargefahren, sichergestellt ist.“*

Dieser Schutz vor Elementargefahren wird in § 6 Abs. 3 in Hinblick auf das Schutzgut folgendermaßen präzisiert: Es *„muss darauf Bedacht genommen werden, dass ... in Gebieten mit Konzentration von Wohn- und Arbeitsstätten sowie von Verkehrsflächen die räumliche Anordnung und Ausgestaltung der Wälder so beschaffen sein soll, dass die Schutzwirkungen .... des Waldes gewährleistet“* sind und dass *„in Gebieten, in denen den Schutz- und Wohlfahrtswirkungen des Waldes eine besondere Bedeutung zukommt, wie als Hochwasser-, Lawinen- oder Windschutz oder als Wasserspeicher, eine dieser Bedeutung entsprechende räumliche Gliederung des Waldes vorhanden sein soll.“* Deutlich wird dabei, dass das Forstgesetz in Hinblick auf die Schutzgüter Wohn- und Arbeitsstätten sowie Verkehrsflächen (Siedlungsraum) den Schwerpunkt im Wesentlichen auf die Bestandssicherung des Siedlungsraumes legt und eine Berücksichtigung der künftigen Entwicklung von Siedlungsraum nicht festgehalten wird.

Zu dessen Zielerreichung ist in §§ 8 und 11 FG die Erstellung von Gefahrenzonenplänen, Waldentwicklungs- und Waldfachplänen definiert. Der Waldentwicklungsplan ist als eine Planungsgrundlage für die Raumordnung anzusehen, vor allem in Zusammenhang damit, dass für das Naturgefahrenpotenzial eines Raumes auch das quantitative und qualitative Vorhandensein von Wald von entscheidender Bedeutung ist. Inhalt und Aufbau des Waldentwicklungsplanes sind in der Waldentwicklungsplanverordnung BGBl. Nr. 582/1977 festgehalten.

In den Gefahrenzonenplänen sind gemäß § 11 Abs. 2 FG *„die wildbach- und lawinengefährdeten Bereiche, deren Gefährdungsgrad sowie jene Bereiche darzustellen, für die eine besondere Art der Bewirtschaftung oder deren Freihaltung für ... Schutzmaßnahmen erforderlich ist“*. Zur Erstellung der Gefahrenzonenpläne ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft unter Heranziehung des forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung zuständig. Der forsttechnische Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung ist weisungsgebunden, untersteht dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und hat die Aufgabe, den alpinen Lebens- und Kulturraum für die Bevölkerung vor den Wirkungen dieser Naturgefahren (Wildbäche, Lawinen, Steinschlag und Erosion) zu sichern.

In Abschnitt VII (Schutz vor Wildbächen und Lawinen) wird definiert, dass sich der Anwendungsbereich der Gefahrenzonenpläne auch auf jene Grundstücke erstreckt, die nicht Wald im Sinne des Forstgesetzes – also auch Siedlungen, Verkehrsflächen und dgl. – sind. Die Einzugsgebiete (Niederschlagssammelgebiet + Grabenbereiche + Ablagerungsbereich) von Wildbächen und Lawinen werden auf Vorschlag des forsttechnischen Dienstes vom Landeshauptmann verordnet und führen in weiterer Folge zur Definition der Gemeinden, die in den Zuständigkeitsbereich der WLV fallen bzw. zur Erstellung von Gefahrenzonenplänen (vgl. Kap. 2.2.5).

Die von einer eigens eingerichteten Kommission genehmigten Gefahrenzonenpläne haben keinen Verordnungscharakter, sondern stellen Fachgutachten des forsttechnischen Dienstes dar. Die genehmigten Gefahrenzonenpläne liegen beim forsttechnischen Dienst, bei der betroffenen Gebietskörperschaft und der jeweiligen Bezirksverwaltungsbehörde auf.

### 2.2.5 Verordnung über Gefahrenzonenpläne

Die Gefahrenzonenpläne werden seitens des Forsttechnischen Dienstes als Grundlage für die Projektierung und Durchführung von Maßnahmen für Wildbach- und Lawinenverbauung erstellt. Die rechtliche Grundlage dafür bildet die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 30.7.1976 über die Gefahrenzonenpläne (BGBl. Nr. 440/1975), in der Inhalt und Form der Gefahrenzonepläne im Detail definiert ist.

Ein Gefahrenzonenplan erstreckt sich in der Regel auf das Gebiet einer Gemeinde, besteht aus einem kartografischen und einem textlichen Teil und beinhaltet in Hinblick auf die Ge-

fährdung durch Wildbäche und Lawinen die Ausweisung von Gefahrenzonen, Vorbehalts- und Hinweisbereichen.

Im Konkreten können folgende Zonen bzw. Bereiche ausgewiesen werden:

- Rote Gefahrenzone: Das „sind jene Flächen, die durch Lawinen und Wildbäche derart gefährdet sind, dass ihre ständige Benützung für Siedlungs- und Verkehrszwecke wegen der voraussichtlichen Schadenswirkung des Bemessungsereignisses<sup>8</sup> oder der Häufigkeit der Gefährdung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist“.
- Gelbe Gefahrenzone: Das sind „alle übrigen durch Wildbäche oder Lawinen gefährdeten Flächen, deren ständige Benützung für Siedlungs- oder Verkehrszwecke infolge dieser Gefährdung beeinträchtigt ist“.
- Blaue Vorbehaltsbereiche: Das sind jene Bereiche, die für technische oder biologische Schutzmaßnahmen freizuhalten sind oder einer besonderen Art der Bewirtschaftung bedürfen.
- Braune Hinweisbereiche: Das sind jene Bereiche, in denen auf andere als durch Wildbäche oder Lawinen hervorgerufene Naturgefahren (z.B. Steinschlag) hingewiesen wird.
- Violette Hinweisbereiche: Das sind jene Bereiche, deren gegenwärtiger Zustand erhalten werden muss, um die Schutzfunktion zu gewährleisten.

Von fachlicher Seite wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass mit der Ausweisung einer Roten Gefahrenzone kein generelles Bauverbot verknüpft ist. Eine steuernde Regelung in diesem Zusammenhang ist lediglich mit der Richtlinie „Hinderungsgründe“ gegeben, die den Einsatz von Förderungsmitteln für (Bau-)Vorhaben in Roten Zonen regelt.<sup>9</sup>

Bei der Darstellung der Gefahrenzonenpläne und der Quantifizierung der Kriterien ist auf den jeweiligen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse Bedacht zu nehmen, womit die Gefahrenzonenpläne bei Änderungen der Grundlagen oder in deren Bewertung dementsprechend anzupassen bzw. einer Revision zu unterziehen sind.<sup>10</sup>

Die Gefahrenzonenpläne sind (technisch/inhaltlich) in der Form zu erstellen, dass sie auch als Grundlage für Planungen auf dem Gebiet der Raumplanung geeignet sind.

<sup>8</sup> Bemessungsgrundlage ist die Wiederkehrwahrscheinlichkeit des Katastrophenereignisses von ca. 150 Jahren.

<sup>9</sup> Richtlinien über die Handhabung von Hinderungsgründen für den Einsatz von Förderungsmitteln des Bundes für die Wildbach- und Lawinenverbauung (Erlass des BMfLuF v. 7.4.1980)

<sup>10</sup> Vgl.: Kap. 2.2.1

## 2.3 Die Rechtsgrundlagen auf Landesebene

### 2.3.1 Raumplanungsgesetze der Länder (Schutzziele und Widmungsbestimmungen)

*Der folgende Abschnitt basiert auf der von A. Kanonier im Auftrag der ÖROK verfassten Studie „Naturgefahren im österreichischen Raumordnungsrecht“<sup>11</sup>. Der Beitrag wurde textlich um die Darstellung der individuellen Ausprägungen in den einzelnen Ländern gekürzt und mit wesentlichen Aussagen der eigenen Studie verknüpft. Die von A. Kanonier eingebrachten Empfehlungen werden in Zusammenhang mit den aus der im Rahmen dieser Studie gemachten Empfehlungen in Kapitel 3, unten, diskutiert und dargestellt.*

Naturgefahren und allfällige Maßnahmen in Gefährdungsbereichen sind komplexe Sachverhalte – auch wenn nur raumordnungsrechtliche Aspekte berücksichtigt werden. Die Einschränkung auf die Behandlung von Naturgefahren in den Raumordnungsgesetzen stellt eine Vereinfachung der tatsächlich relevanten rechtlichen Rahmenbedingungen und Regelungen dar. Eine isolierte Betrachtungsweise der einzelnen Regelungen in den Raumordnungsgesetzen der Länder – ohne Berücksichtigung anderer rechtlicher Bestimmungen – verdeutlicht einerseits zwar die Regelungsmechanismen bezüglich Gefährdungsbereichen im Raumordnungsrecht, verkürzt aber andererseits die tatsächlichen rechtlichen Zusammenhänge und Strukturen. Wird dem Stufenbau der Rechtsordnung gefolgt, so müssten bei einer umfassenden Darstellung neben den Vorgaben auf europäischer Ebene – z.B. die Inhalte aus der Wasserrahmenrichtlinie (2000/60/EG) – vor allem verfassungsrechtliche Aspekte – wie z.B. Kompetenzverteilung und ihre Auswirkungen auf die Zuständigkeit bezüglich der Festlegung von Gefährdungsbereichen, aber auch das Grundrecht auf Eigentum oder das Gleichheitsprinzip – in die Analyse einfließen. Auf einfachgesetzlicher Ebene sind in Zusammenhang mit Naturgefahren die Inhalte des Wasserrechts und des Forstrechts von zentraler Bedeutung und müssten entsprechend berücksichtigt werden. Die divergierende Umsetzung und Vollziehung der jeweiligen Gesetzbestimmungen wäre ebenfalls vertiefende Untersuchungen wert, da insbesondere die Praxis ein schillerndes Spektrum an Auslegungen und Anwendungsfällen kennt.

Die kompetenzrechtliche Zuweisung der allgemeinen Raumordnung in die Gesetzgebungskompetenz der Länder hat zur Folge, dass in Österreich neun unterschiedliche gesetzliche Grundlagen für die Raumordnung im Allgemeinen und für den Umgang mit Naturgewalten in der räumlichen Planung im Besonderen bestehen. Einzelne Bundesländer haben in ihren jüngsten Novellen insbesondere die Regelungen für Gefährdungsbereiche geändert (z.B. Ktn, NÖ, Stmk) und damit vor allem auf die Hochwasserereignisse von 1997 und 2002 reagiert.

---

<sup>11</sup> Dr. Arthur Kanonier/Claudia David KEG: „Naturgefahren im österreichischen Raumordnungsrecht“, Studie im Auftrag der Österreichischen Raumordnungskonferenz (ÖROK); Wien, 2004

## Rechtsgrundlagen

Aufgrund der differierenden raumordnungsgesetzlichen Regelungsdichte ergeben sich für die Vollziehung und Umsetzung unterschiedliche Ermessensentscheidungen bei der Beurteilung von Widmungs- und Nutzungsarten in Gefährdungsbereichen. In Bundesländern mit einer hohen gesetzlichen Regelungsdichte bezüglich Naturgewalten sind die planerischen Möglichkeiten, vor allem die der Gemeinden, entsprechend reduziert, während in Ländern mit weniger eindeutigen Vorgaben ein beachtlicher Ermessensspielraum vorliegen kann. So können aufgrund der gesetzlichen Widmungsverbote in Gefährdungsbereichen die entsprechenden Liegenschaften per Gesetz der kommunalen Planungsdisposition weitgehend entzogen sein, während in anderen Bundesländern jeweils die einzelnen Widmungsabsichten zu prüfen und zu beurteilen sind.

Eine Bewertung der unterschiedlichen Systeme hinsichtlich der Erreichung der Raumordnungsgrundsätze ist allein aus den raumordnungsgesetzlichen Bestimmungen kaum möglich, zumal die restriktiveren Regelungssysteme normalerweise Ausnahmebestimmungen vorsehen, deren Anwendung teilweise ebenfalls Ermessensentscheidungen sind. Erst die tatsächliche Anwendungspraxis, vor allem die Auslegungen durch die kommunale Planungsbehörde und Baubehörde, zeigt in der Regel, inwieweit den Grundsätzen und Zielen der Raumordnungsgesetze sowie allfälliger Nutzungsbeschränkungen und -verbote in der Realität Beachtung geschenkt wird.

Die Raumordnungsgesetze verwenden in Zusammenhang mit Naturgefahren unterschiedliche Begriffe für Gefahrenbereiche, wobei vor allem bei den Bestimmungen für Ersichtlichmachungen sowie den Widmungsverboten und -beschränkungen eine Gefährdung durch mehrere Begriffe abgebildet wird. Bei der Festlegung der Gefährdung sind in der Regel zwei verschiedene Vorgangsweisen typisch:

Während einerseits unmittelbar an andere Rechtsmaterien, insb. an das Forstrecht und an das Wasserrecht, angeknüpft wird, wird andererseits die Art der Gefahr benannt.

In Zusammenhang mit dem Forst- und Wasserrecht werden unterschiedliche Gefährdungsbereiche in den Raumordnungsgesetzen genannt, wobei diese Bereiche grundsätzlich nicht unmittelbar Rechtswirkung entfalten. Diese mit Gutachten vergleichbaren planerischen Festlegungen bilden die fachliche Begründung für allfällige raumplanerische Maßnahmen, insb. Widmungsverbote oder -beschränkungen. Durch folgende Festlegungen werden in den Raumordnungsgesetzen überwiegend Gefährdungsbereiche dargestellt (vgl. Übersichten zu Erkenntlich- und Ersichtlichmachungen bzw. Widmungsbeschränkungen im Bauland):

- Gefahrenzonen nach dem Forstgesetz, Vorbehalts- und Hinweisbereiche nach den Gefahrenzonenplänen  
In der Regel sind Rote und Gelbe Gefahrenzonen und der daraus ableitbare differenzierte Gefährdungsgrad bei der Beurteilung von planerischen Maßnahmen von Bedeutung.

- Hochwasserabflussgebiete, Überflutungsgebiete, Gefahrenzonen nach den Richtlinien der Bundeswasserbauverwaltung  
Vor allem sind HQ<sub>30</sub>- (Flächen, die bei 30-jährlichem Hochwasser überflutet werden) und HQ<sub>100</sub>-Bereiche (Flächen, die bei 100-jährlichem Hochwasser überflutet werden) und der daraus abzuleitende differenzierte Gefährdungsgrad bei der Beurteilung von planerischen Maßnahmen von Bedeutung; Rote und Gelbe Gefahrenzonen für den Flussbau liegen vergleichsweise weniger häufig vor.

Als natürliche Ereignisse, die eine Gefährdung von Grundflächen bewirken, werden folgende Begriffe genannt:

- Lawinen, Wildbäche;
- Steinschlag, Murgänge, Erdbeben, mangelnde Bodenbeschaffenheit;
- Hochwasser, hoher Grundwasserstand;
- andere Naturgefahren.

Zu beachten ist bei den in den Raumordnungsgesetzen verwendeten Begriffen, dass diese in der Regel demonstrativ aufgezählt und beispielsweise durch die Planzeichenverordnung oder in der praktischen Anwendung ergänzt werden. Wenn somit auch die in den Raumordnungsgesetzen aufgelisteten potentiellen Gefahrenereignisse nicht (immer) vollständig sind, lässt sich doch eine Dreiteilung der Naturgefahren (Hochwasser, Lawinen, Erdbewegungen) ableiten.

#### Raumordnungsgrundsätze und -ziele

Die Raumordnungsgesetze enthalten Raumordnungsgrundsätze und -ziele, durch die das öffentliche Interesse an der (künftigen) räumlichen Entwicklung normiert wird und welche den inhaltlichen Rahmen vorgeben, an dem sich raumplanerische Maßnahmen zu orientieren haben. Aus diesen Grundsätzen und Zielen wird deutlich, dass die meisten Gesetzgeber die Gefahrenabwehr als eine zentrale Raumordnungsaufgabe bestimmen. Für einige Gesetzgeber ist darüber hinaus ausdrücklich der Schutz der Bevölkerung bzw. von Einrichtungen vor Naturgefahren ein wesentliches Ziel der Raumplanung, wenn auch keineswegs das einzige. Untersucht man die Grundsatz- und Zielkataloge der einzelnen Raumordnungsgesetze, die einerseits für die Raumplanung im gesamten Land, andererseits für die überörtliche oder örtliche Raumplanung spezielle Zielvorgaben enthalten, fallen in Zusammenhang mit Gefahrenabwehr und Schutz vor Naturgefahren beachtliche Abweichungen auf.

In allen Bundesländern gibt es in den Raumordnungsgesetzen Zielbestimmungen, die sich allgemein für den „Schutz gesunder Lebensgrundlagen“ oder den „Schutz der Umwelt“ aussprechen, wobei diesbezüglich die Gefahrenabwehr nur einen Teilaspekt dieser Ziele darstellt. Auch wenn das Schutzobjekt unterschiedlich ist (räumliche Existenzgrundlage der

Menschen, Bevölkerung, Einrichtungen, Umwelt), wird insgesamt das Anliegen, (natürliche) Gefahren möglichst abzuwenden, von den Gesetzgebern als Grundsatz festgelegt.

Neben diesen grundsätzlichen Zielvorgaben bezüglich des allgemeinen Schutzes der Bevölkerung enthalten einige Raumordnungsgesetze Ziele, die konkret Naturgefahren ansprechen. So soll z.B. die Sicherung bzw. der Ausbau der Voraussetzungen für die Gesundheit der Bevölkerung ausdrücklich durch die Berücksichtigung vorhersehbarer Naturgewalten bei der Standortwahl für Raumordnungsmaßnahmen erfolgen (NÖROG).

Die Raumordnungsgrundsätze und -ziele bilden die Vorgaben für die Umsetzung auf der überörtlichen Planungsebene und in der örtlichen Raumplanung. Inwieweit bei allfälligen Zielkonflikten, die in Regionen mit knappem Dauersiedlungsraum unumgänglich sind, dem Schutz vor Naturgefahren gegenüber anderen Zielen Priorität zukommt, ist aus den Zielkatalogen nicht eindeutig abzuleiten und aufgrund der konkreten Gegebenheiten jeweils für den Einzelfall zu beurteilen. In jedem Fall wird auch der sparsame/wirtschaftliche Umgang mit öffentlichen Aufwendungen als eines der Ziele genannt.

Obwohl die einzelnen Ziele nur „anzustreben“ sind und durch die Systematik der finalen Programmierung eine planerische Gestaltungsfreiheit geschaffen wird, die nur einer beschränkten rechtlichen Kontrolle unterliegen kann, wird durch die Zielformulierungen ein Auslegungsspielraum und Prüfungsmaßstab abgesteckt. Inwieweit bei der Pluralität und Vielfältigkeit der Raumordnungsziele in konkreten Anlassfällen bestimmte Zielsetzungen andere Grundsätze verdrängen, ist von der Planungsbehörde im Rahmen vorgegebener rechtlicher Bindungen zu beurteilen und festzulegen. Die Bedeutung der Raumordnungsgrundsätze und -ziele ist in der Praxis insbesondere deshalb nicht zu unterschätzen, da in einigen Ländern die gesetzlichen Ziele nicht durch überörtliche Raumpläne konkretisiert werden. Vielfach stellen somit die gesetzlichen Ziele die einzige inhaltliche Vorgabe für Widmungsfestlegungen dar.

Übersicht 1: Grundsätze und Ziele im Raumordnungsrecht im Zusammenhang mit Naturgefahren

Bundesland	Gesetzesstelle	Bestimmungen
Burgenland	§ 1 Abs. 2 Z 5 Bgl RplG	Die Bevölkerung ist vor Gefährdung durch Naturgewalten und Unglücksfälle außergewöhnlichen Umfanges sowie vor Umweltschäden, -gefährdungen und -belastungen durch richtige Standortwahl dauergenutzter Einrichtungen insbesondere unter Berücksichtigung der Siedlungsstruktur bestmöglich zu schützen.
Kärnten	§ 1 Abs. 2 Z 4 Ktn ROG	Die Bevölkerung ist vor Gefährdungen durch Naturgewalten und Unglücksfälle außergewöhnlichen Umfanges sowie vor vermeidbaren Umweltbelastungen durch eine entsprechende Standortplanung bei dauergenutzten Einrichtungen zu schützen.
Niederösterreich	§ 1 Abs. 2 Z 1 lit. i NÖ ROG	Berücksichtigung vorhersehbarer Naturgewalten bei der Standortwahl für Raumordnungsmaßnahmen
Oberösterreich	§ 2 OÖ ROG	Allgemeine Zielbestimmungen
Salzburg	§ 2 Abs. 1 Z 4 Sbg ROG	Die Bevölkerung ist vor Gefährdung durch Naturgewalten und Unglücksfälle außergewöhnlichen Umfanges sowie vor Umweltschäden, -gefährdungen und -belastungen durch richtige Standortwahl dauergenutzter Einrichtungen insbesondere unter Berücksichtigung der Siedlungsstruktur bestmöglich zu schützen.
Steiermark	§ 3 Abs. 2 Stmk ROG	Entwicklung der Siedlungsstruktur unter Vermeidung von Gefährdung durch Naturgefahren und Umweltschäden durch entsprechende Standortwahl Berücksichtigung der ökologischen und wirtschaftlichen Tragfähigkeit bei der Entwicklung der Siedlungsstruktur
Tirol	§ 1 Abs. 2 lit. d TROG § 27 Abs. 2 lit. a TROG	Sicherung des Lebensraumes, insbesondere der Siedlungsgebiete und der wichtigen Verkehrswege, vor Naturgefahren (überörtliche Raumplanung) Ausgewogene Anordnung und Gliederung des Baulandes in Hinblick auf die Erfordernisse ... der Sicherung vor Naturgefahren (örtliche Raumplanung)
Vorarlberg	§ 2 Vbg RplG	Allgemeine Zielbestimmungen
Wien	§ 1 Abs. 2 WBO	Allgemeine Zielbestimmungen

Quelle: A. Kanonier, S. 13, 2003

### Überörtliche Raumordnung, -planung

Nach der Systematik der Raumordnungsgesetze richten sich die gesetzlichen Grundsätze und Ziele an die überörtliche und örtliche Raumplanung und geben somit die öffentlichen Interessen für Planungsmaßnahmen, insbesondere auf den überörtlichen Planungsebenen vor. Als vergleichsweise deutliches Ziel im Zusammenhang mit Naturgefahren sei beispielsweise auf § 1 Abs. 2 TROG verwiesen, der als Ziel der *überörtlichen* Raumordnung unter anderem die Sicherung des Lebensraumes, insbesondere der Siedlungsgebiete und der wichtigen Verkehrswege, vor Naturgefahren vorschreibt.

Die tatsächliche Steuerungswirkung überörtlicher Planungsmaßnahmen bezüglich Naturgefahren ist allerdings nicht besonders hoch. Als mögliche Inhalte von Planungsinstrumenten der überörtlichen Raumplanung werden Maßnahmen gegen Naturgefahren kaum noch explizit in den Raumordnungsgesetzen angeführt, Maßnahmen gegen Naturkatastrophen zählen nicht zwingend zu den Kerninhalten überörtlicher Raumpläne. Dies gilt weder für planerische Festlegungen, beispielsweise in Form von überörtlichen Bauverbotsbereichen, noch für die Ersichtlich- oder Kenntlichmachung von Gefahrenzonen oder Überflutungsbereichen.

Da die Instrumente der überörtlichen Raumplanung in den Bundesländern keineswegs einheitlich sind, können in sehr unterschiedlicher Art und Weise Maßnahmen für die Abwehr von Naturgefahren festgelegt werden. Dabei ist auch zu beachten, dass nur für einen Teil der Regionen in Österreich überhaupt verbindliche überörtliche Raumpläne erstellt sind und somit nur in sehr geringem Ausmaß überörtliche Raumplanungsaussagen zu Naturgefahren vorliegen.

Dieser vergleichsweise zur örtlichen Ebene wenig ausgeprägten Berücksichtigung der Naturgefahren auf der überörtlichen Ebene stehen die Anforderungen gegenüber, im funktionalen Zusammenhang – das sind hier Abflussbereiche von Flüssen – Gefahrenzonen auszuweisen, ersichtlich zu machen und in Hinblick auf eine Reduktion der Gefahrenpotenziale zu beeinflussen. Einzelne Gemeinden sind vielfach (nur) von den Auswirkungen von Naturgefahren betroffen, während die Ursachenbekämpfung und Maßnahmen gegen Naturgefahren – insbesondere bei Hochwasser – vor allem überörtliche Planungsmaßnahmen erfordern.

Deshalb ist generell die Einschätzung zu geben, dass überörtliche Raumplanung in Österreich verstärkt durchgeführt werden sollte, wesentlich intensiver als derzeit Festlegungen zur Siedlungsentwicklung beinhalten und dabei die Gefahrenzonenplanung und SWW-/ WLV-Maßnahmen aufnehmen sollte. Dabei wäre anzustreben, dass diese überörtlich erarbeiteten Festlegungen neben einer Informations- auch eine Bindungswirkung für die kommunale Raumplanung entfaltet, mindestens in der Hinsicht, dass die aufsichtsbehördliche Genehmigung der Flächenwidmungspläne darauf beruhen sollte.

Übersicht 2: Überörtliche Planungsmaßnahmen im Zusammenhang mit Naturgefahren

Bundesland	Gesetzesstelle	Bestimmungen	Regelungen in überörtlichen Raumordnungsprogrammen
Burgenland	§ 2a und § 7 Bgl RplG	Keine besonderen Bestimmungen	Allgemeine Ziele im Landesentwicklungsprogramm
Kärnten	§ 3 Abs. 2 Ktn ROG	Ausweisung von Gefährdungsbereichen (Gefahrenzonen) in regionalen Entwicklungsprogrammen	Keine speziellen und parzellenscharfen Aussagen
Niederösterreich	§ 10 NÖ ROG	Maßnahmen in Hinblick auf Naturraum und Siedlungsstruktur – Siedlungsgrenzen und Grünzonen Kenntlichmachung von Hochwasserabfluss- und Überflutungsgebieten in Regionalprogrammen	Kenntlichmachung von Überflutungsgebieten in aktuellen Regionalprogrammen Regionale Grünzonen und Siedlungsgrenzen auch aufgrund von Gefährdungsbereichen
Oberösterreich	§ 11 Abs. 3 Z 3 OÖ ROG	Vorrangflächen für Nutzungsansprüche im Bau- und Grünland in regionalen Raumordnungsprogrammen	Spezielle Ziele im Landesraumordnungsprogramm Wasserwirtschaftliche Vorrangflächen in neuen regionalen Raumordnungsprogrammen
Salzburg	§ 6 Abs. 1 Sbg ROG	Keine speziellen Regelungen im ROG	Allgemeine Ziele und Maßnahmen im Landesentwicklungsprogramm Diskussionen über ein Sachprogramm
Steiermark	§ 10 Abs. 4 lit. a Stmk ROG	Gefahrenzonen und durch Hochwasser gefährdete Bereiche sind in Regionalplänen ersichtlich zu machen	Festlegung von multifunktional begründeten landwirtschaftlichen Vorrangzonen in regionalen Entwicklungsprogrammen Festlegung von wasserwirtschaftlichen Vorrangzonen Diskussionen über ein Sachprogramm
Tirol	§ 7 Abs. 1 lit. a und lit. e TROG	In Raumordnungsprogrammen können Gebiete oder Grundflächen für bestimmte Zwecke freigehalten oder Baulandgrenzen festgelegt werden	--
Vorarlberg	§ 6 Vbg RplG	Keine besonderen Bestimmungen	Rheintal- und Walgaugrünzone
Wien	--	--	--

Quelle: A. Kanonier, S. 17, 2003

### Örtliche Raumordnung, -planung

Im raumplanerischen Umgang mit Naturgefahren ist vor allem die örtliche Planungsebene von Bedeutung, wobei von den Instrumenten nicht allein dem Flächenwidmungsplan Relevanz zukommt. Auch das hierarchisch vorgelagerte örtliche Entwicklungskonzept sowie der nachgeordnete Bebauungsplan können Aussagen bezüglich Gefährdungsbereichen enthalten.

In nahezu allen Ländern wird auf Gemeindeebene dem Flächenwidmungs- und Bebauungsplan das örtliche Entwicklungskonzept – das unterschiedlich bezeichnet wird – als ein strategisches Planungsinstrument vorangestellt. Dem örtlichen Entwicklungskonzept kommt die Aufgabe zu, ein Orientierungs- und Handlungsrahmen mit einem längerfristigen Zeithorizont für die Gemeindeplanung zu sein, wobei die angestrebten Ziele der Gemeindeplanung und die erforderlichen Maßnahmen zu bezeichnen sind.

Die gesetzlichen Bestimmungen für örtliche Entwicklungskonzepte, die teilweise die inhaltliche Struktur der örtlichen Entwicklungskonzepte vorgeben, gehen durchwegs nicht auf den Umgang mit Naturgefahren ein. Die Gemeinden sind in der Regel gesetzlich nicht verpflichtet, entsprechende planerische Maßnahmen zu treffen. In allen Ländern können aber die Gemeinden – bei einem entsprechenden Bedarf – im örtlichen Entwicklungskonzept Ziele und Maßnahmen in Zusammenhang mit Gefährdungsbereichen festlegen. Je nach Aufbau der örtlichen Entwicklungskonzepte (Textteil, verschiedene Konzepte) sind vor allem in folgenden Konzepten Aussagen zu Gefährdungsbereichen möglich:

- Siedlungskonzept (Anordnung von Bauland)
- Freiraumkonzept (Grünzonen, Siedlungsgrenzen)

Das örtliche Entwicklungskonzept als strategisches Instrument, das den Flächenwidmungsplan langfristig inhaltlich bindet, soll Bereiche darstellen, die für Baulandwidmungen aufgrund von Naturgefahren *nicht geeignet* sind, wobei je nach Gefährdungsgrad abgestufte Nutzungsbeschränkungen angegeben werden sollen. Darüber hinaus können im örtlichen Entwicklungskonzept allfällige privatwirtschaftliche Maßnahmen zur Gefahrenabwehr aufgelistet und mit anderen Maßnahmen koordiniert werden.

Die Raumordnungsgesetze der Bundesländer bestimmen mit erheblichen Unterschieden, in der Sache aber übereinstimmend, den Flächenwidmungsplan (neben dem örtlichen Entwicklungskonzept und dem Bebauungsplan) als zentrales Instrument der örtlichen Raumordnung. Als solches hat er das Gemeindegebiet nach räumlich-funktionalen Erfordernissen zu gliedern und verbindliche Widmungs- bzw. Nutzungsarten festzulegen bzw. kenntlich zu machen. Auch wenn die Landesgesetzgeber in den Raumordnungsgesetzen bezüglich seiner grundsätzlichen Aufgabe unterschiedliche Bestimmungen vorsehen, ist die wesentliche Regelungsabsicht in den Raumordnungsgesetzen weitgehend ähnlich. Zentrale Aufgabe des Flächenwidmungsplanes ist somit die geordnete Siedlungsentwicklung der Gemeinden, wo-

bei in allen Ländern in erster Linie eine Gliederung des *gesamten* Gemeindegebietes in unterschiedliche Zonen, die verschiedenen Nutzungen dienen sollen, gesetzlich geregelt ist.

Grundsätzlich hat der hoheitliche Flächenwidmungsplan bezüglich Naturgefahren die Aufgabe, die Bebauung von gefährdeten Bereichen zu verhindern und die Siedlungstätigkeit auf nicht gefährdete Standorte zu lenken. Der Flächenwidmungsplan kann durch Nutzungsbeschränkungen dazu beitragen, dass in gefährdeten Gebieten nicht bzw. nur eingeschränkt gebaut wird. In Zusammenhang mit Baulandwidmungen enthalten die Raumordnungsgesetze Regelungen, wonach Flächen, die wegen der natürlichen Gegebenheiten (wie Hochwasser- oder Lawinengefahr) nicht für eine Bebauung geeignet sind, nicht als Bauland gewidmet werden dürfen. Ziel der Raumplanung ist somit ein präventiver Gefahrenschutz, wobei entscheidend ist, anhand welcher Kriterien von der kommunalen Planungs- bzw. der Aufsichtsbehörde zu beurteilen ist, welche Flächen als wie stark gefährdet einzustufen sind oder nicht.

Aktive Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder -verringerung sind durch den Flächenwidmungsplan nur sehr eingeschränkt möglich. Aktive Planungsschritte, wie etwa Vorbehaltsflächen für spezielle Schutzmaßnahmen oder direkte Eingriffsrechte in bestehende Baustrukturen, sind in den Raumordnungsgesetzen nicht vorgesehen.

Die örtliche Raumplanung fällt zwar in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden, es können aber auch Bund und Länder verbindliche Bodennutzungen festlegen, die im Flächenwidmungsplan ersichtlich zu machen sind. Der Flächenwidmungsplan liefert somit wichtige Informationen über bedeutende Nutzungsbeschränkungen überkommunaler Planungsträger, die zwar keine planerischen Festlegungen der kommunalen Planungsbehörde darstellen, jedoch erhebliche Nutzungsbeschränkungen für die Grundeigentümer beinhalten können.

Anknüpfend an Informationen anderer Fachbehörden sind im Flächenwidmungsplan in der Regel Informationen über Gefährdungsbereiche einzutragen. Ausdrücklich sind in einigen Raumordnungsgesetzen im Flächenwidmungsplan Gebiete und Grundflächen, die durch Naturgefahren gefährdet sind, ersichtlich zu machen. Bei den Kenntlichmachungen wird dabei grundsätzlich je nach Regelungsintensität der überörtlichen Vorgaben differenziert zwischen

- überörtlichen Planungen und Maßnahmen aufgrund von Bundes- und Landesgesetzen und
- öffentlich-rechtlichen Nutzungsbeschränkungen aufgrund von Bundes- und Landesgesetzen.

Während der kommunale Planungsspielraum bei ersteren Festlegungen weitgehend beseitigt ist, stellen kenntlich gemachte Nutzungsbeschränkungen überörtlicher Planungsträger lediglich eine Beschränkung des Planungsspielraumes dar. In der Regel wird allerdings auch in diesen Bereichen die Realisierung von Maßnahmen jedenfalls von der Zustimmung einer überörtlichen Behörde abhängen.

## Übersicht 3: Ersichtlich- bzw. Kenntlichmachungen bezüglich Naturgefahren

Bundesland	Gesetzesstelle	Bestimmungen
Burgenland	§ 13 Abs. 3 lit. b Bgl RplG	Schutzgebiete nach dem Wasserrechtsgesetz
Kärnten	§ 12 Abs. 1 Z 2 Ktn GplG § 12 Abs. 2 Ktn GplG	Gefahrenzonen nach dem Forstgesetz 1975, Hochwasserabflussgebiete Gefahrenzonen nach den Richtlinien der Bundeswasserbauverwaltung
Niederösterreich	§ 15 Abs. 2 Z 2 NÖ ROG	Überflutungsgebiete sowie Gefahrenzonen
Oberösterreich	§ 18 Abs. 7 OÖ ROG	Wasserrechtliche Schutz- und Schongebiete <sup>12</sup>
Salzburg	§ 16 Abs. 2 Sbg ROG	Hochwasserabflussgebiete nach WRG Gefahrenzonen der forstlichen Raumplanung
Steiermark	§ 22 Abs. 7 Z. 3 und 4 Stmk ROG	Gefahrenzonen, Vorbehalts- und Hinweisbereiche nach den Gefahrenzonenplänen sowie Flächen, die durch Hochwasser, hohen Grundwasserstand, Vermurung, Steinschlag, Erdbeben oder Lawinen u. dgl. gefährdet sind
Tirol	§ 35 Abs. 2 TROG	Gebiete und Grundflächen, die durch Lawinen, Hochwasser, Wildbäche, Steinschlag, Erdbeben und andere Naturgefahren gefährdet sind
Vorarlberg	§ 12 Abs. 5 Vbg RplG	für die Raumplanung bedeutsame Gebiete
Wien	--	--

Quelle: A. Kanonier, S. 24, 2003

<sup>12</sup> Anm.: In der Praxis werden auf Grundlage der Planzeichenverordnung umfangreiche Gefährdungsbereiche ersichtlich gemacht.

Gefährdungsbereiche zählen typischerweise zu überörtlichen Nutzungsbeschränkungen, wobei die Raumordnungsgesetze in unterschiedlichem Ausmaß bestimmen, was ersichtlich zu machen ist. Im Wesentlichen sind Gefahrenzonen (und Hinweisbereiche) nach dem Forstgesetz sowie Überschwemmungsgebiete und Hochwasserabflussgebiete nach dem Wasserrechtsgesetz als Kenntlichmachungen im Flächenwidmungsplan vorgesehen.

Die Raumordnungsgesetze bestimmen für Gefährdungsbereiche Widmungsbeschränkungen und -verbote, wobei systematisch zu unterscheiden ist zwischen Widmungsbeschränkungen für

- Neuausweisungen von Bauland;
- gültiges Bauland, wobei zwischen bebautem und unbebautem Bauland zu unterscheiden ist;
- Grünland(-Sonder)widmungen.

Die Raumordnungsgesetze bestimmen in Zusammenhang mit Naturgefahren vor allem für die Widmungskategorie „Bauland“ bei Vorliegen bestimmter Kriterien umfangreiche Widmungsbeschränkungen und -verbote. Für die Widmungskategorien „Verkehrsflächen“ und „Grünland“ sehen die Landesgesetzgeber weitaus weniger Einschränkungen vor.

Grundsätzliche Voraussetzung für eine Baulandwidmung ist nach allen Raumordnungsgesetzen, neben einem entsprechenden Bedarf an Bauland, eine hinreichende Eignung der jeweiligen Flächen. Ausdrücklich als Widmungs- bzw. Bauverbotsbereiche im Flächenwidmungsplan werden Flächen bestimmt, die sich *wegen der natürlichen Verhältnisse* für eine Bebauung *nicht* eignen. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung des Flächenwidmungsplanes durch die Landesregierung ist in der Regel zu versagen, wenn die Verbotsbestimmungen für Baulandwidmungen von Gemeinden ignoriert werden.

Bezüglich der inhaltlichen Definition und der daraus resultierenden räumlichen Abgrenzung der Verbotsbestimmungen für Bauland knüpfen die Raumordnungsgesetze in der Regel an Erkenntlich- und Ersichtlichmachungen an, welche die Hochwasserbereiche oder Überflutungsgebiete nach dem Wasserrecht sowie die Inhalte der Gefahrenzonenpläne nach dem Forstrecht darstellen. Die Bereiche, für die *tatsächlich Widmungsverbote* gelten, sind allerdings zum Teil *kleiner* als die Ersichtlichmachungen.

In den Raumordnungsgesetzen werden für Gefährdungsbereiche in der Regel Widmungsverbote (vor allem für Bauland) ohne Differenzierungen bestimmt. Allgemein dürfen demnach Flächen nicht als Bauland gewidmet werden, die sich wegen der natürlichen Verhältnisse für eine zweckmäßige Bebauung nicht eignen. Nach Gefährdungsgraden *abgestufte Widmungskriterien* finden sich in den Raumordnungsgesetzen selten, was in der Regel Einzelentscheidungen in der Planungspraxis notwendig macht, da keinesfalls für alle Gefährdungsbereiche von vornherein ein Widmungsverbot angenommen wird.

Übersicht 4: Bereiche mit Widmungsverboten für Bauland

Bundesland	Gesetzesstelle	Bestimmungen
Burgenland	§ 14 Abs. 1 Bgl RplG	Gebiete, die sich wegen der Grundwasserverhältnisse, der Bodenverhältnisse oder der Hochwassergefahr nicht für die Bebauung eignen
Kärnten	§ 3 Abs. 1 lit. b Ktn GplG	Gebiete im Gefährdungsbereich von Hochwasser, Steinschlag, Lawinen, Muren u.ä.
Niederösterreich	§ 15 Abs. 3 NÖ ROG	Flächen, die bei 100-jährlichen Hochwässern überflutet werden rutsch-, bruch-, steinschlag-, wildbach- oder lawinengefährdete Flächen
Oberösterreich	§ 21 Abs. 1 OÖ ROG	Flächen, die sich wegen der natürlichen Gegebenheiten (wie Grundwasserstand, Hochwassergefahr, Steinschlag, Bodenbeschaffenheit, Lawinengefahr) für eine zweckmäßige Bebauung nicht eignen
Salzburg	§ 17 Abs. 5 lit b Sbg ROG	Flächen im Gefährdungsbereich von Hochwasser, Lawinen, Murgängen, Steinschlag und dergleichen
Steiermark	§ 23 Stmk Abs. 1 Z. 1 Stmk ROG	Grundflächen, die auf Grund der natürlichen Voraussetzungen (Bodenbeschaffenheit, Grundwasserstand, Hochwassergefahr, Klima, Steinschlag, Lawinengefahr u. dgl.) von einer Verbauung ausgeschlossen sind
Tirol	§ 37 Abs. 1 lit. a TROG	Grundflächen, soweit sie insb. unter Bedachtnahme auf Gefahrenzonenpläne wegen einer Gefährdung durch Lawinen, Hochwasser, Wildbäche, Steinschlag, Erdbeben oder andere Naturgefahren für eine widmungsgemäße Bebauung nicht geeignet sind
Vorarlberg	§ 13 Abs. 2 lit a Vbg RplG	Flächen, die sich wegen der natürlichen Verhältnisse (Grundwasserstand, Bodenbeschaffenheit, Lawinen-, Hochwasser-, Vermurungs-, Steinschlag-, Rutschgefahr u. dgl.) für eine zweckmäßige Bebauung nicht eignen
Wien	--	--

Quelle: A. Kanonier, S. 26, 2003

Die Auslegungspraxis der gesetzlich festgelegten Widmungsverbote bzw. -beschränkungen durch die Aufsichtsbehörden ist in den Ländern unterschiedlich. Absolute Widmungsverbote für Bauland werden aus den Bestimmungen der Raumordnungsgesetze eher selten abgeleitet und gelten verallgemeinernd<sup>13</sup> für folgende Gefährdungsbereiche:

- HQ<sub>30</sub>-Bereiche
- Rote Gefahrenzonen

Für Gefährdungsbereiche, für die kein ausdrückliches Widmungsverbot für Bauland gilt, sind Einzelbeurteilungen und -entscheidungen erforderlich. Grundsätzlich ist es für eine Widmung in Gefährdungsbereichen erforderlich, dass eine (gutachterliche) Zustimmung der Fachabteilung vorliegt.

Die fachliche Einschätzung zu dieser Ausgangslage: Die Raumordnungsgesetze sollten verbindlich und eindeutig vorgeben, in welchen Gefährdungsbereichen grundsätzlich ein Widmungsverbot gilt und wo Widmungsbeschränkungen für die Neuausweisung von Bauland anzuwenden sind. Der Ermessensspielraum der Planungs- und Aufsichtsbehörden sollte durch klare (quantifizierbare) Vorgaben reduziert werden, wobei an die gutachterlichen Pläne der Fachabteilungen anzuknüpfen ist.

Widmungsverbote sollten jedenfalls für Rote Gefahrenzonen und HQ<sub>30</sub>-Bereiche gelten. Die gesetzlichen Bestimmungen für Widmungsbeschränkungen in Gelben Gefahrenzonen und HQ<sub>100</sub>-Bereichen sollten Kriterien(kataloge) enthalten, die in der Realität auch tatsächlich eine Einschränkung der Baulandwidmungen in diesen Bereichen bewirken und lediglich in Ausnahmefällen Baulandwidmungen zulassen.

---

<sup>13</sup> In besonderen Fällen kann auch z.B. in Roten Gefahrenzonen eine Baulandwidmung erfolgen (z.B. in Tirol), während umgekehrt auch für HQ<sub>100</sub>-Bereiche ein grundsätzliches Widmungsverbot für Bauland gelten kann (z.B. NÖ).

Übersicht 5: Widmungsverbote und -beschränkungen in der Vollzugspraxis

Bundesland	Widmungsverbot	Widmungsbeschränkung
Burgenland	Rote Gefahrenzonen, HQ <sub>100</sub> -Bereiche	Sonstige Gefährdungsbereiche
Kärnten	Rote Gefahrenzonen	Sonstige Gefährdungsbereiche
Niederösterreich	Rote Gefahrenzonen, HQ <sub>100</sub> -Bereiche	Sonstige Gefährdungsbereiche
Oberösterreich	Rote Gefahrenzonen, z.T. HQ <sub>30</sub> -Bereiche	Sonstige Gefährdungsbereiche
Salzburg	Rote Gefahrenzonen, HQ <sub>30</sub> -Bereiche	Sonstige Gefährdungsbereiche
Steiermark	Rote Gefahrenzonen	Sonstige Gefährdungsbereiche
Tirol	Gefährdete Grundflächen, gemäß Gefahrenzonenpläne <sup>14</sup>	Alle Gefährdungsbereiche
Vorarlberg	Rote Gefahrenzonen	Sonstige Gefährdungsbereiche
Wien	--	Alle Gefährdungsbereiche

Quelle: A. Kanonier, S.29, 2003

#### Ausnahmen vom grundsätzlichen Widmungsverbot in Gefährdungsbereichen

Würden allein die Widmungsverbote für Bauland in den einzelnen Raumordnungsgesetzen als Beurteilungskriterium für künftige Widmungen herangezogen, so wären infolge der umfassenden Einschränkungen, insbesondere in Alpinregionen und entlang von Flussläufen, große Flächen für Baulandwidmungen ausgeschlossen. Freilich bilden die gesetzlich vorgegebenen Widmungsverbote nicht zwingend die tatsächlich unbebauten Bereiche ab. Neben bestehenden Bauten sind in einigen Bundesländern in gefährdeten Bereichen Widmungen bzw. Bauführungen unter gewissen Voraussetzungen zulässig. Das grundsätzliche Baulandwidmungsverbot in gefährdeten Bereichen gilt somit bei Anwendung der entsprechenden Ausnahmebestimmungen nur eingeschränkt.

<sup>14</sup> § 37 Abs 1 TROG idGF: „Von der Widmung als Bauland sind insbesondere ausgeschlossen ... Grundflächen, soweit sie insbesondere unter Bedachtnahme auf Gefahrenzonenpläne wegen einer Gefährdung durch Lawinen, Hochwasser, Wildbäche, Steinschlag, Erdbeben oder andere Naturgefahren für eine widmungsgemäße Bebauung nicht geeignet sind.“

Ausnahmen für Baulandwidmungen in Gefährdungsbereichen können insbesondere gelten für:

- Flächen für Bauwerke, die aufgrund ihrer Funktion an Standorten ungeachtet der Gefährdung errichtet werden müssen;
- Flächen innerhalb geschlossener Ortsgebiete;
- Flächen im Anschluss an bestehendes Bauland;
- Flächen, wenn Maßnahmen zur Abwendung solcher Gefahren technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar sind;
- Aufschließungszonen;
- Einzelbewilligungen, durch welche die Wirkung des Flächenwidmungsplanes aufgehoben wird.

Die gesetzlich vorgesehenen Ausnahmen für neue Baulandwidmungen in Gefährdungsbereichen gelten jeweils nur für einzelne Bundesländer. Die Planungspraxis in den anderen Bundesländern macht allerdings deutlich, dass auch in jenen Ländern, die keine gesetzlichen Ausnahmeregelungen vorsehen, die vier erstgenannten Ausnahmen als Begründungen für Baulandwidmungen in Gefährdungsbereichen, insbesondere in Gelben Gefahrenzonen und in HQ<sub>100</sub>-Bereichen, dienen können. In Absprache mit den Fachabteilungen können auch in diesen Bundesländern in entsprechend begründeten Fällen Baulandwidmungen in Gefährdungsbereichen erfolgen.

#### Bestehendes Bauland in Gefährdungsbereichen

Bestehendes Bauland in Gefährdungsbereichen stellt planungspolitisch wie planungsrechtlich einen besonderen Konfliktfall dar. Durch gültige Baulandwidmungen werden Grundeigentümern umfangreiche Nutzungsmöglichkeiten eingeräumt, die den Wert der Liegenschaften (mit)bestimmen und auf die sich die Grundeigentümer in der Regel verlassen, zumal diese Festlegungen verordnet und aufsichtsbehördlich genehmigt sind.

Allerdings erfüllt gültiges Bauland, das in Gefährdungsbereichen liegt, nicht die Kriterien für eine Baulandwidmung, da die erforderliche Eignung nicht vorliegt. Einige Raumordnungsgesetze bestimmen zwar, dass bei Widmungsfestlegungen die bestehenden und gültigen Widmungen als wesentliches Entscheidungskriterium zu berücksichtigen sind; kann die Gefährdung (beispielsweise durch bauliche Maßnahmen) nicht beseitigt werden, so liegen in der Regel die Voraussetzungen für Baulandwidmungen nicht (mehr) vor. Enthalten die Raumordnungsgesetze keine Ausnahmebestimmungen, die ausdrücklich den Weiterbestand für Bauland trotz fehlender Eignung vorsehen, sind in der Regel die entsprechenden Flächen bei der Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes rückzuwidmen bzw. mit einem Bauverbot zu belegen.

Bei bestehenden Baulandwidmungen unterscheiden einzelne Raumordnungsgesetze in Zusammenhang mit Naturgefahren zwischen *bebautem* und *unbebautem* Bauland.

Bei gültigem unbebautem Bauland ist zwischen gefährdeten Bereichen, bei denen die Gefährdung – *mit vertretbarem Aufwand* – beseitigt werden kann und solchen Bereichen, bei denen dies nicht möglich ist, zu unterscheiden. Je nachdem, ob und mit welchem Aufwand die Gefährdung beseitigt werden kann, sind in der Folge weitere Maßnahmen zu treffen:

- Änderung der Flächenwidmungspläne und Rückwidmungen,
- Erlassung von Bausperren,
- Festlegung von Aufschließungszonen und Sanierungsgebieten.

Die Bereitschaft zu Rückwidmungen hängt auch von den jeweiligen Regelungen für Entschädigungen bzw. den Ersatz von Aufwendungen ab. Wird infolge der Rückwidmung eine künftige Bebauung ausgeschlossen, wird in der Regel von der Gemeinde eine Entschädigung zu leisten sein, wobei zu unterscheiden ist zwischen:

- frustrierte Aufwendungen (Kosten für die Baureifmachung eines Grundstückes),
- Wertverlust,
- keine Entschädigungen.

Die Raumordnungsgesetze sollten Maßnahmen enthalten, welche die Gemeinden zu einer raschen und umfassenden Reduzierung von unbebautem Bauland in Gefährdungsbereichen veranlasst.

Besondere Verpflichtungen zur Rückwidmung von unbebautem Bauland außerhalb geschlossener Siedlungen, das nicht innerhalb einer bestimmten Zeit sichergestellt werden kann, sollten verbindlich vorgeschrieben werden.

Unbebautes Bauland außerhalb geschlossener Siedlungen sollte bis zu seiner Sicherstellung als Aufschließungszone festgelegt bzw. mit einer Bausperre belegt sein.

Im Vergleich zu unbebautem Bauland, das in gefährdeten Bereichen liegt, sind die planerischen Eingriffsmöglichkeiten bei bebautem Bauland weitaus geringer. Da die faktische Bausubstanz durch Widmungsänderungen nicht beeinflusst werden kann und das verfassungsrechtliche Grundrecht auf Eigentum besteht, in weiterer Folge raumordnungsgesetzliche Entschädigungsregelungen sowie baurechtliche Bestandsschutzregelungen eingezogen sind, erfordert die Veränderung bestehender Bausubstanz erhebliche öffentliche Mittel. Demzufolge sind z.B. Rückwidmungen von bebautem Bauland grundsätzlich zwar möglich, in der Praxis allerdings selten, da einerseits Entschädigungsforderungen entstehen und andererseits an den faktischen Gegebenheiten wenig geändert wird.

## 2.4 Zusammenfassung – Rechtsgrundlagen

### 2.4.1 Übersicht zu Rechtsgrundlagen, Planungsinstrumenten und Zuständigkeiten

In der folgenden Zusammenfassung werden die in Zusammenhang mit der fachübergreifenden Fragestellung „Präventive Raumordnung gegen Folgeschäden aus Naturkatastrophen“ relevanten Rechtsgrundlagen und angewandten Richtlinien, die Planungsinstrumente, deren räumliche Bezugssysteme und die Zuständigkeiten dargestellt (s.a. Übersicht 6 – Schema zu den Rechtsgrundlagen der Fachbereiche SWW, WLW und RO) und in einer zusammenfassenden Gegenüberstellung beurteilt.

#### Rechtsgrundlagen

Für die Fachbereiche Schutzwasserwirtschaft und Raumordnung bestehen klare Zuordnungen der Rechtsgrundlagen. Während für den Planungsbereich der SWW die bundesrechtlichen Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes, des Wasserbautenförderungsgesetzes sowie der Richtlinie „RIWA-T“ maßgeblich sind, gelten für den Fachbereich der örtlichen und überörtlichen Raumplanung die auf der jeweiligen Landesebene geltenden Raumplanungs- bzw. Raumordnungsgesetze sowie die daran angekoppelten Nebengesetze (Planzeichenverordnungen, Baugesetze etc.).

Anders stellt sich der rechtliche Sachverhalt im Bereich der WLW, für die neben den im Kern maßgeblichen bundesrechtlichen Bestimmungen des Forstgesetzes und dessen rechtlichen Nebenbestimmungen und Richtlinien (Verordnung Gefahrenzonenpläneverordnung, Richtlinie „Hinderungsgründe“) auch die Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes, des Wasserbautenförderungsgesetzes sowie die der Richtlinie „RIWA-T“ maßgeblich sind.

Im Generellen ist festzustellen, dass zwischen den Rechtsgrundlagen der o.a. Fachbereiche inhaltliche, raumordnungsrelevante Bezüge bestehen und eine inhaltliche Abstimmung der Planungen in den einzelnen Fachbereichen anzustreben ist, wenngleich die diesbezüglichen Aussagen in den einzelnen Rechtsmaterien in unterschiedlicher Intensität und inhaltlicher Ausformung festgehalten sind.

#### Planungsinstrumente und deren räumlicher Bezug

Hinsichtlich der Planungsinstrumente bestehen zwischen den Fachbereichen der überörtlichen Raumordnung und der SWW bzw. zwischen der örtlichen Raumplanung und der WLW auf der räumlichen Bezugsebene beinahe deckungsgleiche Übereinstimmungen:

- Die Planungsinstrumente der überörtlichen Raumordnung (z.B. Landesentwicklungsprogramme, regionale Entwicklungsprogramme, Sachprogramme) wie auch die der SWW (HQ<sub>30</sub>-Ausweisung, schutzwasserwirtschaftliche Grundsatzkonzepte, Gefah-

renzonenpläne – Flussbau) werden im Landes- bzw. regionalen Kontext erstellt, wenngleich deren Wirkungen auch bis auf die Gemeindeebene reichen.

- Die Planungsinstrumente der örtlichen Raumordnung (z.B. Örtliche Entwicklungskonzepte, Flächenwidmungsplan, Bebauungsplan) wie auch die der WLAV (Gefahrenzonenpläne) werden auf Ebene der Gemeinde erstellt. Die WLAV überschreitet diesen Kontext nur bei der Erstellung von Regionalstudien oder beim Entwurf genereller Projekte. Hinsichtlich des rechtlichen Status der Planungsinstrumente ist festzuhalten, dass im Bereich der örtlichen Raumordnung in der Regel Rechtsverordnungen vorliegen, die Gefahrenzonenpläne der WLAV jedoch den Charakter eines Gutachtens aufweisen.
- Daneben bestehen räumliche Überschneidungsbereiche zwischen den Planungsinstrumenten der SWW und der WLAV bzw. zwischen jenen der überörtlichen und örtlichen Raumordnung.

Übersicht 6: Schema zu den Rechtsgrundlagen der Fachbereiche SWW, WLW und RO

	Schutzwasserwirtschaft	Wildbach- & Lawinenverbauung		Überörtliche Raumplanung	Örtliche Raumplanung
Rechtsgrundlagen, Richtlinien	<p style="text-align: center;">Wasserrechtsgesetz</p> <p style="text-align: center;">Wasserbautenförderungsgesetz</p> <p style="text-align: center;">RIWA-T</p>	<p style="text-align: center;">Forstgesetz</p> <p style="text-align: center;">VO Gefahrenzonenpläne</p> <p style="text-align: center;">Technische Richtlinien WLW</p> <p style="text-align: center;">Richtlinie „Hinderungsgründe“</p>	↔	<p>Je Bundesland:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Raumordnungs- bzw. Raumplanungsgesetz</li> <li>• Nebengesetze, Verordnungen (z.B. Planzeichenverordnungen)</li> <li>• Bauordnung</li> </ul>	
Instrumente	<ul style="list-style-type: none"> <li>• HQ<sub>30</sub>-Ausweisung</li> <li>• Schutzwasserwirtschaftliche Grundsatzkonzepte (HQ<sub>30/100</sub>)</li> <li>• Gefahrenzonenpläne Flussbau</li> </ul>	<p style="text-align: center;">Gefahrenzonenpläne WLW</p>	↔	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Landesentwicklungsprogramm</li> <li>• Regionalentwicklungsprogramm</li> <li>• Sachprogramm</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Örtl. Entwicklungskonzept</li> <li>• Flächenwidmungsplan</li> <li>• Bebauungsplan</li> </ul>
räumlicher Bezug	<p style="text-align: center;">vorwiegend regional</p>	<p style="text-align: center;">vorwiegend lokal (Gemeinde)</p>	≠	<p style="text-align: center;">regional</p>	<p style="text-align: center;">lokal (Gemeinde)</p>
Zuständigkeit	<p style="text-align: center;">Landeshauptmann/ Bundesminister LFUW</p>	<p style="text-align: center;">Bundesminister LFUW</p>	≠	<p style="text-align: center;">Landesregierung</p>	<p style="text-align: center;">Gemeinderat</p>

## Zuständigkeiten

Im Vergleich zu den hohen Übereinstimmungen der Planungsinstrumente hinsichtlich ihres räumlichen Bezugssystems bestehen auf der Ebene der rechtlichen Zuständigkeiten starke Unterschiede:

- Während auf der örtlich-gemeindlichen Planungsebene im Bereich der Raumordnung der Gemeinderat zuständig ist, fällt die Zuständigkeit der WLV (Gefahrenzonenpläne) in den Bereich des Bundes (BMLFUW).
- Auf der überörtlichen Ebene liegt die Zuständigkeit der Raumordnung bei der Landesregierung, die der SWW beim Landeshauptmann.

### 2.4.2 Schutzziele und Schutzgüter

In Hinblick auf die raumordnerischen Aufgaben der Bestandssicherung auf der einen Seite und der Aufgaben der Raum- und Siedlungsentwicklung auf der anderen, zeigt sich bei einer Gegenüberstellung der Definition der Schutzziele und Schutzgüter in den relevanten Rechtsgrundlagen und der gelebten Anwendungspraxis für die einzelnen Fachbereiche SWW, WLV und RO folgendes Bild:

#### SWW

Während das Wasserrechtsgesetz u.a. festlegt, wofür eine wasserrechtliche Bewilligung einzuholen ist, geht das Wasserbautenförderungsgesetz und die RIWA-T auch vermehrt der Frage nach, was wovor geschützt werden soll.

Die RIWA-T nennen die Schutzziele unter Punkt 4: Im Wesentlichen sind dies der Schutz des Menschen, der Schutz der Gewässer, der Schutz des Wirtschaftsraumes und die Sicherung der Hochwasserabflussgebiete. Zielt der Schutz des Menschen auf seinen Lebens- und Siedlungsraum ab und ist somit mehr bestandsorientiert, so führt der Schutz des Wirtschaftsraumes und die Sicherung der Hochwasserabflussgebiete die Flächenwidmung ausdrücklicher an. Unter diesem Aspekt lassen sich die Schutzziele entsprechend dem WBFG 1985 und der RIWA-T 1994 als bestandsorientiert, jedoch auch als entwicklungsorientiert bezeichnen.

Im WRG 1959 ist festgelegt, wofür eine wasserrechtliche Bewilligung einzuholen ist. Zuvor erläutert § 2 die verschiedenen Aufgaben des öffentlichen Wassergutes, beispielsweise wird der Rückhalt und die Abfuhr von Hochwasser, Geschiebe und Eis genannt. Daneben werden angeführt: Die Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer, der Schutz ufernaher Grundwasservorkommen, die Instandhaltung der Gewässer und die Erholung der Bevölkerung. In Hinblick auf die Gewässer selbst lässt sich daher sagen: Die aufgezählten Funktionen sind gewiss mehr bestands- als entwicklungsorientiert.

Gerade das WBFG 1985 regelt in § 3, Abs. 2, dass Kosten-Nutzen-Untersuchungen notwendig sind, wenn Maßnahmen mit erheblichem finanziellem Umfang oder volkswirtschaftlich weitreichenden Auswirkungen getätigt werden. Die RIWA-T (Punkt 6) nennen die Richtlinien für die Durchführung dieser Kosten-Nutzen-Untersuchungen. Demnach wird unbebautes Bauland ungleich höher bewertet als bebautes Bauland, wo Wertverlust und Abschreibung den angenommenen Wert mindern. Dies lässt den Rückschluss zu, dass die Bewertungsinstrumente und mit ihnen die Schutzwasserwirtschaft selbst neben der Rücksichtnahme auf den Bestand auch entwicklungsorientiert angewandt werden können.

#### WLV

Die schutzzielrelevanten Festlegungen des Forstgesetzes (z.B. „*Schutz vor Elementargefahren in Gebieten mit hoher Konzentration von Wohn- und Arbeitsstätten*“) lassen im Wesentlichen auf eine bestandsorientierte Auslegung der Rechtsgrundlage schließen. Über die Rechtsgrundlage „Gefahrenzonenpläne“ sowie die Gefahrenzonenpläne selbst erfolgt die Definition und Ausweisung von Gefährdungsbereichen bzw. jenen Bereichen, die eine Gefährdung hintanhaltend oder zumindest verringern können. Demzufolge sind sowohl die Rechtsgrundlage wie auch das Planungsinstrument hinsichtlich Bestands- bzw. Entwicklungsorientierung als neutral zu beurteilen.

Die Anwendungspraxis zeigt jedoch in allen untersuchten Bundesländern einen hohen Abstimmungsprozess zwischen den Fachdienststellen der WLV und jenen der (örtlichen) RO, wo sowohl die Bestandssicherung wie auch die Möglichkeiten der künftigen räumlichen Entwicklung Berücksichtigung finden.

#### Raumordnung

Die in den Raumordnungsgesetzen enthaltenen Raumordnungsgrundsätze und -ziele normieren – wenngleich je nach Bundesland in unterschiedlicher Art, Form und Ausprägung – das öffentliche Interesse sowohl an der Sicherung des Bestandes (z.B.: „*Sicherung der Siedlungsgebiete, Verkehrswege vor Naturgefahren...*“) wie auch an der künftigen räumlichen Entwicklung (z.B.: „*Entwicklung der Siedlungsstruktur unter Vermeidung von Gefährdung durch Naturgefahren...*“).

Ähnlich liegt der Sachverhalt bei der Anwendung der Planungsinstrumente in der Raumordnung, die in Abhängigkeit mit der inhaltlichen Aufgabenstellung sowohl bestands- als auch entwicklungsorientierten Charakter ausweisen. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass in der Planungsrealität der örtlichen Raumordnung den Entwicklungs- und Veränderungsmöglichkeiten im Bereich des Bestandes (z.B. Absiedlung von Baubestand) sehr enge Grenzen gesetzt sind.

Übersicht 7: Ausrichtung der Schutzziele vs. Anwendungspraxis

	Rechtsgrundlagen	Schutzziel/Schutzgut	Anwendungspraxis
SWW	Wasserrechtsgesetz	bestandsorientiert	bestands- und entwicklungsorientiert
	Wasserbautenförderungsgesetz	bestands- und entwicklungsorientiert	
WLV	Forstgesetz	bestandsorientiert	bestands- und entwicklungsorientiert
	VO Gefahrenzonenpläne	neutral	
RO	Raumplanungsgesetze Raumordnungsgesetze	bestands- und entwicklungsorientiert	bestands- und entwicklungsorientiert

## 2.5 Stand der Planungsgrundlagen

### 2.5.1 Gefahrenzonenpläne der Wildbach- und Lawinenverbauung

Im „ÖROK-Atlas zur räumlichen Entwicklung Österreichs“<sup>15</sup> wird der Stand der Gefahrenzonenplanung 1999 für Österreich dokumentiert. Nun hat sich das Bearbeitungsteam im Zuge der Experteninterviews über das Fortschreiten der Gefahrenzonenplanung auszugsweise erkundigt. Die mündlich eingeholten Informationen werden in der folgenden Übersicht aufgelistet und ermöglichen es, gewisse Tendenzen abschätzen und österreichweit vergleichen zu können.

<sup>15</sup> siehe: ÖROK-Atlas, Blatt 12.03.01/99

Übersicht 8: Gefahrenzonenplanung (Stand 1. Jänner 2004)

Bundesland	Anteil der Gemeinden mit GZP <sup>16</sup>
Niederösterreich	20-25%, Rest soll in 10 Jahren fertig sein
Oberösterreich	100%, davon mehr als die Hälfte älter als 15 Jahre
Salzburg	100%, davon mehr als die Hälfte älter als 15 Jahre
Steiermark	50% der WLV-relevanten Gemeinden, flächendeckende Bearbeitung in etwa bis zum Jahr 2010
Tirol	60 bis 70%, Fertigstellung in ca. 5 bis 10 Jahren

#### Niederösterreich

Für Niederösterreich wird der landesweite Erfüllungsgrad der Gefahrenzonenpläne mit einem Anteil von 20-25% angegeben. Dies erscheint im Vergleich zu anderen Bundesländern ein geringer Anteil zu sein. Gemessen an der Anzahl der genehmigten GZP ergibt sich jedoch ein anderes Bild im Bundesländervergleich. Denn schließlich verursachen das große Landesgebiet und seine vielen Gemeinden bei gleicher Anzahl fertiggestellter GZP einen geringeren Anteilswert ebendieser an der Gemeindeanzahl.

Zur Zeit arbeitet das Ministerium niederösterreichweit an rund 50 Gefahrenzonenplänen. Als prioritär in der Erstellung der GZP gilt der Bezirk Baden und aufgrund des Hochwassers 2002 das Kamptal. Im Bezirk Baden wird an 10 Gemeinden gearbeitet. Für alle bisher fehlenden GZP gilt jedoch: Bis zum Jahr 2014, also in 10 Jahren, sollen sie fertiggestellt sein. Aufgrund dieser verhältnismäßig knappen Zeitvorgabe relativieren sich einzelne regionale Schwerpunktbildungen.

#### Oberösterreich

In Oberösterreich sind gem. der Verordnung des Landeshauptmannes vom 13. September 2000 (LGBl. 2000/73) 1.239 Wildbach- und 257 Lawineneinzugsgebiete festgelegt. Diese Einzugsgebiete teilen sich auf 268 der 445 oberösterreichischen Gemeinden auf.

Da für diese 268 Gemeinden vom Bundesministerium genehmigte GZP aufliegen, beläuft sich der Erfüllungsgrad in Oberösterreich auf 100%. Eine genaue Auflistung der betroffenen Gemeinden findet sich im „Hochwasserschutzplan Oberösterreich“.<sup>17</sup> Mehr als die Hälfte dieser GZP ist älter als 15 Jahre. In den gebirgigen Gebieten Oberösterreichs setzt daher die Revision ein.

<sup>16</sup> gemessen an Gemeinden mit Wildbächen und/oder Lawinen

<sup>17</sup> siehe „Hochwasserschutzplan Oberösterreich“, S. 16 ff.

Im GZP werden die Gefahrenzonen im raumrelevanten Bereich dargestellt, die Verordnung für diese Bereiche in Oberösterreich stammt aus dem Jahre 1993. Etwa im Jahr 2010 wird für die raumrelevanten Bereiche in Oberösterreich eine neue Verordnung erwartet.

#### Salzburg

Kommissionell geprüfte GZP liegen praktisch für jede Gemeinde Salzburgs vor.<sup>18</sup> Einzig drei Salzburger Gemeinden weisen in ihrem Gebiet keinen Wildbach auf. In 9 Gemeinden werden GZP mit Stand Jänner 2003 fachlich vorgeprüft.

Zu ergänzen ist: Mehr als die Hälfte aller GZP in Salzburg sind älter als 15 Jahre. An der Revision dieser GZP wird gearbeitet, Violette und Braune Hinweisbereiche werden dabei vermehrt ausgewiesen.

#### Steiermark

Lt. Aussage der zuständigen Dienststelle für Wildbach- und Lawinenverbauung fallen von den 543 steiermärkischen Gemeinden 346 Gemeinden in ihren Verantwortungsbereich.<sup>19</sup>

Von den 346 Gemeinden bestehen derzeit für 170 Gemeinden genehmigte Gefahrenzonenpläne. Im Wesentlichen soll damit der Kernbereich der raumrelevanten Gemeinden bearbeitet sein. Bis dato ist vor allem der westliche, also alpine Raum der Steiermark erfasst worden (vgl. Übersicht 12 im Anhang). Es ist beabsichtigt, aus heutiger Sicht einen raumrelevanten, flächendeckenden Bearbeitungsstand in etwa bis zum Jahr 2010 zu erreichen.

#### Tirol

Lt. Aussage der zuständigen Dienststelle für Wildbach- und Lawinenverbauung für das Bundesland Tirol bestehen für rund 60 bis 70% der raumrelevanten Gemeinden rechtskräftige Gefahrenzonenpläne.<sup>20</sup> Ein raumrelevanter flächendeckender Bearbeitungsstand wird aus heutiger Sicht in ca. 5 bis 10 Jahren in Aussicht gestellt.

### 2.5.2 Stand der Ausweisung der Hochwasserabflussgebiete

Die nachstehende Übersicht gibt einen Überblick über einen generellen Stand und Ausblick über die Ausweisung der Hochwasserabflussgebiete in den Bundesländern Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark und Tirol.

Eine detaillierte Erfassung des Bearbeitungsstandes zur Ausweisung der Hochwasserabflussgebiete bedarf einer gesonderten und vertiefenden Recherche, da die Hochwasserab-

---

<sup>18</sup> Quelle: „Hochwasserschutz im Land Salzburg“, Karte 2

<sup>19</sup> Gespräch vom 12.1.2004 im Amt der Steiermärkischen Landesregierung

<sup>20</sup> Gespräch vom 8.1.2004 im Amt der Tiroler Landesregierung

flussgebiete einerseits teils über HQ<sub>30</sub>- und teils über HQ<sub>100</sub>-Anschlaglinien wie auch andererseits teilweise über Gefahrenzonenpläne in systematischer Anlehnung an die WLV erfolgen. Es wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass im Rahmen des derzeit laufenden Forschungsprogrammes „Flood Risk“ der diesbezügliche Bearbeitungsstand in Fallstudien stichprobenartig erfasst wird.

Übersicht 9: Ausweisung der Hochwasserabflussgebiete

Bundesland	Ausweisung der Hochwasserabflussgebiete
Niederösterreich	Nicht flächendeckend. Nach 5 Jahren sollen Hochwasserabflussgebiete für alle Flüsse mit größeren Einzugsgebieten ausgewiesen sein.
Oberösterreich	Nicht flächendeckend. Nach 10 bis 15 Jahren sollen Hochwasserabflussgebiete für alle Flüsse mit größeren Einzugsgebieten ausgewiesen sein.
Salzburg	Nicht flächendeckend. Nach 5 Jahren sollen Hochwasserabflussgebiete für alle Flüsse mit größeren Einzugsgebieten ausgewiesen sein.
Steiermark	Nicht flächendeckend. Ein raumrelevanter flächendeckender Bearbeitungsstand wird aus heutiger Sicht in etwa für das Jahr 2010 angestrebt.
Tirol	Nicht flächendeckend. Im Wesentlichen die Hauptgewässer erfasst. Ein raumrelevanter flächendeckender Bearbeitungsstand wird aus heutiger Sicht in ca. 5 bis 10 Jahren in Aussicht gestellt.

#### Niederösterreich

In Niederösterreich werden seit den 70er-Jahren Hochwasserabflussgebiete projektbezogen ausgewiesen. In den nächsten 4 Jahren sollen nun – so die zusätzliche Finanzierung zugesichert wird – die noch nicht erhobenen Hochwasserabflussgebiete ausgewiesen werden. Erklärtes Ziel ist, diese Abflussgebiete flächendeckend und möglichst parzellenscharf im Maßstab 1:2.000 bis 1:5.000 auszuweisen.

#### Oberösterreich

Mit Stand 1.1.2003 waren in Oberösterreich 16 Schutzwasserwirtschaftliche Grundsatzkonzepte für Gewässer erstellt, weitere vier sind in Planung. Für fünf Gewässer lagen Vorstudien vor. Aus diesen Vorstudien lassen sich die Förderungswürdigkeit, die Dringlichkeit der Maßnahmen und die Interessentenschaft an den beantragten Maßnahmen ableiten.

In der Zeit zwischen 1983 und 2003 wurden in Oberösterreich für 16 Gewässer Gefahrenzonenpläne-Flussbau erstellt, weitere vier sind in Arbeit. Gefahrenzonenpläne-Flussbau können im Rahmen von Grundsatzkonzepten erstellt oder eigenständig geplant werden. Für

sechs Gewässer sind GZP-SWW in Planung. Eine genaue Auflistung der jeweils betroffenen Gewässer und Gemeinden findet sich im „Hochwasserschutzplan Oberösterreich“<sup>21</sup>.

Die Schutzwasserwirtschaftlichen Grundsatzkonzepte liegen somit nicht flächendeckend vor. Für das Hochwasser 2002 wurden die Hochwasseranschlaglinien der wichtigsten Flüsse aufgenommen und digitalisiert. Es wird daran gedacht, diese Information innerhalb von DO-RIS – dem digitalen oberösterreichischen Raumordnungsinformationssystem – ins Intranet des Landes Oberösterreich zu stellen und damit den einzelnen Fachabteilungen zugänglich zu machen. Ansonst gilt: Nach 10 bis 15 Jahren sollen die Hochwasserabflussgebiete für die größeren Einzugsgebiete ausgewiesen sein.

### Salzburg

Im Bericht „Hochwasserschutz im Land Salzburg“ wird ein kartografischer Überblick darüber gegeben, für welche Gewässer in Salzburg ein schutzwasserwirtschaftliches Grundsatzkonzept vorliegt und für welche Gewässer dieses Konzept zu überarbeiten oder neu zu berechnen ist.<sup>22</sup> Gleichzeitig veranschaulicht diese Karte auch den räumlichen Zuständigkeitsbereich von Schutzwasserwirtschaft im Unterschied zu Wildbach- und Lawinenverbauung.

Ein Grundsatzkonzept weist in jedem Fall mehr als die Hälfte aller Gewässerstrecken, für welche die Schutzwasserwirtschaft zuständig ist, auf. Etwa ein Zehntel davon ist überarbeitungsbedürftig.

Bis 2009 soll die Erstellung der schutzwasserwirtschaftlichen Grundsatzkonzepte in Salzburg abgeschlossen sein. Der Mehrbedarf für diese verstärkt betriebene Erstellung liegt bei 2,2 Mio. €, davon 1,35 Mio. € aus Bundesmitteln.<sup>23</sup> Technische und wirtschaftliche Gründe lassen es jedoch nicht möglich erscheinen, diese Grundsatzkonzepte in Salzburg flächendeckend zu erstellen.

### Steiermark

Lt. Aussage der zuständigen Dienststelle fallen 5.500 Gewässerlauf-km in den Betreuungsbereich des Schutzwasserbaus.<sup>24</sup> Von diesen 5.500 km liegen für ca. 1.500 Fluss-km Abflussuntersuchungen in GIS-Form vor (s.a. Übersicht 13 im Anhang). In weiterer Folge sind noch ca. 1.000 bis 1.500 schutzwasserbaulich relevante Fluss-km noch zu bearbeiten. Ein raumrelevanter flächendeckender Bearbeitungsstand wird aus heutiger Sicht in etwa für das Jahr 2010 angestrebt. Die HQ<sub>100</sub>-Linie ist derzeit für etwa die Hälfte der relevanten Gewässer bekannt.

Übersicht 13 zeigt den Bearbeitungsstand für den Zeitpunkt 09/2002.<sup>25</sup>

---

<sup>21</sup> siehe „Hochwasserschutzplan Oberösterreich“, S. 16 und 23

<sup>22</sup> siehe „Hochwasserschutz im Land Salzburg“, Karte 1

<sup>23</sup> siehe „Hochwasserschutz im Land Salzburg“, S. 5

<sup>24</sup> Gespräch vom 12.1.2004 im Amt der Steiermärkischen Landesregierung

<sup>25</sup> Quelle: Abflussuntersuchungen in der Steiermark HQ<sub>30/100</sub>, Graz 2002 (Hrsg.: Amt der Steiermärkischen Landesregierung)

## Tirol

Lt. Aussage der zuständigen Dienststelle liegen für die Hauptgewässer Tirols bereits die Gefahrenzonenpläne vor. Diese Gefahrenzonenpläne sind auch in das Tiroler Raumordnungsinformationssystem (TIRIS, <http://tiris.tirol.gv.at/>) eingeflossen und digital verfügbar.<sup>26</sup>

Ein raumrelevanter flächendeckender Bearbeitungsstand wird aus heutiger Sicht in ca. 5 bis 10 Jahren in Aussicht gestellt.

### 2.5.3 Zusammenfassung – Stand der Planungsgrundlagen

#### 2.5.3.1 Gefahrenzonenpläne der Wildbach- und Lawinenverbauung

Zur Zeit gibt es Bestrebungen, die Digitalisierung der Gefahrenzonenpläne bundesweit zu vereinheitlichen und die digitalen Schnittstellen zwischen den Dienststellen der Wildbach- und Lawinenverbauung und jenen der Raumordnung abzustimmen. Vorarlberg, wo ebenso wie in Tirol – wenn auch bei kleiner Landesgröße – alle vorhandenen analogen Pläne digitalisiert wurden, kam dabei zu folgender Lösung: Die Dienststelle für Raumordnung stellte die Infrastruktur zur Verfügung, um die Gefahrenzonenpläne digitalisieren zu können– die Schnittstelle war somit jene der Raumordnung.

Der Anteil der Gemeinden mit fertigen Gefahrenzonenplänen an Gemeinden mit festgelegten Lawinen- und Wildbacheinzugsgebieten ist von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich hoch. Einer der Hintergründe dieser unterschiedlichen Erfüllungsgrade liegt in den unterschiedlichen Gemeindegrößen – Gemeinden mit einer großen Anzahl an festgelegten Lawinen- und Wildbacheinzugsgebieten benötigen für die GZP entsprechend mehr Zeit, was für einen geringeren Erfüllungsgrad sorgen kann.

In den erhobenen Bundesländern schwankt der genannte Anteil an fertigen Gefahrenzonenplänen zwischen 25 und 100%. Dieser Prozentsatz beinhaltet jedoch keine Aussage über das Alter und die Aktualität der fertigen Gefahrenzonenpläne. In manchen Bundesländern etwa ist fast die Hälfte der fertigen Gefahrenzonenpläne älter als 15 Jahre und revisionsbedürftig.

Für die Ausweisung Roter Gefahrenzonen in ausgewiesenen Lawinengebieten war früher neben anderen Bemessungskriterien ein Mindestlawinendruck von 2,5 t/m<sup>2</sup> ausschlaggebend. Nach neueren Erkenntnissen wurde dieser Bemessungsdruck auf einen Wert von 1 t/m<sup>2</sup> herabgesetzt. Dies hat zur Folge, dass ältere Gefahrenzonenpläne auch in dieser Hinsicht einer Revision unterzogen werden müssen.

Für die erhobenen Bundesländer mit weniger als 100% Erfüllungsgrad gilt: Dieser flächendeckende Erfüllungsgrad soll in spätestens 10 Jahren erreicht sein. Aus der notwendigen Erarbeitung der fehlenden Gefahrenzonenpläne und den erforderlichen Revisionen lässt sich

---

<sup>26</sup> Gespräch vom 8.1.2004 im Amt der Tiroler Landesregierung

ableiten: Es ist ein guter Zeitpunkt, um darauf hinzuwirken, auch Vorbehalts- und Hinweisbereiche – eventuell mit besonderen Anforderungen – vermehrt auszuweisen.

#### 2.5.3.2 Ausweisung der Hochwasserabflussgebiete

In keinem einzigen der erhobenen Bundesländer sind die Hochwasserabflussgebiete der raumrelevanten Flüsse mit größeren Einzugsgebieten flächendeckend ausgewiesen. Eine kartografische Übersicht über den Bearbeitungsstand ist bundesländerweise nur vereinzelt verfügbar.

Es wird angegeben, dass die Hochwasserabflussgebiete der raumrelevanten Flüsse je nach Bundesland in 5 bis 15 Jahren ausgewiesen sein sollen. Während 15 Jahre einen sehr langen Zeithorizont bedeuten, ist die Zielerreichung von 5 Jahren nur möglich, wenn vermehrt finanzielle Mittel zur Erstellung wasserwirtschaftlicher Unterlagen zur Verfügung gestellt werden.

Dieser finanzielle Mehrbedarf ist entsprechend den Festlegungen im WBFVG, § 25, von Bund und Land zu unterschiedlichen Anteilen zu erbringen. Da schon allein die Laufkilometer jener vom Bund betreuten Gewässer mit rund 3.000 km ohne Donau über jenen der von den Ländern betreuten Gewässern mit rund 2.000 km liegen, wird klar: Der Großteil des finanziellen Mehrbedarfes ist vom Bund zu erbringen, eine Umschichtung von Mitteln zur Erstellung wasserwirtschaftlicher Unterlagen wird notwendig sein.

## 2.6 Planungspraxis in der Raumordnung

### 2.6.1 Systematik der Planfallmöglichkeiten

Die folgende Übersicht zeigt die in der österreichischen Planungspraxis vorkommenden Kombinationen von planerischen Ausgangslagen („Planfälle“), die durch die Überschneidung von dokumentierten oder vermuteten Gefährdungsbereichen mit dem Siedlungsgebiet einer besonderen Aufmerksamkeit bedürfen. Es sind dies Fälle, für die auch generelle Regeln zur weiteren Vorgangsweise überlegt und angewandt werden sollen.

Aus Sicht der Raumplanung sind dabei die Nutzungsgrade in ihrer Abstufung zu berücksichtigen: Bereits bebaut (Baubestand), bereits gewidmetes Bauland (aber noch unbebaut) und jene Bereiche des Siedlungsgebietes, für die eine mittelfristige Erweiterungsabsicht des Baulandes zur Ausweitung des Siedlungsgebietes besteht (Widmungsabsicht).

Dem gegenüber stehen die Planungsstände aus Sicht der SWW+WLV, die zunächst grob zwischen vorhanden und nicht vorhanden unterschieden werden. Eine genauere Differenzierung würde hier danach unterscheiden, wo es Gefahrenzonenpläne jüngerer Datums gibt und wo sie aufgrund neuerer Erkenntnisse überarbeitungsbedürftig sind und auch danach,

über welche Gebiete es zwar keine Gefahrenzonenpläne, aber doch fachliche Begutachtungen und Expertisen zur Baulandausweisung gibt.

Darüber hinaus erscheint die Darstellung wesentlich, dass Raumplanung und SWW+WLV unterschiedliche Reichweiten der gesetzlich formulierten Schutzziele aufweisen: Während SWW+WLV primär den Schutz des bebauten Gebietes aus ihrem gesetzlichen Auftrag ableiten, geht es bei der Raumplanung auch um die *künftige Entwicklung* des Siedlungsgebietes und zwar sowohl in Hinblick auf schon gewidmete Flächen als auch um solche, für die mittelfristig Erweiterungsabsichten bestehen, die aber noch nicht im FWP ausgewiesen worden sind (z.B. in örtlichen Entwicklungskonzepten dokumentierte).

Schutzziel	Raumplanung		
	Baubestand mit/ohne Widmung A	Widmung, kein Baubestand B	Widmungsabsicht C
Planung SWW+WLV			
Gefahrenzonenpläne vorhanden	Planfall A1 und A2	B1	Planfall C1
Gefahrenzonenpläne nicht vorhanden	Planfall A3 und A4	B2	Planfall C2

A Planfälle mit Baubestand – Schutzziel von RP und SWW+WLV kongruent

Planfall A1: „genutzte Widmung“: Baubestand steht im Widerspruch zur Gefährdung (z.B. bestehende Siedlungsteile in Roter Zone)

Aus Gründen der historischen Siedlungsentwicklung oder aufgrund von Veränderungen in der Ausweisung von Roten Gefahrenzonen (bzw. HQ<sub>30</sub>-Linien) bestehen durch Baulandwidmungen zulässige Siedlungsteile innerhalb ausgewiesener Roter Zonen, d.h. es besteht ein klarer Konflikt zwischen den ROG-Zielen, der Baulandausweisung und der realen Bebauung.

In diesen Fällen ist zu prüfen, ob

- durch entsprechende Schutzprojekte die bestehenden Siedlungsteile mit vertretbarem Aufwand besser geschützt werden können und damit eine Reduzierung der Roten Zone bewirkt werden kann,
- ein Absiedlungsprojekt mit Verlegung der bestehenden Nutzungen mit vertretbarem Aufwand realisiert werden kann (mit folgender Rückwidmung der Baulandflächen)

oder, wenn dies nicht möglich ist,

- die bestehenden Objekte und deren Nutzer durch bauliche Auflagen im Bereich der Gebäude selbst besser geschützt werden können, um zumindest existenzbedrohende Gefährdungen auszuschließen.

Letztere Möglichkeit entspricht der Vorgangsweise in Gelben Zonen, allerdings bei erheblich größerem Gefährdungsrisiko und auch wesentlich aufwändigeren Maßnahmen im Einzelfall. Grundsätzlich sollte jedenfalls bei existenzgefährdenden Risiken (z.B. durch Lawinen, Vermurungen etc.) eine nachhaltige Sanierung der betroffenen Siedlungsteile angestrebt werden, d.h. entweder eine signifikante Reduktion der Risiken oder eine Absiedlung der bestehenden Bebauung. Da dies insbesondere bei historischen Siedlungsteilen schwer möglich ist, bleibt hier die Strategie der Risikoreduktion als wesentlicher Ausweg. Bei dieser Strategie besteht allerdings die Gefahr, dass bei der erforderlichen Entscheidung über die konkrete Vorgangsweise und Kostentragung (öffentlich – privat) Blockaden entstehen, die eine Bewältigung langfristig verzögern und unzumutbare Risiken bestehen bleiben. Hier wäre eine entsprechende überörtlich koordinierte Supervision der Bewältigung solcher Problemfälle anzustreben.

Planfall A2: „nicht gewidmete Nutzung“: Baubestand steht im Widerspruch zur Gefährdung (z.B. bestehendes Gebäude in Roter Zone)

In ähnlicher Weise gibt es aus historischen Gründen bestehende Objekte in Roten Zonen, die nicht mit einer Baulandwidmung versehen sind. Hier sind prinzipiell ähnliche Überlegungen und Schritte anzustellen wie im Fall A1. Da es sich hier jedoch eher um einzelne, freistehende Objekte handelt, steht bei den Lösungsstrategien eher die Aussiedlung oder die baulich-technische Risikoreduzierung auf der Objektebene im Vordergrund.

Planfall A3/A4: Bau- und/oder Widmungsbestand bei fehlenden Gefahrenzonenplänen  
Bestehende Siedlungsteile mit Baulandwidmung (A3) oder (Einzel-)Objekte ohne Baulandwidmung (A4) können auch in Gebieten vorhanden sein, für die zwar keine Gefahrenzonenpläne existieren, wo es aber aufgrund fachlicher Einschätzung oder konkreter Hochwasserfälle notwendig wäre, so rasch wie möglich mit der Ausarbeitung von GZP zu beginnen. Hier kann zur Überbrückung die fachliche Begutachtung der vorhandenen Flächenwidmungspläne seitens der SWW+WLV ausreichen, um mittelfristig analoge Überlegungen, wie sie in den Planfällen A1 und A2 anzustellen sind, einzuleiten. Es wäre zu empfehlen, eine Sichtung mit derartigen Gebieten je Bundesland durchzuführen und eine Prioritätenreihung für die SWW+WLV-Bearbeitung zu erstellen.

B Planfälle ohne Baubestand – Schutzziele von RP und SWW+WLV nur teilweise kongruent

Planfall B1: „ungenutzte Widmung“: Widmungsbestand steht im Widerspruch zur Gefährdung (z.B. Baulandbestand in Roter Zone)

Derartige Fälle können ebenfalls durch historische Siedlungsentwicklung oder durch eine Veränderung der Gefahrenzonenausweisung aufgrund geänderter Risikoeinstufungen entstehen. Insbesondere im Bereich historischer Siedlungsteile können Baulücken oder kleinere

Siedlungspotenziale vorhanden sein, die als Bauland ausgewiesen sind, wo aber eine Neubebauung aufgrund der Gefahrenzoneneinstufung unterbleiben sollte. In diesen Fällen ist eine Rückwidmung oder eine entsprechende Bebauungsregelung, die eine Zunahme von Einwohnern, Arbeitsplätzen etc. im betreffenden Gebiet untersagt, anzustreben. Spezifische Regelungen können z.B. auch im Rahmen der Bebauungsplanung oder im Bauverfahren so angewendet werden, dass eine neue Bebauung oder eine Bestandserweiterung ausgeschlossen ist. Je nach Gefährdungsgrad im betreffenden Gebiet kann auch eine teilweise bauliche Nutzung zugelassen werden, wenn dabei ausgeschlossen werden kann, dass dadurch ein hohes existenzielles Risiko eingegangen wird und dass das Risiko für bereits vorhandene andere Baubestände steigt.

Eine Entschädigungspflicht bei der Rückwidmung vorhandener, noch unbebauter Baugebiete sollte dann ausgeschlossen werden können, wenn eindeutig geklärt werden kann, dass die Gefährdung bereits lange bekannt war und eine schutzwasserbauliche (oder WLV-mäßige) Sicherung des Gebietes mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden wäre.

Planfall B2: Widmungsbestand bei fehlenden Gefahrenzonenplänen

In potenziellen (geplanten) Siedlungsteilen, für die zwar keine Gefahrenzonenpläne existieren, wo aber aufgrund fachlicher Einschätzung oder konkreter Hochwasser-/Lawinenfälle so rasch wie möglich GZP ausgearbeitet werden sollten, ist von einer Neubebauung bis zur eindeutigen Definition der Gefahrenzonen abzusehen. Wenn die Ergebnisse der GZP vorliegen, sollte die Widmung entsprechend angepasst werden; z.B. wenn eine Rote Zone vorliegt, wäre hier – wie im Planfall B1 – eine Rückwidmung oder Widmungsänderung vorzusehen.

Auf Basis einer vorläufigen fachlichen Begutachtung seitens der SWW+WLV kann es demgegenüber auch Sinn machen, eine mittelfristig ausgerichtete Sicherung der betreffenden Gebiete durch bauliche Maßnahmen zu überprüfen und eine entsprechende Untersuchung in die Wege zu leiten (z.B. wenn es sich um große, zusammenhängende Gebiete von hohem Entwicklungsinteresse seitens der Gemeinde handelt). Hierbei wäre dann zu untersuchen, ob die angestrebte Bebauung den Einsatz öffentlicher Mittel zur baulichen Sicherung durch SWW/WLV-Maßnahmen rechtfertigt. Dies erfordert v.a. die Abschätzung der Kosten der Sicherung und die Gegenüberstellung mit den zu erwartenden Vorteilen durch die Siedlungsentwicklung im Untersuchungsgebiet (im Sinne einer Kosten-Nutzen-Analyse, KNA). Kommt die Untersuchung zu dem Ergebnis, dass hier unverhältnismäßig hohe Kosten für die bauliche Sicherung des gewidmeten Gebietes zu erwarten sind, sollte die Rückwidmung erfolgen (s.o.).

C Planfälle ohne Baubestand und ohne Baulandwidmung- Schutzziele von RP und SWW+WLV nicht kongruent

Planfall C1: Widmungsabsicht steht im Widerspruch zur Gefährdung (z.B. Baulandwunsch in Roter Zone)

Aufgrund sehr knapper Raumressourcen oder besonders attraktiver Lage im Siedlungsverbund kann der Wunsch seitens der Gemeinde entstehen, eine Siedlungserweiterung in ein mit Roter Zone belegtes Gebiet hinein vorzunehmen. Grundsätzlich sollten derartige mittel- bis längerfristige Entwicklungsüberlegungen der Gemeinden in Örtlichen Entwicklungskonzepten untersucht und begründet werden. Ausgehend von diesen Überlegungen wäre dann im konkreten Fall zu überprüfen, ob eine derartige Siedlungserweiterung den Einsatz öffentlicher Mittel zur baulichen Sicherung durch SWW/WLV-Maßnahmen rechtfertigt. Dies erfordert v.a. die Abschätzung der Kosten der Sicherung, die Gegenüberstellung mit den zu erwartenden Vorteilen durch die Siedlungserweiterung im Untersuchungsgebiet und die Prüfung von alternativen Erweiterungsmöglichkeiten seitens der Gemeinde.

Planfall C2: Widmungsabsicht bei fehlenden Gefahrenzonenplänen

Dieser Planfall ist in analoger Weise wie C1 zu behandeln, wenn seitens der SWW/WLV-Begutachtung der Vorbehalt besteht, dass für das betreffende Gebiet aufgrund der Gefährdungspotenziale Gefahrenzonenplanungen erstellt werden müssen.

## 2.6.2 Planungspraxis und -instrumente im Bereich der Raumordnung

Die nachstehende Übersicht zeigt die Planungspraxis sowie den Einsatz verschiedener Planungsinstrumente in den ausgewählten Bundesländern Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark und Tirol.

Zusammenfassend zeigt sich folgender Befund:

Es besteht ein kausaler Zusammenhang zwischen dem Einsatz unterschiedlicher Planungsinstrumente bzw. angewandter Planungspraxen und dem Verhältnis alpiner zu nicht-alpinem Raum je Bundesland. Je geringer der Anteil an Siedlungsräumen in alpinen Bereichen ist, desto eher kommen Steuerungs- und Planungsinstrumente auf regionaler bzw. Landesebene zum Einsatz. Je höher der Anteil an Siedlungsräumen in alpinen Bereichen ist, desto mehr treten regionale Planungsinstrumente in den Hintergrund und werden auf lokaler Ebene verschiedene, ineinander verzahnte und differenzierte Steuerungsinstrumente zum Einsatz gebracht.

Dieser Sachverhalt verdeutlicht sich auch innerhalb eines Bundeslandes in der Weise, ob es sich um Planungsregionen in alpinen bzw. nicht alpinen Zonen handelt.

Je mehr die Siedlungsräume in alpinen Bereichen bereits aufgrund der natürlichen topografischen Lage räumlich stark begrenzt sind und dadurch bereits relativ wenig räumlicher Entwicklungsspielraum zur Verfügung steht und darüber hinaus diese Siedlungsräume durch eine Vielzahl von Naturgefahren (Wildbachüberflutungen, Lawinen, Vermurungen, Hangrutschungen, Steinschlag etc.) zusätzlich eingeschränkt werden, desto schwieriger erscheint es, für solche Regionen Planungs- und Regulierungsinstrumente auf regionaler Ebene zu entwickeln, die geeignet wirken, auf die jeweilig örtlichen, sehr differenzierten Verhältnisse in flexibler Weise eingehen zu können.

Als Beispiel ist an dieser Stelle das Bundesland Tirol zu erwähnen, wo aufgrund des hohen Anteils an Siedlungsräumen in alpinen Bereichen und den damit im Zusammenhang stehenden hohen und vielschichtigen Gefährdungspotenzialen der Schwerpunkt der Steuerung der Siedlungsentwicklung über eine enge Verzahnung der Rechtsgrundlagen (TROG und TBO), der damit im Zusammenhang stehenden und aufeinander abgestimmten Planungsinstrumente auf örtlicher Ebene sowie durch eine enge Zusammenarbeit der zuständigen Behörden (WLV, SWW, RO und Baubehörde) und im Planungsfall erfolgt.

Im Gegensatz dazu wird in anderen Bundesländern, die über einen geringeren Anteil an Siedlungsräumen in alpinen Bereichen verfügen, versucht, vermehrt Planungsinstrumente auf regionaler bzw. Landesebene zum Einsatz zu bringen. So wird in den Bundesländern Niederösterreich und Steiermark die Siedlungsentwicklung in hochwasser-gefährdeten Räumen u.a. über den Einsatz von regionalen Entwicklungsprogrammen gesteuert, in denen über die Ausweisung von regionalen Grünzonen die Freihaltung der für den Hochwasserabfluss und -rückhalt bedeutenden Zonen sichergestellt werden soll.

Dies führt auch dazu, dass einheitliche Beurteilungskriterien für die Ausweisung von Gefahrenzonen (z.B. einheitliche Festlegung der HQ<sub>100</sub>-Linie) in beengten alpinen Siedlungsräumen de facto nicht zur Anwendung gebracht werden können, da in vielen Fällen bereits ein Gutteil des historisch gewachsenen Baubestandes in Frage gestellt werden muss. In solchen Fällen ist man vielmehr bestrebt, in einem Abwägungsprozess aller Interessen auf örtlicher Ebene Maßnahmen zwischen Bestandsschutz und Bestandssicherung vorzunehmen.

Übersicht 10: Planungspraxis und -instrumente im Bereich der Raumordnung nach Bundesländern

Bundesland	Siedlungsentwicklung in Flussräumen, Wildbach- und Lawineinzugsgebieten
Niederösterreich	Steuerung der Siedlungsentwicklung vorrangig über die Örtliche Raumplanung. Widmungsverbot in Flächen, die bei 100-jährlichen Hochwässern überflutet werden; Ausnahmeregelungen
Oberösterreich	Steuerung der Siedlungsentwicklung vorrangig über die Örtliche Raumplanung in Abstimmung mit WLV und SWW
Salzburg	Steuerung der Siedlungsentwicklung auf regionaler Ebene: Regionale Freihaltezonen für den Hochwasserschutz werden ausgewiesen Steuerung der Siedlungsentwicklung auf lokaler Ebene: Örtliches Entwicklungskonzept, Flächenwidmungsplan in enger Abstimmung mit SWW und WLV
Steiermark	Steuerung der Siedlungsentwicklung auf regionaler Ebene: Regionale Entwicklungsprogramme mit überörtlichen, multifunktionalen Freihaltbereichen Sachprogramm zur Sicherung der Siedlungsräume Steuerung der Siedlungsentwicklung auf lokaler Ebene: Örtliches Entwicklungskonzept, Flächenwidmungsplan in Abstimmung mit SWW und WLV
Tirol	Steuerung der Siedlungsentwicklung vorrangig über die Örtliche Raumplanung (Örtliches Raumordnungskonzept, Flächenwidmungsplan, Baubehörde) in enger Abstimmung mit WLV und SWW

## Niederösterreich

Das NÖ ROG hat ein Widmungsverbot für Bauland auf jenen Flächen, die bei 100-jährlichen Hochwässern überflutet werden, festgelegt. Ausführlich hat A. Kanonier in seiner Studie „Naturgefahren im österreichischen Raumordnungsrecht“ die Verpflichtung zur Rückwidmung, die unbefristete Bausperre und Ausnahmeregelungen zu dieser Festlegung erörtert.

Auf regionaler Ebene, beispielsweise in Regionalen Raumordnungsprogrammen, werden die bereits bekannten Hochwasserabflussgebiete nicht als solche ausgewiesen.

Eine Möglichkeit wird in Niederösterreich darin gesehen, Hochwasserabflussgebiete in die Ausweisung Regionaler Grünzonen aufzunehmen. Regionale Grünzonen sind Grünlandbereiche mit verschiedenen Funktionen und werden zumeist 50 m beiderseits der Gewässerachse festgelegt. Beispielsweise im Regionalen Raumordnungsprogramm südliches Wiener Umland ist in regionalen Grünzonen eine Festlegung der Widmung Bauland in jedem Fall unzulässig.

In Niederösterreich ist die WLV kaum entscheidungsrelevant eingebunden, da bislang nur ein sehr geringer Anteil an Gemeinden fertige Gefahrenzonenpläne aufweist. Zur Zeit laufen in Niederösterreich verschiedene Projekte an der Schnittstelle zwischen RO und SWW, teilweise auch zur WLV. Zu nennen sind ein ILUP-Projekt zu Raumordnung und Flächennutzung in 14 Gemeinden des Bezirkes Amstetten, das Intervall-Projekt im Triestingtal und ein Kulturlandschaftsprojekt im Kamptal, welches die Idee verfolgt, auf Anstoß von Gemeinden und ihren Akteuren bebauten Bauland hochwasserfrei zu stellen.

#### Oberösterreich

Im Auftrag des für Wasserrecht und Wasserbau zuständigen Landesrates wurde der „Hochwasserschutzplan für das Land Oberösterreich“ erarbeitet und der oberösterreichischen Landesregierung zur Verfügung gestellt. Darin wird auch das Restrisiko hinter Dämmen thematisiert, die Zielsetzungen von Naturschutz und Wasserwirtschaft werden genannt: Den Flüssen und Bächen wieder mehr Raum zu geben.

Zusammenfassend wird hier auch empfohlen, Gefahrenzonenplänen und schutzwasserwirtschaftlichen Untersuchungen Rechtskraft zu verleihen, damit die ausgewiesenen Gefährdungsbereiche hinkünftig von einer Bebauung freigehalten werden.

Besonders nennenswert ist weiters die Initiative im Machland, Ersatzflächen für einen in einem hochwassergefährdeten Gebiet gelegenen Weiler von etwa 200 Objekten zu suchen. Sachverständige suchen dabei die Ersatzflächen vor allem innerhalb derselben Gemeinde.

In Oberösterreich zeigt sich ein Bedarf einer differenzierten Betrachtung der Gelben Gefahrenzone: Nahe der Roten Gefahrenzone kann ein Standort innerhalb der Gelben Gefahrenzone stark gefährdet, fern der Roten Gefahrenzone nur mehr beeinträchtigt sein. Gerade in Kombination mit Blauen Vorbehaltsbereichen werden in solchen Fällen daher in Oberösterreich verschiedene Überlegungen angestellt, weitere Maßnahmen zur Sicherstellung der Schutzfunktion vorzusehen.

#### Salzburg

Im Auftrag des Landeshauptmannes wurde in Salzburg zum Thema Hochwasserschutz eine fachübergreifende Arbeitsgruppe eingerichtet. Unter Federführung der Abteilung 7, Raumplanung, wurden in drei Unterarbeitsgruppen Vorschläge für konkrete Maßnahmen ausgearbeitet und im Ergebnisbericht „Hochwasserschutz im Land Salzburg“ zusammengefasst und dokumentiert.

Zum Teil werden diese Empfehlungen bereits umgesetzt: Die Landesregierung hat beschlossen, die für den Hochwasserabfluss und -rückhalt wesentlichen Flächen zu ermitteln, auszuweisen und freizuhalten. SWW und WLV nennen die für den Hochwasserabfluss und -rückhalt wesentlichen Überflutungsräume, die Raumordnung weist sie auf regionaler Ebene aus.

Dieser Beschluss stimmt mit dem Änderungsentwurf für die RIWA-T überein. Diesem Entwurf folgend können die für den Hochwasserabfluss und -rückhalt wesentlichen Flächen künftig in Gefahrenzonenplänen des Flussbaues als Rot-Gelbe Zone ausgewiesen werden.

Über unbebautem Bauland, welches innerhalb der für den Hochwasserabfluss und -rückhalt wesentlichen Flächen liegt, wird eine befristete Bausperre verhängt, wenn die Beseitigung der Gefährdung nicht innerhalb von einer bestimmten Zeitspanne sichergestellt werden kann.

Für notwendige Schutzwasserbauten wurde eine Prioritätenreihung vorgelegt. Die Bewertung der Maßnahmen als prioritär folgt ihrer überregionalen Bedeutung, dem öffentlichen Interesse sowie dem Gefährdungs- und Schadenspotenzial von in ihrem Bestand bedrohten Siedlungen und Infrastruktur.

Die fachübergreifende Arbeitsgruppe Hochwasserschutz erarbeitete in Salzburg auch Vorschläge zum Bebauungsgrundlagen-, Baupolizei- und Bautechnikgesetz als auch zu eigenverantwortlichen Präventivmaßnahmen.

Empfehlungen, in welcher Form Gefahrenzonenpläne-WLV bei Raumordnungsverfahren berücksichtigt werden sollen, wurden in einer abgestimmten Vorgehensweise zwischen Abteilung 7 und WLW ausgearbeitet: Gemäß einem Beschluss der Landesregierung muss nun das innerhalb der Roten Gefahrenzone-WLV gelegene unbebaute Bauland rückgewidmet werden.

Detaillierte Überlegungen wurden auch zu Gelben Gefahrenzonen mit Überlagerung eines Violetten Hinweisbereiches angestellt: Hier sollen größere Neuausweisungen grundsätzlich vermieden und Baulücken als Aufschließungsgebiet festgelegt werden. Eine Freigabe ist erst nach erfolgten Schutzmaßnahmen möglich.

Zur Salzburger Planungspraxis RO-WLV/SWW

Die in Salzburg diskutierte Regelung, Gelbe Gefahrenzonen mit Violetten Hinweisbereichen sowohl in der Erstellung der Gefahrenzonenpläne als auch bei der Darstellung im FWP zu überlagern, ist eine neue Vorgangsweise. So wird empfohlen, bei der Neubebauung in bereits gewidmeten Baulandflächen Bebauungskonzepte und Absicherungsmaßnahmen vorzuschreiben. Die Freigabe als vollwertiges Bauland erfolgt erst nach durchgeführter Schutzbaumaßnahme (Sicherungsprojekt), Einzelbewilligungen können nach positiver Stellungnahme seitens der WLW/SWW erteilt werden.

In den so ausgewiesenen Gebieten sind größere Baulandausweisungen grundsätzlich zu vermeiden, die bestehende, vielfach verstreute Bebauung mit dazwischen liegenden Baulandlücken kann mit der oben beschriebenen Vorgangsweise schrittweise besser gesichert werden.

Steiermark

Die Erfahrung in der Steiermark hat gezeigt, dass in den für den Hochwasserabfluss und -rückhalt relevanten Bereichen (Bau-)vorhaben nach Abwägung der Interessen des Gefahrenschutzes und anderer öffentlicher Interessen (Gefahrenschutz vs. Betriebsneuansiedlung) zu genehmigen sind.

Da die Argumente der Wasserwirtschaft wie auch die der Raumplanung in dieser Angelegenheit als Versagungsgründe nicht ausgereicht haben, hat die Fachabteilung der Raumplanung in enger Abstimmung gemeinsam mit der Fachabteilung der Schutzwasserwirtschaft nun im Rahmen der Regionalen Entwicklungsprogramme (Verordnungen nach dem Stmk ROG) überörtliche, multifunktionale Freihaltebereiche ausgewiesen, innerhalb derer keinerlei (Bau-)Vorhaben zulässig sind. Derzeit ist in der Steiermark ein Regionales Entwicklungsprogramm (Leibnitz) verordnet, mehr als die Hälfte der noch ausstehenden Regionalen Entwicklungsprogramme befindet sich in Ausarbeitung.

Da jedoch mit dem Kriterium der Multifunktionalität lediglich nur eine Teilmenge<sup>27</sup> der für den Hochwasserabfluss und -rückhalt relevanten Bereiche erfasst werden kann, arbeitet man derzeit im Bundesland Steiermark an der Erstellung eines landesweiten Sachprogramms zur Sicherung der Siedlungsräume, mit Hilfe dessen über dementsprechende Regelungen (keine Flächenausweisungen) die Hochwasserabfluss und -rückhaltebereiche freigehalten werden sollen.

In der Steiermark zeigt sich ein deutlicher Bedarf der Zusammenarbeit zwischen der Abteilung für örtliche Raumplanung und der Abteilung der WLW bzw. zwischen der Abteilung für überörtliche Raumplanung und der Abteilung der SWW. Die Gründe dafür liegen darin, dass die Planungen und Planungsinstrumente der örtlichen Raumplanung und der WLW im Wesentlichen gemeindegebietsbezogen sind und die der überörtlichen Raumplanung und der SWW einen (über)regionalen Bezug aufweisen.

Zur Steiermärkischen Planungspraxis RO-WLV/SWW

Im Falle der Ausweisung von neuen Baugebieten bei gleichzeitigem Fehlen von Gefahrenzonenplänen bzw. Abflussuntersuchungen werden Einzelgutachten von den Fachbehörden eingeholt. Das Problem der Summenwirkung von einzelnen Baulandausweisungen will man künftig mit den o.a. Sach- bzw. Entwicklungsprogrammen in den Griff bekommen.

Im Falle eines Widerspruches von bestehendem ungenutztem Bauland in Roten Gefahrenzonen ist gemäß einer Entschädigungsregelung im Stmk. Raumordnungsgesetz eine Rückwidmung erforderlich. In Gelben Gefahrenzonen werden für bebauten Bauland Sanierungsgebiete festgelegt, unbebauten Bauland ist in Aufschließungsgebiet zurückzustufen.

---

<sup>27</sup> Anm.: Lt. Aussage des Amtes der Stmk. LReg. können ca. 10-15% der Gesamtfläche einer Planungsregion als Vorrangzonen definiert werden. Davon ist wiederum ein westlich geringerer Anteil den HQ<sub>100</sub>-Bereichen zuzuordnen.

## Tirol

Auf Grund der topografischen Lage und des hohen Anteils an alpinem und teilweise besiedeltem Raum ist man im Bundesland Tirol bestrebt, für den Schutz des menschlichen Lebensraumes (Siedlung und Infrastruktur) vor Naturgefahren auf ein sehr differenziertes und vor allem auf örtliche und lokale Ebene konzentriertes System an Steuerungsmöglichkeiten zurückgreifen zu können. Es ist festzuhalten, dass für das Bundesland Tirol im überwiegenden Maß die Gefährdungen durch Lawinen, Wildbäche und Steinschlag im Vordergrund stehen.

Die Siedlungsentwicklung und -steuerung wird im Bereich der Raumplanung im Wesentlichen über die im TROG 2001 verankerten Planungsinstrumente des Örtlichen Raumordnungskonzeptes, des Flächenwidmungsplanes und des Bebauungsplanes unter Einbindung der Fachabteilungen der WLV und der SWW geregelt.

Die Erfassung und zusammenfassende Darstellung der verschiedenen Gefährdungsbereiche erfolgt im Rahmen der Örtlichen Raumordnungskonzepte auf der Ebene der örtlichen Raumplanung.

Die Steuerung der Siedlungsentwicklung in Zusammenhang mit der Gefahrenzonenplanung über Planungsinstrumente mit regionalem Bezug steht im Bundesland Tirol nicht im Vordergrund, zumal solche Instrumente aufgrund der räumlich beengten Situation und der Überlagerung durch Gefährdungsbereiche die Detailsituationen zu wenig berücksichtigen können und dadurch wenig Flexibilität zulassen. In diesem Zusammenhang wird z.B. auch eine generelle Anhebung des  $HQ_{30}$ -Limits für Baulandausweisungen auf  $HQ_{100}$  sehr kritisch betrachtet, zumal ein Großteil der historisch gewachsenen Siedlungsräume davon betroffen wäre.

### Zur Tiroler Planungspraxis RO-WLV/SWW

Gemäß § 37 (2) TROG idGF sind neue Baulandausweisungen nur dann zulässig, wenn sie innerhalb eines bestehenden, zusammenhängenden Siedlungsbereiches oder unmittelbar im Anschluss daran gelegen sind und das Bauland dadurch nicht in Bereiche mit höheren Gefährdungspotenzialen erweitert wird. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass im Bundesland Tirol unter bestimmten Voraussetzungen eine Bebauung in Roten Gefahrenzonen grundsätzlich nicht ausgeschlossen wird, wobei jedoch eine Verdichtung (Erhöhung der Einwohnerzahl) in Richtung Gefährdung ausgeschlossen ist.

Die Ausweisung von neuem Bauland sowie die Erteilung von Baubewilligungen hat jedenfalls in enger Abstimmung mit der Fachdienststelle der WLV bzw. der SWW sowie auf Basis eines eng verzahnten Systems von Raumordnungs- und Baurecht zu erfolgen.

Im Falle der Ausweisung von neuen Baugebieten bei gleichzeitigem Fehlen von Gefahrenzonenplänen bzw. Abflussuntersuchungen werden Einzelgutachten von den Fachbehörden

eingeholt. Bei größeren Baulandausweisungen wird die Erstellung des Gefahrenzonenplanes vorgezogen.

Ungenutztes Bauland wird, so fern sich dieses auf Grund geänderter Sachverhaltsfeststellung durch die zuständige Behörde (WLV, SWW) in Gefährdungsbereichen befindet, gemäß § 32 Abs. 1 TROG in Verbindung mit § 37 Abs. 1 TROG im örtlichen Raumordnungskonzept nicht mehr als Bauland gewidmet. Eine neuerliche Baulandwidmung kann frühestens nach Durchführung entsprechender Sicherungsmaßnahmen und ausdrücklicher Zustimmung der zuständigen Fachdienststelle (WLV, SWW) erfolgen.

In Gefährdungsbereichen ist eine Bebauung jedenfalls nur über Zustimmung der zuständigen Fachabteilung durch Vorlage eines Gutachtens zulässig. Bei allen baulichen Bestandsicherungen, baulichen Erweiterungen oder Baulückenverdichtungen muss sichergestellt werden, dass durch aktive oder passive Maßnahmen eine Erhöhung des Schutzes (der Sicherheit) gewährleistet ist und damit keine Erhöhung der Zahl der potenziell gefährdeten Personen erreicht wird.

Baumaßnahmen im Sinne von Um-, Zu- bzw. Wiederaufbauten im Freiland (alle Grundflächen, die nicht als Bauland, Sonderflächen oder Vorbehaltsflächen gewidmet und nicht Verkehrsflächen sind, § 41 Abs. 1 TROG) sind gemäß § 42 TROG grundsätzlich zulässig, wobei jedoch den Baumassen- bzw. Nutzflächenerweiterungen je nach Nutzungszweck detaillierte Obergrenzen gesetzt sind und die Genehmigung dieser Bauabsichten im Falle von begründeter oder vermuteter Gefährdung durch Naturgefahren ebenfalls von der Zustimmung der Fachdienststellen der SWW und WLV abhängig gemacht wird.

### 2.6.3 Abstimmungsprozesse zwischen WLV, SWW und RO

Es besteht ein Zusammenhang bzw. Zusammenwirken von verschiedenen Sachverhalten, die letztendlich zu zwei verschiedenen Kategorien von Betrachtungsweisen führen.

Einer vorrangig lokalen Betrachtungsweise bedürfen die Sachverhalte

- Siedlungsraum bzw. Siedlungsdruck,
- Gebiete, die aufgrund naturräumlicher/topografischer Gegebenheiten räumlich beengt sind (z.B. alpiner Raum) und
- Überlagerung von Naturgefährdungspotenzialen (z.B. Wildbäche, Lawinen, Stein-schlag),

während zu einer regionalen Betrachtungsweise die Sachverhalte

- Summenwirkung von Wasserzulauf und -abfluss, Wasserrückhalteräume und
- Summenwirkung von Baulandzuwachs und Siedlungsdruck in flussnahen Bereichen

führen.

Hinsichtlich der Abstimmungsprozesse zwischen den Fachdienststellen der Raumordnung, der WLV und der SWW werden zwei Ebenen von Beziehungen unterschieden:

- Auf der einen Seite bestehen zwischen den Dienststellen formale Beziehungen, die vorrangig über Gesetze, Verordnungen u. dgl. bzw. über Erlässe und Weisungen geregelt werden.
- Auf der anderen Seite besteht zwischen den o.a. Dienststellen eine Vielzahl von informellen Beziehungen auf unterschiedlichen inhaltlichen Ebenen.

#### Formale Beziehungen

Die formalen Beziehungen der Fachdienststellen der WLV und der SWW zur Dienststelle der Raumordnung ergeben sich vorrangig daraus, dass in den Raumordnungsgesetzen der Länder sowohl auf der Ebene der regionalen wie auch der örtlichen Planungsinstrumente indirekt die Einbeziehung von WLV und SWW über die Ausweisung von Gefährdungsbereichen gefordert wird.

In der Regel sind diese Beziehungen eher einseitig zu sehen, zumal die Fachdienststellen WLV und SWW für die Planungen im Bereich der überörtlichen und vielmehr noch in der örtlichen Raumordnung dementsprechende Planungsinformationen (Gefahrenzonen, HQ<sub>30</sub>/HQ<sub>100</sub> etc.) bereitstellen bzw. von den Raumordnungsstellen eingefordert werden.

#### Informelle Beziehungen

Die formalen Beziehungen werden in unterschiedlicher Intensität und Form in den Bereichen der überörtlichen als auch der örtlichen Raumplanung durch informelle Beziehungen ergänzt bzw. erweitert.

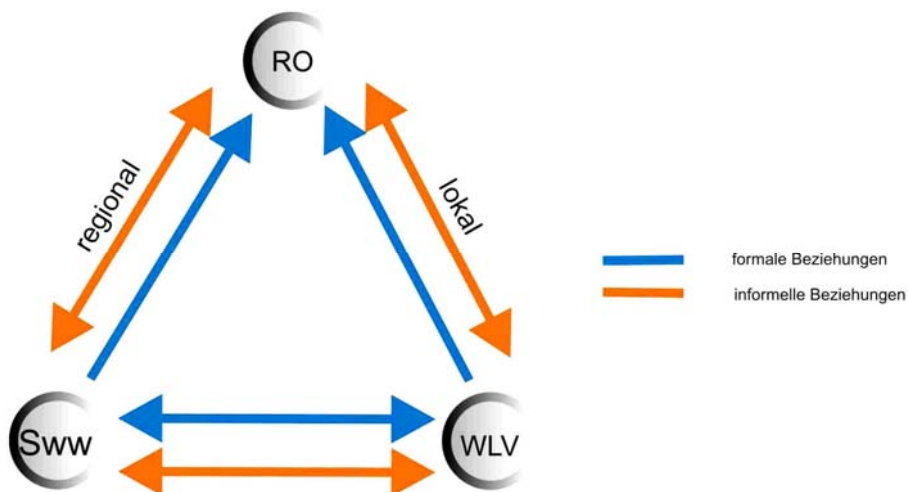
Bezugnehmend auf den Sachverhalt, wie eingehend in Kap. 2.6.2 erläutert, haben die Beziehungen zwischen der Dienststelle der WLV und der Raumordnung bzw. der SWW und der Raumordnung einen unterschiedlichen inhaltlichen Bezug und stehen in einem anderen räumlichen Kontext.

Aufgrund der Tatsache, dass die Ein- und Auswirkungen im Bereich eines Flusslaufes (v.a. im Unterlaufbereich) in ihrer Summe in einem größeren räumlichen Zusammenhang zu betrachten sind, entstehen zwischen der Fachabteilung der SWW und der Raumordnungsstelle auf der überörtlichen Ebene intensive Abstimmungs- und Abhängigkeitsverhältnisse. So hat man im Bundesland Steiermark erkannt, dass das gesamte Thema der Hochwasserproblematik nur durch eine intensive Zusammenarbeit zwischen Raumordnung und SWW auf überörtlicher, regionaler Ebene in gemeinsamer Kooperation und Abstimmung in Angriff genommen und behandelt werden kann, da die Steuerung der regionalen Ein- und Auswirkungen (z.B. Summenwirkungen von (Bau)-Vorhaben in Hochwasserabfluss- und -rückstau-bereichen) bei Flusslaufeigenschaften im Unterlaufbereich sowohl auf der Betrachtungsbe-

ne als auch auf der (rechtlichen) Steuerungsebene, jedenfalls auf regionaler Ebene betrachtet werden müssen.

Auf der anderen Seite besteht zwischen der Fachabteilung der WLW und der örtlichen Raumordnung auf lokaler bzw. gemeindebezogener Ebene eine intensive Zusammenarbeit. Dies hat seine Ursachen u.a. darin, dass sich die Planungsinstrumente der örtlichen Raumordnung (Örtliches Entwicklungskonzept, Flächenwidmungsplan, Bebauungsplan etc.) explizit und die der WLW (Gefahrenzonenpläne) im Wesentlichen auf Flächen und Räume innerhalb von Gemeindegrenzen beziehen. Des Weiteren haben vielfach auch die Projekte und Planungen sowohl der WLW (z.B. Schutzmaßnahmen im Bereich der Wildbach- und Lawinerverbauung) als auch der örtlichen Raumordnung (z.B. Baulandausweisungen, Bauvorhaben etc.) aufgrund räumlich beengter Verhältnisse im alpinen Bereich einen wesentlich höheren lokalen Abstimmungsbedarf.

Übersicht 11: Informelle und formale Beziehungen zwischen den Fachdienststellen RO, SWW und WLW



#### 2.6.4 Zusammenfassung – Planungspraxis in der Raumordnung

Die Analyse der Planungspraxis in den untersuchten Bundesländern hat gezeigt, dass durch intensive Kommunikations- und Interpretationsleistungen der beteiligten Dienststellen versucht wird, die in der Analyse der rechtlichen Grundlagen aufgezeigte komplexe Ziel- und Anreizstruktur in den verschiedenen Gesetzen, Anwendungsrichtlinien und technischen Richtlinien auszugleichen. Es erfordert allerdings in erheblichem Ausmaß informelle Beziehungen zwischen den beteiligten Dienststellen und Gemeinden, um zu einigermaßen abgestimmten Strategien und Planungsergebnissen/Maßnahmen zu kommen, wobei hier erhebliche regionale Unterschiede auftreten. Das System aus WLW/SWW und Raumordnung ist je-

denfalls in Hinblick auf die rechtlichen Grundlagen, Kompetenzlage und Ziele sowie auch in Bezug auf die Setzung von Anreizen für Gemeinden und Grundeigentümer nicht als konsistent zu bezeichnen und weist bei Informationsflüssen und Verfahrensabläufen Defizite auf.

Aus Sicht der Raumplanung ist insbesondere eine einheitliche Definition und Interpretation der Schutzziele und Schutzgüter als Mangel anzusprechen, wobei hier eine dynamische Betrachtung (Entwicklungsorientierung) erreicht werden sollte: Schutzbauliche und Raumplanungsmaßnahmen sollten gleichermaßen auf einen zeitlichen Entwicklungshorizont von 10 Jahren ausgerichtet werden. Es stellt hier eine besondere Herausforderung für die Raumordnung dar, in dieser Hinsicht *verlässliche* Informationen über die räumliche Entwicklung und die Planungsabsichten der verschiedenen Gebietskörperschaften bereit zu stellen und den Dienststellen von WLW/SWW zu übergeben.

Ein besonderes Defizit im Bereich der Raumplanung stellt in diesem Zusammenhang das weitgehende Fehlen von Präventionsplanung auf der überörtlichen Ebene dar. Aufgrund der generell geringen Planungsintensität und Bindungswirkung der überörtlichen Raumplanung in Österreich fehlt hier ein geeignetes Pendant zu regional ausgerichteten schutzwasserwirtschaftlichen Konzepten. Die Ausweisung von wesentlichen Hochwasserabfluss- und -rückhaltebereichen ist eine relativ neue Aufgabe von WLW/SWW, die mittel- bis langfristige Sicherung der Freihaltung dieser Flächen im Bereich der Raumordnung stellt überhaupt eine fachliche Herausforderung dar, die in der Regionalplanung bisher nicht oder nur unzureichend verankert ist.

Auf örtlicher Ebene fehlen im Bereich der Raumordnung taugliche Instrumente zur Weiterentwicklung bereits bestehender Siedlungsgebiete in Gefährdungsbereichen mit dem Ziel, in diesen Bereichen eine signifikante Reduktion der materiellen und existentiellen Risiken zu erreichen. Insbesondere die Vermeidung von Nutzungsintensivierungen in bestehenden Siedlungen, die Nutzung von Baulücken oder die Nutzungsreduktion in bestehenden Objekten ist derzeit kaum zu erreichen. Selbst die Rückwidmung von – aufgrund der festgestellten Gefährdung – für Bebauung ungeeigneten Flächen stellt in der Praxis eine erhebliche Schwierigkeit dar. Es scheint daher eine besondere Aufgabe der Zukunft, hier in den Raumplanungsgesetzen Vorkehrungen zu treffen und mit einer geeigneten Abstimmung mit Förderungsinstrumenten (z.B. Wohnbau- und Gewerbeförderung) klare Anreize für die betroffenen Grundstückseigentümer zu setzen. Die Ausarbeitung einer Präventions- und Risikoreduktionsstrategie sollte daher in Zukunft als Standardelement der Örtlichen Entwicklungskonzepte eine Voraussetzung für die aufsichtsbehördliche Genehmigung der Flächenwidmungspläne darstellen. Dies inkludiert die Einschätzung und Darstellung des Gefährdungsgrades von Siedlungsteilen, wirtschaftlichen Einrichtungen und Verkehrswegen und die zu deren Schutz präventiv anzuwendenden Maßnahmen in den örtlichen Entwicklungskonzepten.

Auch in Hinblick auf die präzise und eindeutige Kommunikation von bestehenden Gefährdungen sowie über die mittelfristig zu erwartenden schutzwasserwirtschaftlichen Planungen/Maßnahmen an die Adressaten im Bereich der Raumplanung (Gemeinden und Grund-

eigentümer) ist derzeit noch ein teils erheblicher Nachholbedarf festzustellen. Vor allem hinsichtlich der mittel- bis langfristigen Freihaltung von Flächen (Widmungsverbot wegen Gefährdungen oder der Ausweisung von Rückhalteräumen) fehlen vielfach einfache und didaktisch klare Darstellungsweisen, die auch für fachlich nicht ausgebildete Laien verständlich sind.

### 3 EMPFEHLUNGEN

#### 3.1 Wichtigste Empfehlungen und Zielsetzungen für einen präventiven Umgang mit Naturgefahren in der Raumordnung

Die nachstehenden Empfehlungen orientieren sich im Wesentlichen am Aufbau der österreichischen Verwaltungsstruktur, die in Zusammenhang mit der fach- und ressortübergreifenden Projektaufgabenstellung „Präventive Raumordnung gegen Folgeschäden aus Naturkatastrophen“ berücksichtigt wurde.

Grundsätzlich ist bei der Weiterentwicklung des österreichischen Systems aus Raumordnung, Schutzwasserwirtschaft und Wildbach-/Lawinenverbauung zu berücksichtigen, dass die naturräumlich/topografische Ausgangssituation regional stark differiert. Es ist deshalb sinnvoll, innerhalb der gesetzlichen Rahmenfestlegungen regional angepasste bzw. im jeweiligen Bundesländer-Kontext spezifische Vorgangsweisen anzuwenden. Insofern sind die folgenden Empfehlungen im jeweiligen Bundesländer-Kontext einzupassen und zu gewichten.

Aufgrund der notwendigen fachübergreifenden Betrachtungsweise ist der inhaltliche Aufbau der Empfehlungen folgendermaßen konzipiert bzw. gegliedert:

- Generelle Empfehlungen mit fachübergreifendem Bezug
- Empfehlungen in Hinblick auf
  - den Fachbereich WLW und
  - den Fachbereich SWW sowie
- Empfehlungen, die den Fachbereich Raumordnung und Raumplanung betreffen<sup>28</sup>

---

<sup>28</sup> Anmerkung: Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Bedeutung und Möglichkeiten des Baurechtes für den Schutz vor Naturgefahren nicht Gegenstand der vorliegenden Untersuchung sind, sondern in einem gesonderten Gutachten betrachtet werden.

Von allen, in den nächsten Kapiteln angeführten und erläuterten Empfehlungen wird den nachstehenden die höchste Priorität hinsichtlich deren Bedeutung bzw. deren Dringlichkeit der Umsetzung zugeordnet:

- I Präzisierung der Schutzziele in den Raumordnungsgesetzen der Bundesländer
- II Intensivierte Erstellung, Fertigstellung und Aktualisierung der von SWW auszuweisenden Überflutungsräume (HQ<sub>30</sub>- und HQ<sub>100</sub>-Anschlaglinien, zusätzlich auch die für den Hochwasserabfluss oder -rückhalt wesentlichen Flächen<sup>29</sup>) sowie der von WLV zu erarbeitenden Gefahrenzonenpläne
- III Rechtsverbindliche Verankerung der von SWW ausgewiesenen Überflutungsräume und der von WLV erarbeiteten Gefahrenzonenpläne in den einzelnen Raumordnungsgesetzen mit klaren Handlungsanweisungen (keine Baulandausweisungen in HQ<sub>30</sub>-Bereichen und in Roten Zonen, Bedingungen für die Bebauung zwischen HQ<sub>30</sub> und HQ<sub>100</sub> bzw. in Gelben Zonen, Freihaltung von wesentlichen Überflutungsräumen)
- IV Anschlaglinien von Hochwässern mit 100-jährlicher Wahrscheinlichkeit sollen im Wasserbuch und in Regionalen Raumordnungsprogrammen ersichtlich gemacht und als Hochwasserabflussgebiet festgelegt werden. Ausweisung der für den Hochwasserabfluss oder -rückhalt wesentlichen Flächen im Wasserbuch und in Regionalen Raumordnungsprogrammen, jeweils mit Bindungswirkung für die örtliche Raumplanung
- V Um die für den Hochwasserabfluss oder -rückhalt wesentlichen Flächen freizuhalten, sollen Widmungsverbote und Nutzungsgebote festgelegt werden können; soll eine entsprechende Verankerung in den Raumordnungsgesetzen vorgenommen werden

### 3.2 Generelle Empfehlungen

Aus Sicht der Raumplanung ist eine möglichst weitgehende Annäherung der Schutzziele, der angewandten Strategien zur Risikoreduktion und der Darstellungsqualität der Aussagen von RO, SWW und WLV anzustreben. Dies betrifft die Einschätzung und Darstellung des Gefährdungsgrades von Siedlungsteilen, wirtschaftlichen Einrichtungen und Verkehrswegen und die zu deren Schutz präventiv anzuwendenden Maßnahmen.

Bei den hier formulierten Empfehlungen wird jedoch davon ausgegangen, dass aufgrund der unterschiedlichen naturräumlich/topografischen Verhältnisse (v.a. alpine – nicht alpine Bereiche, unterschiedliche Besiedlungsdichten und Entwicklungsdynamik) länderspezifische und regional differenzierte Abstimmungen und Vorgangsweisen gewählt werden, d.h. ein gewisses Ausmaß an Unterschiedlichkeit notwendig und sinnvoll ist. Die zwischen

---

<sup>29</sup> Für den Hochwasserabfluss oder -rückhalt wesentliche Flächen liegen zwischen den HQ<sub>30</sub>- und HQ<sub>100</sub>-Anschlaglinien und sollen weitgehend von Bebauung und Landschaftsveränderung freigehalten werden; spezielle Bedeutung haben dabei Rückhalteräume, die als Wasserspeicher im HW-Fall dienen und die Abflussmengen im Unterlauf verringern oder verzögern sollen.

WLV und SWW verschiedenen methodischen Erfordernisse in der Bearbeitungsweise und in der funktionellen Aussageschärfe werden auch in Zukunft, selbst bei verstärkter Abstimmung, wie sie derzeit in Facharbeitsgruppen betreut wird, zum Teil bestehen bleiben.

In Hinblick auf die klare Vermittlung der Ergebnisse der schutzwasserwirtschaftlichen Planungen an die Adressaten im Bereich der Raumplanung, der Gemeinden und der Grundeigentümer ist jedoch zu empfehlen, dass hierbei möglichst in eindeutiger und einheitlicher Weise Aussagen abgeleitet werden.

Vor allem hinsichtlich der Konsequenzen für die Freihaltung von Flächen ohne Baulandwidmung von Bebauung (Widmungsverbot) sowie für die Aussagen zu Nutzungseinschränkungen auf bebautem oder unbebautem Bauland sollten möglichst einfache und didaktisch klare Darstellungsweisen gewählt werden.

### 3.3 Umsetzung: Empfehlungen in Hinblick auf Schutzwasserwirtschaft und Wildbach-/Lawinenverbauung

#### 3.3.1 Rechtsgrundlagen – Schutzziele

Die erforderliche Abstimmung und Präzisierung der Rechtsgrundlagen von WLV, SWW und RO kann hier – ohne substantielle juristische Analyse – nicht im Detail ausgeführt werden. Grundsätzlich ist in den Fachgebieten WLV und SWW aufgrund der in der Praxis aufgetretenen großen Bandbreite an Interpretationen eine klarere Fassung der Schutzziele und der Schutzmöglichkeiten seitens WLV und SWW anzustreben.

Hier geht es vor allem – in Hinblick auf die zugrundegelegte Themenstellung – um die mittel- bis längerfristig ausgerichtete Prävention.

Dies bedeutet aus Sicht der Raumplanung, dass nicht nur bestehende Siedlungsteile geschützt werden sollten, sondern auch Entwicklungsplanungen und Vorhaben der Gemeinden (oder überörtlicher Träger wie Bund und Land). Insofern sollten Flächenwidmungspläne und Örtliche Entwicklungskonzepte grundsätzlich in die Schutzzielsetzungen der WLV/SWW einbezogen werden. Gerade bei künftigen Siedlungsentwicklungen ist es jedoch auch wichtig, diese nach – in Hinsicht auf Naturgefahren – objektiven Kriterien zu bewerten. Auch soll dabei der Baulandbedarf im regionalen Zusammenhang beurteilt und nach dessen Dringlichkeit eingestuft werden.

In der Praxis werden Überlegungen zur mittelfristigen Siedlungsentwicklung z.T. durch Stellungnahmen der Gemeinden eingebracht und durch Bewertungsverfahren für Schutzprojekte (z.B. Wirtschaftlichkeitsberechnungen) berücksichtigt.

Es ist jedoch im Sinne der Konsistenz der Zielsysteme von WLV/SWW und RO sowie auch zwischen Zielsystem und Ausführung geboten, hier entsprechende Klarstellungen in die Rechtsgrundlagen (WRG 1959, WBFG 1985, FG 1975, Richtlinien) einzubringen. Es ist

nachvollziehbar, dass der Siedlungsbestand prioritäres Schutzgut ist, doch sollten bei allen Sicherungsmaßnahmen auch unbebaute, jedoch bereits gewidmete Baulandflächen in die Konzeption und Bewertung einfließen.

### 3.3.2 Erhebung und Aktualisierung der Gefahrenzonenpläne WLW/ HW-Anschlaglinien

Die Recherchen ergaben Hinweise auf zum Teil erhebliche Unterschiede hinsichtlich digitaler Verfügbarkeit, Bearbeitungsstand und Bearbeitungsalter bei der Gefahrenzonenplanung WLW und bei der Ausweisung von Anschlaglinien von Hochwässern. Es ist daher zu empfehlen, dass vor allem in Gebieten mit großem Bearbeitungsrückstand die fehlenden, unvollständigen oder veralteten Gefahrenzonenpläne-WLV und Hochwasseranschlaglinien in erheblich beschleunigter Weise erstellt, fertiggestellt und aktualisiert werden.

Diesbezügliche Ankündigungen sind insbesondere nach dem Hochwasser August 2002 gemacht worden, wobei jedoch bisher eine diesen Ankündigungen entsprechende Steigerung der dafür zur Verfügung stehenden Mittel nicht erkennbar ist.

Aus diesem Grund ist es wichtig, die Erstellung Schutzwasserwirtschaftlicher Grundsatzkonzepte und die Ausweisung der Anschlaglinien als prioritär – insbesondere gegenüber den Herstellungs-, Instandhaltungs- und Betriebsmaßnahmen nach WRG 1959 idgF, § 1 Abs.1 – voranzustellen.

In weiterer Folge wird empfohlen, in allen gefährdeten Gemeinden mehrere Personen zu nominieren und zu schulen, damit sie im Hochwasserfall eigenverantwortlich Wasserspiegel-fixierungen durchführen können. Auf diese Weise werden die Überflutungsbereiche ganz bestimmter Hochwässer abgegrenzt und dokumentiert.

### 3.3.3 Schaffung einer einheitlichen, öffentlich zugänglichen Informationsbasis im Internet

Es gibt derzeit kein österreichweit einheitliches und öffentlich leicht zugängliches Monitoring über Gefahrenzonenpläne und Hochwasser-Anschlaglinien, das diese Inhalte darstellt und Hinweise auf die oben genannten Bearbeitungsstände enthält. Es ist daher zu empfehlen, ein einheitliches, flächendeckendes Monitoringsystem für die GZP-WLV und HW-Anschlaglinien aufzubauen.

Auf der Basis einer Metakarte sollten die Planungsstände ausgewiesen und mit Links zu den einzelnen Abschnitten versehen werden, so dass die örtlichen FWP mit der Überlagerung zu den GZP aufgerufen werden können. Im Rahmen von Flood-Risk-Teilprojekten werden derzeit hierfür relevante Vorarbeiten geleistet (z.B. i.R. der Studie „Weiterentwicklung der Methoden in der GZP“ am Institut für Alpine Naturgefahren an der Universität für Bodenkultur,

Wien). Dieser Vorschlag erfordert auch, dass mittelfristig die Flächenwidmungspläne in gleicher Weise digital abrufbar zur Verfügung gestellt werden.

### 3.3.4 Übersicht über den Stand der Planungsgrundlagen

Um eine Übersicht über den gegenwärtigen Stand der Gefahrenzonenplanung zur Verfügung stellen zu können, empfiehlt das Bearbeitungsteam der ÖROK eine gesonderte und vertiefende Untersuchung. Zu einer Aktualisierung des Blattes 12.03.01/99 vom ÖROK-Atlas zur räumlichen Entwicklung Österreichs wird dringend geraten. Dabei soll neben einer Aktualisierung auch aufgezeigt werden, welche der Gefahrenzonenpläne-WLV mittlerweile revisionsbedürftig sind und wo Wildbach- und Lawineneinzugsgebiete verordnet wurden. Daraus lässt sich beispielsweise der Erfüllungsgrad der Gefahrenzonenpläne-WLV ersehen.

Weiters wird empfohlen, aufzuzeigen, wo Hochwasseranschlaglinien von Hochwässern mit 30-jährlicher und mit 100-jährlicher Eintrittswahrscheinlichkeit vorhanden sind und welche davon bereits überarbeitungsbedürftig sind. Auch eine österreichweite Übersichtsdarstellung über Flussstrecken in Kompetenz der WLV und in Kompetenz der SWW erleichtert die Orientierung.

### 3.3.5 Wesentliche Überflutungsräume

Als neues Instrument zur Sicherung der Überflutungsräume (= Abfluss- und Rückhalteräume) im regionalen Zusammenhang sollte die Ausweisung der „für den Hochwasserabfluss oder -rückhalt wesentlichen Flächen“ durch die SWW durchgeführt werden. Jene Bereiche, die zum gefährdungsarmen Rückhalt und Transport der Wassermengen im Ereignisfall notwendig sind, sollten langfristig für diese Funktion gesichert werden können. Dazu ist es erforderlich, derartige Räume aus Sicht der SWW zu definieren und abzugrenzen.

Es wird empfohlen, dass der Landeshauptmann durch Verordnung „die für den Hochwasserabfluss und -rückhalt wesentlichen Flächen“ innerhalb der HQ<sub>100</sub>-Anschlaglinie festlegen kann.

In weiterer Folge werden die „für den Hochwasserabfluss oder -rückhalt wesentlichen Flächen“ der Raumplanung auf örtlicher und überörtlicher Ebene bekanntgegeben und von der Raumplanung durch Aufnahme in Pläne und Programme gesichert.

### 3.3.6 Anschlaglinien des 100-jährlichen Hochwassers und wesentliche Überflutungs-/Rückhalteräume im WRG

Die Anschlaglinien eines Hochwassers mit 100-jährlicher Eintrittswahrscheinlichkeit sollen im Wasserbuch ersichtlich gemacht und im WRG 1959 aufgenommen werden, ebenso die wesentlichen Überflutungs- und Rückhalteräume.

Für Maßnahmen innerhalb der HQ<sub>100</sub>-Anschlaglinien bzw. in den wesentlichen Überflutungs- und Rückhalteräumen wird somit eine wasserrechtliche Bewilligung notwendig.

### 3.3.7 Summenwirkungen

Im Bundesgesetzblatt 2003/Nr. 82 ist für das WRG 1959 unter § 55j Abs. 4 bereits festgeschrieben, den kumulativen Charakter von Auswirkungen zu berücksichtigen. Es wird dringend empfohlen, eine Vorgehensweise zu erarbeiten, wie diese Summenwirkungen in der Planung berücksichtigt werden können. Die in 3.3.5 empfohlene Verankerung im WRG ermöglicht die Einbeziehung der Summenwirkung in die wasserrechtlichen Verfahren, wenn HQ<sub>100</sub>-Räume oder die für den „Hochwasserabfluss und -rückhalt wesentlichen Flächen“ betroffen sind. Dabei wäre im WRG zu verankern, wie die Summenwirkungen in der Planung berücksichtigt werden sollen und welche Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen sind.

In der Novelle zum WRG 1959 idgF ist bereits festgehalten, dass alle Gewässer so zu schützen sind (§ 30 Abs. 1 Ziff. 3), „*dass ... eine Verschlechterung vermieden sowie der Zustand der aquatischen Ökosysteme und ... Feuchtgebiete im Hinblick auf ihren Wasserhaushalt geschützt und verbessert werden soll.*“ Daher soll dann, wenn ein Abfluss- und Rückhalteraum bebaut wird, an anderer Stelle ein Abfluss- und Rückhalteraum geschaffen werden.

### 3.3.8 Prioritätenprogramme schutzwasserbaulicher Maßnahmen

Es wird empfohlen, Prioritätenprogramme für schutzwasserbauliche Maßnahmen mit besonderer Dringlichkeit vorzusehen.<sup>30</sup> Im Anschluss an Instandhaltungen, generelle Planungen und rechtliche Verpflichtungen sollen vorgesehene schutzwasserbauliche Maßnahmen in ihrer Priorität nach folgenden Kriterien gereiht werden:

- Überregionale Bedeutung und hohes öffentliches Interesse der Maßnahmen
- Gefährdungs- und Schadenspotenzial von Siedlungen und Infrastruktur, welche durch Naturgefahren in ihrem Bestand gefährdet sind

---

<sup>30</sup> Für deren Finanzierung gelten die allgemeinen Bestimmungen des WBFG unter besonderer Berücksichtigung von § 3 Abs. 2 Z 2 (Kosten-Nutzen-Untersuchung).

- Zusatzkriterien bei ansonst annähernd gleicher Priorität:
  - Ganzheitliches Behandlungskonzept als Grundlage der Maßnahmen
  - Nachhaltigkeit und Dauerhaftigkeit des Schutzes
  - Hoher Wirtschaftlichkeitsgrad der Maßnahmen
  - Präventivcharakter der Maßnahmen durch Beseitigung oder Verringerung der Gefahrenursachen
  - Sparsamkeit des Mitteleinsatzes, nachgewiesen durch Variantenvergleiche
  - Verbesserung und Erhaltung natürlicher Retentions- und Abflussräume

Um schutzwasserbauliche Maßnahmen in ihrer Priorität zu reihen, soll daher das Gefährdungs- und Schadenspotenzial von Siedlungen und Infrastruktur, welche durch Naturgefahren in ihrem Bestand gefährdet sind, erhoben werden. Bis ihr Gefährdungs- und Schadenspotenzial erhoben ist, erfolgt die Reihung nach dem derzeitigen Wissensstand. Wo Erkenntnisse aus dem Hochwasserereignis vom August 2002 von den bisherigen Planungsgrundlagen maßgeblich abweichen, sollten diese vordringlich in die Prioritätenfestlegung einbezogen werden.

Die Akzeptanz der vorgesehenen Schutzmaßnahmen sowie deren rechtliche Umsetzbarkeit wird bei der Reihung vorausgesetzt, andernfalls kann die Reihung nachträglich geändert werden. Der Bund hat für Österreich einen Aktionsplan „Hochwasserschutz – Gewässerentwicklung 2015“ vorgegeben. Der Betrachtungszeitraum erstreckt sich dabei bis höchstens 2015, um der Erwartungshaltung der von Hochwasserereignissen betroffenen Bevölkerung in zumutbarem Ausmaß nachzukommen.

### 3.4 Empfehlungen in Hinblick auf die Raumordnungsgesetze und deren Umsetzung

#### 3.4.1 Präzisierung und Ergänzung der Schutzziele in den Raumplanungsgesetzen

Anfangs sei darauf verwiesen, dass ROG den sparsamen Umgang öffentlicher Aufwendungen vorsehen. Daraus lässt sich direkt ableiten, dass die Raumordnung auch Schadenswirkungen berücksichtigt und über die Instrumente der Raumordnung darauf eingeht.

Wie auch im Gutachten von A. Kanonier (2004) für die ÖROK abgeleitet, ist es zu empfehlen, die in den ROG der Bundesländer enthaltenen Schutzziele, Planungsgrundsätze und Widmungsbeschränkungen zu präzisieren und hier die in der Praxis weitgehend gegebene Orientierung der Raumplanung an den Ergebnissen der WLV-/SWW-Planungen eindeutig zu verankern.

So sollen die Voraussetzungen für eine engere Abstimmung zwischen den Anliegen der WLV/SWW und der Raumplanung geschaffen werden. Dies betrifft in erster Linie möglichst eindeutige Aussagen zu den Schutzziele und zu den Widmungsverboten sowie zu den Versagungsgründen für die Genehmigung der Flächenwidmungspläne durch die Aufsichtsbehörde Land.

Vorgeschlagen wird hier,

- a) den Schutz der Siedlungsgebiete vor Naturgefahren als ein Ziel bei der Erstellung Regionaler Raumordnungs- und Entwicklungsprogramme, Örtlicher Entwicklungskonzepte, Flächenwidmungs- und Bebauungspläne als verbindlich zu deklarieren und *Risikovermeidung* als Aufgabe der örtlichen und überörtlichen Raumplanung festzulegen und
- b) die *Risikoreduzierung für bestehende Bebauungen* und bereits *ausgewiesenes Bauland* als in den Örtlichen Entwicklungskonzepten und den Flächenwidmungsplänen umzusetzende Zukunftsaufgabe zu deklarieren und damit einer aufsichtsbehördlichen Überprüfung und Unterstützung zugänglich zu machen. (Analoges gilt auch für das hier nicht behandelte Baurecht.)

Restrisiko

Grundsätzlich ist es wichtig, stets auch das Schadenspotenzial hinter Schutzdämmen zu berücksichtigen und Vorsorge zu treffen, dass dieses nach Erstellung von Schutzmaßnahmen konstant bleibt und nicht schlagartig zunimmt.

### 3.4.2 Präventionsförderung, Abstimmung mit sonstigen Förderungsmaßnahmen

Regionale Entwicklungs- und Raumordnungsprogramme sollten das Gefährdungs- und Schadenspotenzial von Siedlungen und Infrastruktur sowie die Sicherung und Erhaltung der Freiräume für Flüsse thematisieren und stärker in den Vordergrund rücken. Dabei geht es zum Einen um die im regionalen Kontext erforderliche Bewusstseinsbildung und das Aufzeigen konkreter Rahmenbedingungen und Maßnahmen, wie etwa die Sicherung von Hochwasserabflussbereichen und die Bereithaltung von Retentionsräumen. Dies sind Inhalte, die ausschließlich auf regionaler Ebene thematisiert und bearbeitet werden können.

Weiters scheint es sinnvoll, den Gemeinden im regionalen Zusammenhang fachliche Unterstützung und Beratung seitens der WLV/SWW anzubieten, um die Information über Risiken und Präventionsmöglichkeiten direkt an die Adressaten heranzubringen. Es scheint, dass dort, wo Leib und Leben gefährdet ist, bereits ein höheres Maß an Gefahrenbewusstsein vorherrscht. Gerade bei Hochwassergefährdungen ist dieses Gefahrenbewusstsein jedoch nicht mehr vorhanden.

Darüber hinaus sollten die Inhalte der im regionalen Kontext erstellten Maßnahmen in andere Sachprogramme des Landes einfließen bzw. dort allenfalls bestehende Widersprüche ausgeräumt werden (im Gegenstromverfahren, z.B. auch regionale Überprüfung von neuen Sachprogrammen und Planungen seitens des Landes).

#### Abstimmung mit Förderstrukturen

Generell sollten die vom Land und Bund eingesetzten Mittel zur Förderung der Siedlungstätigkeit, der Verkehrsinfrastruktur und der wirtschaftlichen Entwicklung in Abstimmung mit den Zielvorstellungen und Maßnahmen der Schadensprävention auf lokaler und regionaler Ebene erfolgen.

Sinnvoll wäre es, z.B. bei der Vergabe von *Wohnbauförderungsmitteln* zu überprüfen, ob sich die vorgesehenen Standorte in Gefahrenzonen der WLV oder in Hochwasserüberflutungsräumen befinden. Dies gilt in analoger Weise auch für die *einzelbetriebliche Förderung* und für *Infrastrukturförderungen*. Dies erfordert v.a. bei der Umsetzung einer Risikoreduktionsstrategie bei bestehenden Baulandwidmungen erhebliche Aufmerksamkeit und klare interne Regelungen für die Behörden.

### 3.4.3 Wesentliche Abfluss- und Überflutungsräume in der überörtlichen und örtlichen Raumordnung

Es wird empfohlen, die von der SWW im regionalen Kontext erarbeiteten „für den Hochwasserabfluss oder -rückhalt wesentlichen Flächen“ im Tätigkeitsbereich der Raumplanung auszuweisen und mit entsprechenden Nutzungseinschränkungen zu versehen. Diese Nutzungsbeschränkungen beziehen sich sowohl auf alle Baulandwidmungen als auch auf jene Grünland- oder Sonderwidmungen, die Bauführungen zulassen.

Mit Hilfe dieser „für den Hochwasserabfluss oder -rückhalt wesentlichen Flächen“ werden den ständig durchflossenen Wasserzonen auch Pufferzonen geschaffen. Diese Vorgangsweise orientiert sich vermehrt in Hinblick auf Hochwassersicherheit als auf absolute Hochwasserfreiheit, was in bestimmten Situationen einen geringeren Aufwand bedeutet, als ein Gebiet hochwasserfrei zu stellen.

Wesentlich scheint in diesem Zusammenhang, dass die durch SWW und WLW im regionalen Kontext definierten Erfordernisse für den Hochwasserabfluss maßgeblich für die Ausweisung solcher Flächen in der Raumordnung sind.

Die Annäherung an die Thematik seitens der Landschaftspflege und Freiraumplanung kann eine ergänzende Funktion einbringen, bildet aber nicht die generelle Grundlage für die Sicherung von Siedlungen vor Hochwasser.

Gestaltungsvorschläge aus Sicht der Landschaftspflege und Freiraumplanung sollten hier ergänzend eingebracht und z.B. im Rahmen des Vertragsnaturschutzes umgesetzt werden.

In diesem Zusammenhang sind auch Maßnahmen im Bereich der Forstlichen Raumordnung und der Gewässervernetzung zu setzen.

Die mit WLW/SWW erarbeiteten Flächen sollen in Regionalen Raumordnungs- oder Entwicklungsprogrammen dargestellt werden und in weiterer Folge in die Flächenwidmungspläne der Gemeinden übernommen werden.

#### a) Regionale Widmungsbeschränkungen und -verbote

Die „für den Hochwasserabfluss oder -rückhalt wesentlichen Flächen“ gelten als regionale Freihaltezonen. Für Flächen, über die zum Zeitpunkt der Baulandausweisung keine Informationen über Hochwasseranschlaglinien vorlagen, soll in den ROG eine entschädigungsfreie Rückwidmung vorgesehen werden.

Sind Schutzmaßnahmen zur Hochwassersicherstellung von unbebautem Bauland geplant, so können die davon begünstigten „für den Hochwasserabfluss oder -rückhalt wesentlichen Flächen“ auch als befristetes Aufschließungsgebiet mit dem Aufschließungserfordernis Hochwasserschutz festgelegt werden.

#### b) Regionale Nutzungsbeschränkungen und -verbote

Für die „für den Hochwasserabfluss oder -rückhalt wesentlichen Flächen“ sollen auf regionaler Ebene Nutzungsbeschränkungen und -verbote vorgesehen werden. Es wird empfohlen, den Objektbestand, z.B. landwirtschaftliche Bauten im Grünland, einzufrieren.

Grundsätzlich sind sämtliche Bauführungen innerhalb der „für den Hochwasserabfluss oder -rückhalt wesentlichen Flächen“ (z.B. Aufschüttungen, Dämme etc.) als bewilligungspflichtig einzustufen und erfordern daher die Zustimmung seitens der SWW/WLV. Eine entsprechende Verankerung im WRG (siehe 3.3.4) und in den ROG ist anzustreben.

### 3.4.4 Empfehlungen für die Örtliche Raumplanung

#### Nutzungsbeschränkungen und -verbote für Grün- und Bauland

Bestehende Bebauung ist in den Roten Gefahrenzonen der WLW und den „für den Hochwasserabfluss oder -rückhalt wesentlichen Flächen“ mit entsprechenden Auflagen und technischen Maßnahmen weitgehend einzufrieren, zu sichern und eine Nutzungsreduzierung anzustreben.

Hier sollten klare Signale gesetzt und unterstützende Maßnahmen/Förderungen angeboten werden, die dazu beitragen, dass es in diesen Bereichen zu einer *Risikoreduktion* kommt (mit dem Ziel, dort weniger Einwohner, Arbeitsplätze und Besucher zu haben). Vorhaben, die zu einer Ausweitung oder Intensivierung der Nutzung auch innerhalb bestehender Gebäude beitragen könnten, wären nach dieser Strategie grundsätzlich abzulehnen (z.B. die Einrichtung von neuen gastronomischen Einrichtungen in bestehenden Gebäuden).

Im Rahmen der baurechtlichen Festlegungen können und sollen auch in diesem Sinn zielführende Vorschriften, die entweder zu einer Extensivierung der Bestandsnutzung beitragen oder die zu einer Reduktion des Schadenspotenzials im Ereignisfall führen, nachträglich vorgenommen werden. (Eine eigene Untersuchung der Möglichkeiten des Baurechts ist in Ausarbeitung.)

#### Widmungsverbote sowie Rückwidmungen

##### a) Ausnahmen für Baulandwidmungen in Gefährdungsbereichen

In diesem Zusammenhang ist auch die Verringerung und Präzisierung von Ausnahmeregelungen für die Baulandausweisung in Gefährdungsbereichen zu fordern, v.a. für die Ausweisung von Bauland. So ist z.B. die „Abrundung“ eines bestehenden Siedlungsgebietes in einer Roten Zone-WLV oder in einer „für den Hochwasserabfluss oder -rückhalt wesentlichen Fläche“ kein hinreichender Grund für die Zulässigkeit einer Baulandwidmung.

Auch die Auffüllung von bestehenden Baulandgebieten (insb. von Baulücken) sollte grundsätzlich vermieden werden, da hier die Eignungsvoraussetzung für Bauland in Frage steht.

##### b) Gültige Baulandwidmungen

Alternativen sind Rückwidmung, Bausperren oder die Nichterteilung von Bauplatzerklärungen/Baubewilligungen. Bei größeren Siedlungsflächen, die als Bauland ausgewiesen, aber noch unbebaut sind, sind eine Bedarfserhebung, die Überprüfung alternativer Standorte und die Kosten einer schutzwasserbaulichen Sicherung abzuwägen und den quantifizierten Nutzen gegenüberzustellen. Grundsätzlich wäre, wenn eine technische Sicherung nicht mit vertretbarem Aufwand herstellbar ist, eine Rückwidmung der betreffenden Gebiete anzustreben.

Als besonderes Problem ist in diesem Zusammenhang die *Erweiterung bereits ausgewiesener Roter Gefahrenzonen* der WLW (analog: der HW-Anschlagslinien) infolge geänderter Bemessungskriterien und Rechenstandards zu nennen. Dies hat zur Folge, dass bereits bebautes Bauland, welches sich früher außerhalb der Roten Gefahrenzone befand, nun in einer Roten Zone zu liegen kommt.

Für diese erweiterten Roten Gefahrenzonen ist in ähnlicher Weise eine Risikoreduktionsstrategie, wie oben dargestellt wurde, zu entwickeln. Dabei ist zu überlegen, ob solche durch andere Bemessungskriterien neu ausgewiesenen Gefährdungsbereiche in einer eigenen Farbdarstellung (z.B. Orange Zone) dargestellt werden sollen, um die unterschiedlichen Bemessungskriterien gegenüber der ursprünglichen Ausweisung der Roten Zone zum Ausdruck zu bringen.

## Entwicklung bestehender Siedlungen in gefährdeten Bereichen

Bei bestehenden Siedlungsteilen, die in existentiell gefährdeten Bereichen liegen, ist eine Strategie der Risikoreduktion zu entwickeln und schrittweise umzusetzen. Diese kann darin bestehen, dass (seitens der RO) der Baubestand eingefroren wird, bestehende Objekte entweder technisch gesichert werden oder in ihrer Nutzung soweit eingeschränkt werden, dass eine solche Gefährdung für Leib, Leben und einem hohen Schadenspotenzial ausgeschlossen werden kann (siehe auch Instrumente des Baurechts) oder darin, dass eine Absiedelung auf Ausweichstandorte umgesetzt wird.

Für eine solche Strategie sind Instrumente zu schaffen, die eine Gefährdung von Siedlungen schrittweise reduzieren. Dies ist insbesondere deshalb von Bedeutung, da die Raumplanung in Hinblick auf die Beeinflussung des bebauten Bestandes nur sehr geringe Gestaltungsmöglichkeiten aufweist und bauliche Maßnahmen im öffentlichen und privaten Bereich mit Bezug auf die Schutzfunktion nicht durchführen kann. Es ist dabei zu überlegen, inwieweit in diesen Bereichen mit finanziellen Anreizen z.B. für die private Sicherung bestehender Objekte das Auslangen gefunden werden kann oder ob weitergehende Schritte zur Beeinflussung der Bausubstanz bzw. der dort verorteten Nutzungsstruktur erforderlich sind (Standortverlagerungen, Aussiedelung).

### (Selbst-)Bindung der Raumplanung an Gefahrenzonenpläne

Insbesondere an den Schnittstellen fehlt vielfach die nötige Klarheit darüber, welchen Verantwortungsbeitrag die beteiligten Akteure WLW, Gemeinde und Grundstückseigentümer jeweils haben. In diesen Bereichen ist der Status der gutachterlichen Stellungnahme seitens WLW derzeit zu schwach ausgeprägt und sollte den Status einer klar zu berücksichtigenden Vorgabe für die RO erhalten.

Es wird daher empfohlen,

- in den ROG eine Bindung an die Ergebnisse der Planungen von WLW/SWW (betrifft HW-Anschlaglinien, wesentliche Überflutungsräume, Festlegungen der GZP oder gleichzuhaltender gutachterlicher Stellungnahmen der WLW/SWW) eindeutig vorzunehmen. Widersprüche gegen die Festlegungen der GZP und der (überörtlich zu definierenden) wesentlichen Freihaltebereiche sollten als *Versagungsgründe* aufgenommen werden. Nur bei Vorhandensein eines qualitativ gleichwertigen zweiten Gutachtens mit abweichenden Ergebnissen sollte eine Ermessensentscheidung mit Einverständnis der Aufsichtsbehörde des Landes zulässig sein.
- Des Weiteren ist bei den Festlegungen zu Widmungsverboten nach derzeitigem Stand davon auszugehen, dass die Ausweisung von Bauland sinnvollerweise *zumindest* innerhalb der Roten Gefahrenzonen WLW grundsätzlich ausgeschlossen werden sollte.

Insbesondere zum Schutz vor existentiellen *Gefährdungen*, d.h. zum Schutz von Leib und Leben als auch zum Schutz von hochwertigen wirtschaftlichen Gütern, sollten dort, wo derartige Gefahren drohen, Bauführungen ausgeschlossen werden.

### 3.4.5 Plandarstellung im Flächenwidmungsplan

Gefahrenzonen und die Ausweisung von Hochwasseranschlaglinien zählen zu den wichtigsten Ersichtlichmachungen in den Flächenwidmungsplänen. Im Einklang mit den oben ausgeführten generellen Empfehlungen (3.2) wird daher vorgeschlagen, die Darstellung der Gefahrenzonenpläne mit Gelben und Roten Gefahrenzonen, Vorbehaltsflächen und Hinweisbereichen vollinhaltlich in die Flächenwidmungspläne zu übernehmen. Angestrebt wird eine möglichst einheitliche, für Gemeinden und Bürger didaktisch ansprechende Darstellung der wesentlichsten Informationen der Gefahrenzonenpläne im Rahmen der Flächenwidmungspläne.

Es wird daher empfohlen, die *vollständige* Aufnahme der Darstellungen der Gefahrenzonenpläne, Hochwasseranschlaglinien und der wesentlichen Überflutungsräume sowie der Freihaltebereiche/Hinweisbereiche in die Flächenwidmungspläne in einer didaktisch eindeutigen Art und Weise zu verankern (Planzeichenverordnung aller Bundesländer) oder die für eine Überlagerung von Raumordnungs- und WLW-/SWW-Darstellungen erforderlichen technischen und organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen und bereit zu halten.



## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Die im Endbericht zu PROFAN verwendeten Abkürzungen aus Raumplanung, Schutzwasserwirtschaft und Wildbach- und Lawinenverbauung:

Bgl RplG	Burgenländisches Raumplanungsgesetz
DORIS	Digitales Oberösterreichisches Raumordnungsinformationssystem
FG	Forstgesetz 1975 idgF
FWP	Flächenwidmungsplan/Flächenwidmungsplanung
GZP	Gefahrenzonenplan/Gefahrenzonenplanung
HQ <sub>100</sub>	Anschlaglinien eines Hochwassers mit 100-jährlicher Eintrittswahrscheinlichkeit
HQ <sub>30</sub>	Anschlaglinien eines Hochwassers mit 30-jährlicher Eintrittswahrscheinlichkeit
HW	Hochwasser
KNA	Kosten-Nutzen-Analyse
Ktn ROG	Kärntner Raumordnungsgesetz
NÖ ROG	Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz
OÖ ROG	Oberösterreichisches Raumordnungsgesetz
RIWA-T	Richtlinien für die Bundeswasserbauverwaltung – technischer Bereich
RO	Raumordnung
ROG	Raumordnungsgesetz
ROKAT	Raumordnungskataster
RP	Raumplanung
Sbg ROG	Salzburger Raumordnungsgesetz
Stmk ROG	Steiermärkisches Raumordnungsgesetz
SWW	Hier: Abkürzung für Schutzwasserwirtschaft in Ermangelung anderer Gepflogenheiten; nicht wie sonst gebräuchlich als Abkürzung für Siedlungswasserwirtschaft
TBO	Tiroler Bauordnung
TIRIS	Tiroler Raumordnungsinformationssystem
TROG	Tiroler Raumordnungsgesetz
Vbg RplG	Vorarlberger Raumplanungsgesetz
WBFG	Wasserbautenförderungsgesetz 1985 idgF
WBO	Wiener Bauordnung
WLV	Wildbach- und Lawinenverbauung
WRG	Wasserrechtsgesetz 1959 idgF



## ANHANG 1

### WASSERRECHTSGESETZ 1959 IDGF

Ziele, Grundsätze und bewilligungspflichtige Maßnahmen

#### § 4 – Öffentliches Wassergut

- (2) *Öffentliches Wassergut dient unter Bedachtnahme auf den Gemeingebrauch (§ 8) insbesondere*
- a) *der Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer*
  - b) *dem Schutz ufernaher Grundwasservorkommen*
  - c) *dem Rückhalt und der Abfuhr von Hochwasser, Geschiebe und Eis*
  - d) *der Instandhaltung der Gewässer sowie der Errichtung und Instandhaltung von Wasserbauten und gewässerkundlicher Einrichtungen,*
  - e) *der Erholung der Bevölkerung.*

#### § 30 – Ziel und Begriff der Reinhaltung

- (2) *Unter Reinhaltung der Gewässer wird in diesem Bundesgesetze die Erhaltung der natürlichen Beschaffenheit des Wassers in physikalischer, chemischer und biologischer Hinsicht (Wassergüte), unter Verunreinigung jede Beeinträchtigung dieser Beschaffenheit und jede Minderung des Selbstreinigungsvermögens verstanden.*
- (3) *Unter Schutz der Gewässer wird in diesem Bundesgesetz die Erhaltung der natürlichen Beschaffenheit des Gewässers und der für die ökologische Funktionsfähigkeit des Gewässers maßgeblichen Uferbereiche sowie der Schutz des Grundwassers verstanden. (BGBl. Nr. 252/1990)*

#### § 31 d – Bestehende Anlagen

- (1) *Anlagen und Maßnahmen, für die mit §§ 31a oder 31c eine wasserrechtliche Bewilligungspflicht ab dem 1. Juli 1990 neu eingeführt wird und die am 1. Juli 1990 – bei Anlagen nach § 31a bei Inkrafttreten der sachlich in Betracht kommenden Verordnung – bereits bestanden haben, gelten als bewilligt, wenn sie binnen Jahresfrist unter Angabe der Lage und der wesentlichen Merkmale der Anlage sowie des Berechtigten der Behörde angezeigt werden, oder wenn nach Ablauf dieser Frist der Berechtigte den gesetzmäßigen Bestand der Anlage zum Stichtag nachweist. Diese Anzeigen sind nicht gebührenpflichtig.*

### § 32 – Bewilligungspflichtige Maßnahmen

- (1) *Einwirkungen auf Gewässer, die unmittelbar oder mittelbar deren Beschaffenheit (§ 30 Abs. 2) beeinträchtigen, sind nur nach wasserrechtlicher Bewilligung zulässig. Bloß geringfügige Einwirkungen, insbesondere der Gemeingebrauch (§ 8) sowie die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung (Abs. 8), gelten bis zum Beweis des Gegenteils nicht als Beeinträchtigung.*

### § 38 – Besondere bauliche Herstellungen

- (1) *Zur Errichtung und Abänderung von Brücken, Stegen und von Bauten an Ufern, dann von anderen Anlagen innerhalb der Grenzen des Hochwasserflusses fließender Gewässer sowie von Unterführungen unter Wasserläufen, schließlich von Einbauten in stehende öffentliche Gewässer, die nicht unter die Bestimmungen des § 127 fallen, ist nebst der sonst etwa erforderlichen Genehmigung auch die wasserrechtliche Bewilligung einzuholen, wenn eine solche nicht schon nach den Bestimmungen des § 9 oder § 41 dieses Bundesgesetzes erforderlich ist. Die Bewilligung kann auch zeitlich befristet erteilt werden. (BGBl. Nr. 252/1990)*
- (3) *Als Hochwasserabflussgebiet (Abs. 1) gilt das bei 30-jährlichen Hochwässern überflutete Gebiet. Die Grenzen der Hochwasserabflussgebiete sind im Wasserbuch in geeigneter Weise ersichtlich zu machen. (BGBl. Nr. 252/1990)*

### § 42 – Herstellung von Schutz- und Regulierungsmaßnahmen

- (1) *Die Herstellung von Vorrichtungen und Bauten gegen die schädlichen Einwirkungen des Wassers bleibt, insofern Verpflichtungen anderer nicht bestehen und unbeschadet der Bestimmungen der §§ 44, 47 und 509, zunächst denjenigen überlassen, denen die bedrohten oder beschädigten Liegenschaften und Anlagen gehören.*
- (2) *Unterlassen die sonach Berufenen diesen Schutz und entsteht hieraus die Gefahr, daß für fremdes Eigentum ein Schaden eintritt, so müssen sie in Ermangelung von Verpflichtungen Dritter jedenfalls die Ausführung der nötigen Schutzmaßregeln auf Kosten derjenigen, von welchen diese Gefahr abgewendet werden soll, entweder selbst vornehmen oder deren Vornahme gestatten und hiezu nach Verhältnis des erlangten Vorteiles oder nach dem Grade des abgewendeten Nachteiles beitragen (§ 117).*

### § 43 – Vorsorgen gegen wiederkehrende Überschwemmungen

- (1) *Wenn Ortschaften und Fluren wiederkehrenden Überschwemmungen oder anderen Wasserbeschädigungen ausgesetzt sind, ist durch die Bildung einer Wassergenossenschaft (§ 73) oder eines Wasserverbandes (§ 87) für die Ausführung solcher Bau-*

*ten Sorge zu tragen oder es sind die von Fall zu Fall durch Bundesgesetz bestimmten anderweitigen Vorsorgen zu treffen. Insoweit es sich nicht um vom Bunde betreute Gewässer (§§ 7 und 8 des Wasserbautenförderungsgesetzes 1985 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 299/1989) oder solche Gewässer handelt, welche die Grenze zwischen zwei Bundesländern oder gegen das Ausland bilden, ist die Landesgesetzgebung ermächtigt, fallweise die an Stelle der Bildung einer Wassergenossenschaft oder eines Wasserverbandes tretenden besonderen Maßnahmen, wie insbesondere Konkurrenzbildung und dergleichen, durch Ausführungsgesetze zu regeln. (BGBl. Nr. 252/1990)*

- (2) *In solchen Landesgesetzen können, wenn es sich um umfassende Regulierungs- und Verbauungsmaßnahmen zum Schutz eines ganzen Teilgebietes gegen Wasser- verheerungen handelt, die dem Talgebiet angehörigen oder durch die beabsichtigten Baumaßnahmen geschützten Gemeinden, Verkehrswege und Wasserwerke zur Beitragsleistung zu den Bau- und Erhaltungskosten herangezogen werden.*

#### *§ 44 – Beitragsverpflichtung zu öffentlichen Schutz- und Regulierungswasserbauten*

- (1) *Werden Schutz- und Regulierungswasserbauten sowie Arbeiten zur Instandhaltung der Gewässer unter Aufwendung von Bundes- und Landesmitteln unternommen und gereichen sie zugleich den angrenzenden Liegenschaften oder den benachbarten Wasseranlagen durch Zuwendung eines Vorteiles oder durch Abwendung eines Nachteiles in erheblichem Grade zum Nutzen, so sind auf Verlangen des Bundes oder Landes die Eigentümer der Liegenschaften und die Wasserberechtigten durch Bescheid der Wasserrechtsbehörde zu verhalten, im Verhältnis des erlangten Vorteiles oder abgewendeten Nachteiles einen angemessenen Beitrag zu den Baukosten und zu den Kosten der Erhaltung zu leisten (§ 117).*

#### *§ 47 – Instandhaltung der Gewässer und des Überschwemmungsgebiets*

- (1) *Im Interesse der Instandhaltung der Gewässer sowie zur Hintanhaltung von Überschwemmungen kann den Eigentümern der Ufergrundstücke durch Bescheid der Wasserrechtsbehörde aufgetragen werden:*
- a) die Abstockung und Freihaltung der Uferböschungen und der Bereiche der regelmäßig wiederkehrenden Hochwässer gelegenen Grundstücke von einzelnen Bäumen, Baumgruppen und Gestrüpp und die entsprechende Bewirtschaftung der vorhandenen Bewachsung;*
  - b) die entsprechende Bepflanzung der Ufer und Bewirtschaftung der Bewachsung;*
  - c) die Beseitigung kleiner Uferbrüche und Einrisse und die Räumung kleiner Gerinne von Stöcken, Bäumen, Schutt und anderen den Abfluß hindernden oder die Ablagerung von Sand und Schotter fördernden Gegenständen, soweit dies keine be-*

*sondere Fachkenntnisse erfordert und nicht mit beträchtlichen Kosten verbunden ist.*

- (2) *Wird eine Verfügung nach Abs. 1 von einem Beteiligten verlangt, so kann dieser auf Antrag des Ufereigentümers zu einem seinem Interesse an der betreffenden Maßnahme entsprechenden Kostenbeiträge (§ 117) verhalten werden.*

#### *§ 48 – Wirtschaftsbeschränkungen im Bereich von Gewässern*

- (1) *Bei Gewässern, die häufig ihre Ufer überfluten, dürfen an den Ufern und innerhalb der Grenzen des Hochwasserabflusses (Überschwemmungsgebietes, § 38 Abs. 3) keine Ablagerungen vorgenommen werden, die die Wasserverheerungen erheblich vergrößern oder die Beschaffenheit des Wassers wesentlich beeinträchtigen können. Dasselbe gilt für die Ablagerung von Abfallstoffen in aufgelassenen Brunnen oder in Sand- und Schottergruben.*

- (2) *Überdies kann die Wasserrechtsbehörde, soweit dies zur Instand- und Reinhaltung von Gewässern sowie zur Vermeidung von Wasserschäden für bestimmte Gewässerstrecken oder Grundwasserbereiche – ausgenommen zum Schutz von Wasserversorgungsanlagen nach § 34 – notwendig ist, durch die Verordnung untersagen oder regeln:*

*a) die Ausübung der Viehweide auf den Uferböschungen und Dämmen sowie im Bereich der Uferpflanzungen,*

*b) jede die Lockerung und den Abbruch des Erdreiches fördernde Art der Bodennutzung,*

*c) die Ablagerung von Kehricht und anderen die Beschaffenheit der Gewässer beeinträchtigenden Stoffen an den Ufern und in Überschwemmungsgebieten,*

*d) die Verwendung näher zu bezeichnender Stoffe zur Düngung oder Schädlingsbekämpfung.*

*(BGBl. Nr. 252/1990)*

- (3) *Weitergehende Anordnungen der gemäß § 140 Abs. 1 Z. 5 aufrechterhaltenen Gesetze bleiben unberührt.*

#### *§ 54 – Wasserwirtschaftliche Rahmenverfügungen*

- (2) *Die wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügungen können zum Gegenstand haben:*
- a) die Widmung für bestimmte wasserwirtschaftliche Zwecke;*

### § 105 – Öffentliche Interessen

- (1) *Im öffentlichen Interesse kann ein Antrag auf Bewilligung eines Vorhabens insbesondere dann als unzulässig angesehen werden oder nur unter entsprechenden Auflagen bewilligt werden, wenn*
- b) *eine erhebliche Beeinträchtigung des Ablaufes der Hochwässer...*
  - d) *ein schädlicher Einfluß auf den Lauf, die Höhe, das Gefälle oder die Ufer der natürlichen Gewässer herbeigeführt würde;...*

### Zuständigkeit

#### § 55 – Wasserwirtschaftliche Planung

- (1) *Dem Landeshauptmann als wasserwirtschaftlichem Planungsorgan obliegt*
- a) *die Zusammenfassung und Koordinierung aller wasserwirtschaftlichen Planungsfragen im Lande,*
  - b) *die Überwachung der wasserwirtschaftlichen Entwicklung,*
  - c) *die Sammlung der für die wasserwirtschaftliche Planung bedeutsamen Daten,*
  - d) *die vorausschauende wasserwirtschaftliche Planung,*
  - e) *die Schaffung von Grundlagen für die Festlegung von Schutz- und Schongebieten, für Verordnungen nach § 33 Abs. 2, für Sanierungsprogramme (§ 33 d), für Grundwassersanierungsgebiete (§ 33 f), sowie für wasserwirtschaftliche Rahmenverfügungen,*
  - f) *die Wahrnehmung wasserwirtschaftliche Interessen gegenüber anderen Planungsträgern.*
- (2) *Dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft obliegt insbesondere*
- a) *die fachliche Koordinierung der Tätigkeit der wasserwirtschaftlichen Planungsorgane in den Ländern,*
  - b) *die Behandlung von wasserwirtschaftlichen Grundsatzfragen und von solchen, die für mehrere Länder von Bedeutung sind, und*
  - c) *die Aufstellung von einheitlichen Grundsätzen für die wasserwirtschaftliche Planung (Abs. 1 lit. a bis e).*

#### § 98 – Zuständigkeit

- (1) *Wasserrechtsbehörden sind, unbeschadet der in den einzelnen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes festgelegten Zuständigkeit des Bürgermeisters, die Bezirksverwaltungsbehörde, der Landeshauptmann und das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft. Sofern in diesem Bundesgesetz keine anderweitigen Bestimmungen getroffen sind, sowie in allen Strafsachen, ist in erster Instanz die Bezirksverwal-*

*tungsbehörde zuständig.*

*(BGBl. Nr. 207/1969)*

- (6) *Bei Erteilung von wasserrechtlichen Bewilligungen für Herstellungen, die dem Betrieb einer Stromlieferungsunternehmung oder Schiffahrtzwecken dienen, hat die Wasserrechtsbehörde die zuständige Elektrizitäts- beziehungsweise Schiffahrtsbehörde zur Mitwirkung heranzuziehen.*

#### *§ 99 – Zuständigkeit des Landeshauptmannes*

- (1) *Der Landeshauptmann ist, sofern nicht § 100 Anwendung findet, in erster Instanz zuständig*
- a) für Angelegenheiten, die ihm durch besondere Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zugewiesen sind, ferner für Grenzgewässer sowie für jene Gewässer, die im Anhang A jeweils unter lit. a verzeichnet sind;*
  - b) für Wasserkraftanlagen mit mehr als 150 kW Höchstleistung;*
  - c) für Wasserversorgungsanlagen, wenn die höchstmögliche Wasserentnahme aus Grundwasser oder Quellen 90 l/min, aus anderen Gewässern 300 l/min übersteigt, sowie für Angelegenheiten der Wasserversorgung eines Versorgungsgebietes von mehr als 100 Einwohnern;*
  - d) für Einwirkungen auf die Beschaffenheit von Gewässern, die nicht allein aus Haushaltungen, kleingewerblichen Betrieben oder aus der Land- und Forstwirtschaft stammen, sowie für die Beseitigung von Abwässern von mehr als 1000 Einwohnern;*
  - e) für Angelegenheiten der Heilquellen und Heilmoore;*
  - f) für Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen, wenn die in Betracht kommende Fläche mehr als 100 ha beträgt;*
  - g) für die Öffentlicherklärung von Privatgewässern (§ 61);*
  - h) für die Angelegenheiten der Wasserverbände und der Zwangsgenossenschaften einschließlich ihrer Anlagen sowie für die Angelegenheiten sonstiger Wassergenossenschaften, wenn für ihre Anlagen der Landeshauptmann zuständig ist;*
  - i) für Anlagen, die einer Bewilligung auch nach anderen Vorschriften bedürfen, wenn nach diesen der Landeshauptmann oder ein Bundesminister zur Entscheidung in erster Instanz zuständig ist;*
  - k) für Anlagen, bei denen eine mit der allgemeinen Verwaltung betraute, sonst § 98 zuständige Ortsgemeinde als Unternehmer auftritt oder als Partei beteiligt ist;*
  - l) für Anlagen zur Ablagerung von Abfällen.*
- (BGBl. Nr. 252/1990)*

- (2) *Die Bestimmung des Abs. 1 lit. a schließt nicht aus, daß Verfügungen nach den §§ 8 Abs. 4, 15 Abs. 2 bis 8, 47, 48 und 49 von der Bezirksverwaltungsbehörde insoweit getroffen werden, als der Landeshauptmann keine Anordnung erlassen hat.*

*§ 100 – Zuständigkeit des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft*

- (1) *Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft ist mit Ausnahme der Gewässeraufsicht in erster Instanz zuständig*
- a) für Angelegenheiten, die ihm durch besondere Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zugewiesen sind;*
  - b) für Anlagen zur Ausnützung der Wasserkräfte der Donau;*
  - c) für Anlagen zur Ausnützung der Wasserkräfte, die gemäß § 4 Abs. 5 des 2. Verstaatlichungsgesetzes, BGBl. Nr. 81/1947, in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 321/1987 als Großkraftwerk erklärt wurden;*
  - d) für Sperrbauwerke, deren Höhe über Gründungssohle 30 Meter übersteigt oder durch die eine Wassermenge von mehr als 5 Millionen Kubikmeter zurückgehalten wird, einschließlich der mit diesen zusammenhängenden Wasserbenutzungen;*
  - e) für Maßnahmen mit erheblichen Auswirkungen auf Gewässer anderer Staaten;*
  - f) für Wasserversorgungsanlagen eines Versorgungsgebietes von mehr als 400.000 Einwohnern, jedoch ausschließlich der Verteilungsanlagen;*
  - g) für großräumig wirksame Maßnahmen zur Verbesserung des Wasserhaushaltes;*
  - h) für die Bildung von Zwangsverbänden (§ 88), die sich über zwei oder mehrere Länder erstrecken.*
- (BGBl. Nr. 252/1990)*

Wasserbuch

*§ 124 – Wasserbuch*

- (1) *Der Landeshauptmann hat für jeden Verwaltungsbezirk ein Wasserbuch als öffentliches Register zu führen. Darin sind die im Bezirk bestehenden und neu verliehenen Wasserrechte nach Maßgabe der Abs. 2 bis 5 ersichtlich zu machen. Erstreckt sich ein Wasserrecht über zwei oder mehrere Länder, so bestimmt der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft einen der beteiligten Landeshauptmänner als Wasserbuchbehörde für dieses Wasserrecht.*
- (2) *Das Wasserbuch besteht aus:*
- 1. der Evidenz der nach den §§ 9, 10, 31b und 32 verliehenen Wasserrechte;*
  - 2. der Urkundensammlung zu den in der Evidenz ersichtlich gemachten Wasserrechten;*

3. *den erforderlichen Kartenwerken und Hilfsmitteln;*
  4. *der Übersicht über Wassergenossenschaften und Wasserverbände, ihren Satzungen und die zur Vertretung berufenen Organe;*
  5. *der Übersicht über die im Bezirk geltenden Beschränkungen des Gemeingebrauchs (§ 8 Abs. 4), Reinhaltungsverordnungen (§ 33 Abs. 2), Verordnungen nach §§ 33d und f, Wasserschutz- und Schongebiete (§§ 34 35 und 37), Grenzen der Hochwasserabflußgebiete (§ 48 Abs. 2), wasserwirtschaftlichen Rahmenpläne (§ 53) und Rahmenverfügungen (§ 54) und Sanierungspläne (§ 92);*
  6. *den Verzeichnissen nach den §§ 31a Abs. 10 und 31c Abs. 5.*
- (3) *In der Evidenz ist jedenfalls ersichtlich zu machen:*
1. *das betroffene Gewässer, bei Indirekteinleitungen (§ 32 Abs. 4) auch die betroffene Kanalisation;*
  2. *die örtliche Bezeichnung der Wasserentnahme, der Wasserbenutzung oder der Einwirkung (Lagerung);*
  3. *Name und Anschrift des Berechtigten;*
  4. *die Liegenschaft oder Betriebsanlage, mit der das Recht verbunden ist (§ 22);*
  5. *bei Wasserentnahmen die Höchstwasserentnahme, bei Wasserkraftnutzungen die wasserrechtlich bewilligte nutzbare Wassermenge und die Staumaße, bei Abwassereinleitungen Art und Gesamtmenge der Abwässer, bei Deponien Art und Menge der Ablagerungen oder sonst geeignete allgemeine Angaben über das erteilte Recht;*
  6. *die Dauer der Bewilligung;*
  7. *die Übersicht über die Urkundensammlung.*
- Weitere Angaben, insbesondere über Beschränkungen des Wasserrechtes im öffentlichen Interesse, sind nach Maßgabe bestehender gesetzlicher Beschränkungen zulässig.*
- (4) *In der Urkundensammlung sind jene Urkunden aufzubewahren, die die in der Evidenz geführten Wasserrechte bestimmen, wie insbesondere Bewilligungsbescheide, Überprüfungsbescheide, Bescheide nach §§ 21a und 29 sowie je eine Ausfertigung der mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Planunterlagen.*
- (5) *Soweit dies zur übersichtlichen Darstellung der maßgeblichen wasserwirtschaftlichen Ordnung geboten erscheint, hat der Landeshauptmann mit Verordnung die Ersichtlichmachung weiterer Wasserrechte sowie über Antrag ständiger, der Bewilligungspflicht nicht unterliegender Wasserbenutzungen anzuordnen. Diese Ersichtlichmachung hat in Form einer Evidenz (Abs. 3) zu erfolgen. Sie kann auch für einzelne Bezirke, Einzugsgebiete, Gewässer oder Gewässerstrecken angeordnet werden.*  
(BGBl. Nr. 252/1990)

*§ 125 – Führung der Wasserbücher*

- (1) Die Wasserrechtsbehörden haben die im Wasserbuch ersichtlich zu machenden Verordnungen und Entscheidungen mit Eintritt der Rechtswirksamkeit dem Landeshauptmann zuzuleiten. Der Landeshauptmann hat die Ersichtlichmachung unverzüglich vorzunehmen.*
- (2) Die Führung der Evidenz und der Übersichten mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung ist zulässig.*
- (3) Das Erlöschen eines Wasserrechtes ist ersichtlich zu machen. Die Urkunden sind mindestens zehn Jahre, vom Zeitpunkt des Erlöschens bzw. der Erfüllung allfälliger letztmaliger Vorkehrungen (§ 29 Abs. 1 und 4) an gerechnet, weiterhin aufzubewahren.*
- (4) Angaben in der Evidenz gelten – sofern sie mit dem Grundbuch nicht im Widerspruch stehen – bis zum Beweis des Gegenteils als richtig; rechtsgestaltende Wirkung kommt ihnen nicht zu.  
(BGBl. Nr. 252/1990)*



## ANHANG 2

## WASSERBAUTENFÖRDERUNGSGESETZ 1985 IDGF (WBFG)

## Ziele

*§ 1 – Gegenstand, Ziele und finanzielle Mittel*

- (1) *Im Interesse eines ausgeglichenen Wasserhaushaltes und der notwendigen Wasserversorgung sowie zur Gewährleistung einer ausreichenden Wasserversorgung und geordneten Abwasserbeseitigung, des notwendigen Schutzes gegen Wasserverheerungen, Lawinen, Muren und Rutschungen und zur Erfüllung der landeskulturellen Wasserwirtschaft können Bundes- oder Fondsmittel unter Beachtung dieser Ziele und nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes für folgende Maßnahmen gewährt werden:*
1. *Herstellungs-, Instandhaltungs- und Betriebsmaßnahmen zwecks*
    - a) *Verbesserung des Wasserhaushaltes;*
    - b) *Schutz gegen Wasserverheerungen, Lawinen, Felssturz, Steinschlag, Muren und Rutschungen;*
    - c) *Regulierung der Donau auch unter Bedachtnahme auf die Schifffahrt einschließlich der Errichtung öffentlicher Häfen;*
    - d) *Bodenentwässerung, Bodenbewässerung, landwirtschaftliche Abwasserwertung und Schutzmaßnahmen gegen Bodenabtrag und Windwirkung;*
    - e) *Versorgung mit Trink- und Nutzwasser einschließlich der Sicherung der künftigen Wasserversorgung;*
    - f) *Schutz des ober- und unterirdischen Wassers vor Verunreinigung, Ableitung und Behandlung der anfallenden Abwässer und Rückstände, allenfalls gemeinsam mit Abfallstoffen, einschließlich der erforderlichen Vorflutbeschaffung.*
- (2) *Erstellung folgender Unterlagen einschließlich der hierfür erforderlichen Vorleistungen und Versuche, die im Zusammenhang mit den in Z 1 genannten Maßnahmen stehen:*
- a) *wasserwirtschaftliche Planungen und Untersuchungen, Grundsatzkonzepte, Gefahrenzonenpläne und mathematische Modelle;*
  - b) *Regionalstudien, generelle Projekte und Gutachten;*
  - c) *Projekte.*
- (3) *Ablösen, Entschädigungen und Abgeltungen für Beschränkungen bestehender Nutzungen ...*

## § 2 – Begriffsbestimmungen

*Im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten*

1. *als wasserwirtschaftliche Planungen und Untersuchungen zeitlich, sachlich oder räumlich übergeordnete fachliche Unterlagen über Stand, Entwicklung und Beeinflussung der wasserwirtschaftlichen Faktoren sowie über deren Abstimmung mit Raumordnung und Umweltschutz;*
2. *als wasserwirtschaftliche Grundsatzkonzepte fachliche Unterlagen, die im Interesse einer gezielten Wasservorsorge die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse, ihre gegenseitigen Abhängigkeiten und ihre Auswirkungen auf Volksgesundheit, Volkswirtschaft, Raumordnung und Umweltschutz in zusammenhängender Weise darstellen und räumlich in Einzugsgebiete und sachlich in Schutzwasserwirtschaft, Wasserreserven und Wassergüte gliedert sind;*
3. *als Gefahrenzonenpläne des Flußbaues fachliche Unterlagen über die durch Überflutungen, Vermurungen und Rutschungen gefährdeten Gebiete, als Gefahrenzonenpläne für Wildbäche und Lawinen die im § 11 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440, angeführten Unterlagen;*
5. *als Regionalstudien auf eine bestimmte Region bezogene fachliche Untersuchungen, die als Projektierungsvoraussetzung oder als Beurteilungsgrundlage für konkrete Maßnahmen des Wasserbaues oder der Wildbach- und Lawinenverbauung erforderlich sind;*
6. *als generelle Projekte dem Projekt vorausgehende Entwürfe, die das Ziel und die vorgesehene Verwirklichung einer Maßnahme in ihren Grundzügen durch Beschreibungen, Variantenvergleiche, Skizzen, Zeichnungen und Berechnungen unter Berücksichtigung vorhandener wasserwirtschaftlicher Unterlagen darstellen;*
7. *als Projekte der Ausführung vorausgehende Entwürfe, die die geplante Maßnahme in ihren Einzelheiten durch Beschreibung, Pläne, Berechnungen und sonstige Unterlagen ausführungsfähig darstellen;*
16. *als Sofortmaßnahmen Maßnahmen, die insbesondere nach Hochwasserereignissen der Vermeidung von Schadensausweitungen dienen, wie die möglichst umgehende Räumung der Flüsse und Bäche und ihre Rückführung in das ursprüngliche Bett, die Behebung von örtlichen Ufer- und Dammschäden sowie die Sanierung von Rutschungen. (BGBl. Nr. 320/1982, Art. I Z 5)*

## § 3 – Allgemeine Voraussetzungen der Gewährung und Bereitstellung von Bundes- und Fondsmitteln

- (2) *Die im Abs. 1 Z. 1 genannten technischen Richtlinien haben Bestimmungen zu enthalten über*
  1. *die wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen unter Berücksichtigung von Raumordnung, Umweltschutz und umfassender Landesverteidigung;*

2. Kriterien zur Beurteilung der zu fördernden Maßnahmen;
3. Kosten-Nutzen-Untersuchungen zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit bei Maßnahmen mit erheblichem finanziellem Umfang oder volkswirtschaftlich weitreichenden Auswirkungen;
4. Inhalt und Ausstattung der Unterlagen, Grundsätze der Projektierung, Vorleistungen;
5. Baudurchführung, Baukontrolle, Bauabrechnung, Kollaudierung;
6. Sofortmaßnahmen;
7. Instandhaltungsmaßnahmen und Gewährleistung der Wirksamkeit von Anlagen.

#### Zuständigkeit

##### § 4 – Gewährung und Ausmaß von Bundes- und Fondsmitteln

- (1) Die Gewährung und Bereitstellung von Bundes- und Fondsmitteln erfolgt durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft oder durch den Bundesminister für Bauten und Technik entsprechend ihrer Zuständigkeit nach dem Bundesministerien-gesetz 1973, BGBl. Nr. 389.
- (2) Bei jeder Gewährung von Bundes- und Fondsmitteln ist vor allem auf das öffentliche Interesse, die technische Wirksamkeit der Maßnahme und die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Antragstellers Bedacht zu nehmen. Hierbei ist insbesondere die Art und das Ausmaß der voraussichtlichen Auswirkung der geplanten Maßnahme auf Wasserwirtschaft und Regionalstruktur, der wirtschaftliche Anreiz und der zu erwartende Erfolg maßgeblich. Bezüglich des öffentlichen Interesses an der geplanten Maßnahme und der wirtschaftlichen Möglichkeiten des Antragstellers sind vor der Gewährung von Bundes- oder Fondsmitteln für private Maßnahmen gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 mit Ausnahme der Fälle des § 3 Abs. 6 Gutachten der berührten Gemeinden und Kammern vorzulegen.
- (5) Als örtliche Interessenten im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten die Nutznießer nach § 44 des Wasserrechtsgesetzes 1959 und die beteiligten Gemeinden.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Bundes- oder Fondsmitteln besteht nicht.

Finanzierung

*§ 3 – Allgemeine Voraussetzungen der Gewährung und Bereitstellung von Bundes- und Fondsmitteln*

- (1) *Die Gewährung und Bereitstellung von Bundes- und Fondsmitteln ist davon abhängig, daß*
- 1. die zur Förderung beantragten Maßnahmen den vom zuständigen Bundesminister erlassenen technischen Richtlinien (Abs. 2) entsprechen...*

*§ 3 – Allgemeine Voraussetzungen der Gewährung und Bereitstellung von Bundes- und Fondsmitteln*

- (2) *Die im Abs. 1 Z 1 genannten technischen Richtlinien haben Bestimmungen zu enthalten über*
- 1. die wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen unter Berücksichtigung von Raumordnung, Umweltschutz und umfassender Landesverteidigung;*
  - 3. Kosten-Nutzen-Untersuchungen zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit bei Maßnahmen mit erheblichen finanziellen Umfang oder volkswirtschaftlich weitreichenden Auswirkungen;*

*§ 5 – Maßnahmen zur Verbesserung der Abflußverhältnisse*

- (1) *Für Maßnahmen an Gewässern mit keiner oder nur geringer Geschiefbeführung, die dem Hochwasserrückhalt dienen, kann der Beitrag des Bundes mit 50 vH der anerkannten Kosten bemessen werden, wenn die restlichen Kosten aus Landesmitteln oder aus Landes- und Interessentmitteln getragen werden.*
- (2) *Für Maßnahmen nach Abs. 1 an Gewässern mit starker Geschiefbeführung kann der Beitrag des Bundes mit 60 vH der anerkannten Kosten bemessen werden, wenn die restlichen Kosten hierfür aus Landesmitteln oder aus Landes- und Interessentmitteln getragen werden.*

*§ 6 – Schutz- und Regulierungsmaßnahmen*

*Soweit der notwendige Hochwasserschutz mit den unter § 5 angeführten Maßnahmen nicht oder nicht allein erzielbar ist, gelten für Schutz- und Regulierungsmaßnahmen, die mit einem generellen Projekt im Einklang stehen oder deren Auswirkungen auf die Abflußverhältnisse örtlich begrenzt bleiben, folgende Förderbestimmungen:*

- 1. Für Schutz- und Regulierungsmaßnahmen an Gewässern mit keiner oder nur geringer Geschiefbeführung kann der Beitrag des Bundes bis zu 40 vH der anerkannten Kosten bemessen werden, wenn der hierfür zu widmende Landesbeitrag die gleiche Höhe erreicht. Übersteigt die natürliche mittlere Bettbreite dieser Gewässer 10 m,*

dann kann der Beitrag des Bundes bis zu 50 vH der anerkannten Kosten gesteigert werden, wenn der Landesbeitrag hierfür mindestens mit 30 vH bemessen wird und der Beitrag der örtlichen Interessenten auf höchstens 20 vH beschränkt bleibt.

2. Für Schutz- und Regulierungsmaßnahmen an Gewässern mit starker Geschiebeführung kann der Beitrag des Bundes bis zu 60 vH der anerkannten Kosten gesteigert werden, wenn der Landesbeitrag hierfür mindestens mit 30 vH bemessen wird und der Beitrag der örtlichen Interessenten auf höchstens 10 vH beschränkt bleibt.
3. Für die im Zuge von Schutz- und Regulierungsmaßnahmen zu errichtenden Sohlstufen und Sohlrampen im ausschließlichen Interesse des Gewässerabflusses sowie für Sohlpflasterungen kann der Beitrag des Bundes bis zu 70 vH der anerkannten Kosten gesteigert werden, wenn der Landesbeitrag hierfür mindestens mit 20 vH bemessen wird und der Beitrag der örtlichen Interessenten auf höchstens 10 vH beschränkt bleibt.

#### § 7 – Donau

- (2) Für die Errichtung von Anlagen zum Schutz vor Donauhochwasser kann ein Beitrag des Bundes bis zu 50 vH der anerkannten Kosten gewährt werden, wenn der Beitrag des Landes mit mindestens 30 vH bemessen wird und der Beitrag der örtlichen Interessenten auf höchstens 20 vH beschränkt bleibt. Für die Instandhaltung gilt § 27 Abs. 1. In diesen Fällen bleibt es dem Bund unbenommen, staatliche Bauleitungen einzurichten, welche dann als örtliche Bauleitung gemäß § 3 Abs. 1 Z 5 gelten.

#### § 8 – Grenzgewässer und sonstige vom Bund betreute Gewässer

- (1) Die Kosten für die Instandhaltung der Gewässer, welche die Grenze gegen das Ausland bilden oder für welche besondere internationale Vereinbarungen bestehen, einschließlich der Hauptbinnenkanäle, sowie die Herstellungs-, Instandhaltungs- und Betriebskosten von Schutz-, Regulierungs- und Hochwasserrückhaltemaßnahmen an diesen Gewässern sind aus Bundesmitteln zu bestreiten. Für örtliche Schutz- und Regulierungsmaßnahmen an diesen Gewässern, die im ausschließlichen Interesse einzelner Uferanrainer gelegen sind, richtet sich das Ausmaß der Förderung nach den §§ 6 und 9.
- (2) Ebenso sind die Kosten für die Instandhaltung der Flüsse Bregenzer Ache, Salzach, Saalach, Traun, Ager, Vöckla, Enns, Ybbs, Traisen, Leitha, Raab, Drau, Isel, Gail, Gurk, Mur und Kainach, des Strembaches, des Frauenbaches und des Kehrwandbaches sowie die Herstellungs-, Instandhaltungs- und Betriebskosten von Schutz-, Regulierungs- und Hochwasserrückhaltemaßnahmen an diesen Flüssen und Bächen aus Bundesmitteln zu bestreiten, wobei jedoch die Nutznießer nach § 44 des Wasserrechtsgesetzes 1959 zu Beitragsleistungen herangezogen werden können.

### § 9 – Wildbach- und Lawinenverbauung

- (1) *Für alle Maßnahmen, welche*
1. *die Unterbindung der Geschiebebildung und die Zurückhaltung von Verwitterungsprodukten in den Einzugsgebieten der Wildbäche betreffen,*
  2. *die Verbesserung des Wasserhaushaltes und die unschädliche Abteilung des Wassers und der Geschiebe in den Einzugsgebieten der Wildbäche zum Gegenstand haben,*
  3. *die Beruhigung und Begrünung von Bruch- und Rutschflächen, insbesondere an wasserbedrohten Berglehnen (Sicherung des Böschungsfußes, Hangentwässerung, Aufforstungs- und Bodenbindungsmaßnahmen), herbeiführen,*
  4. *der drohenden Entstehung neuer Runsen und Rutschungen, von Felssturz und Steinschlag entgegenarbeiten,*
  5. *den Schutz gegen Lawinen, Felssturz, Steinschlag und Muren betreffen sowie*
  6. *die Betreuung und Instandhaltung der Einzugsgebiete der Wildbäche und Lawinenverbauung zum Gegenstand haben,*

*kann der Bundesbeitrag bis zu 75 vH der anerkannten Kosten bemessen werden, wenn das Land wenigstens einen Beitrag von 15 vH aus Landesmitteln widmet und Beitrag der örtlichen Interessenten auf höchstens 10 vH beschränkt bleibt.*

### § 10 – Bodenentwässerungen und –bewässerungen

- (1) *Für Bodenentwässerungen, Bodenbewässerungen und Schutzmaßnahmen gegen Bodenabtrag und Windwirkung können zu den anerkannten Kosten eines Bauvorhabens in ebener Lage unter 500 m Meereshöhe Bundesbeiträge bis zu 30 vH, sonst bis zu 40 vH gewährt werden, sofern sich das Land an der Aufbringung der Baukosten mindestens im gleichen Ausmaß beteiligt.*
- (3) *Die Maßnahmen zur Beruhigung von Rutschflächen, insoweit diese in das Gebiet der Bodenentwässerungen fallen und nicht als Bestandteil einer Gewässerregulierung oder Wildbachverbauung zur Durchführung gelangen, können vom Bund mit Beiträgen bis zu 40 vH der anerkannten Kosten gefördert werden, sofern auch das Land einen dem Bundesbeitrag gleichen Landesbeitrag leistet.*

### § 25 – Wasserwirtschaftliche Unterlagen

- (1) *Die Kosten von Unterlagen gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 lit. a, deren Erstellung im vorwiegenden Interesse des Bundes gelegen ist, sind aus Bundesmitteln zu bestreiten. Hierzu gehören jedenfalls Unterlagen betreffend die Donau, die Grenzgewässer und sonstige vom Bund betreute Gewässer (§ 8) sowie Gefahrenzonenpläne für Wildbäche und Lawinen (§ 9).*

- (2) *Für sonstige Unterlagen gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 lit. a können nach Maßgabe des Bundesinteresses Bundesbeiträge bis zu 50 vH der anerkannten Kosten gewährt werden, wenn die restlichen Kosten aus Landesmitteln getragen werden.*
- (3) *Die Erstellung von generellen Projekten und Gutachten gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 lit. b betreffend die Donau (§ 7) oder Grenzgewässer und sonstige vom Bund betreute Gewässer (§ 8), die den im § 1 Abs. 1 Z 1 lit. a bis c angeführten Zwecken dienen, sowie von generellen Projekten der Wildbach- und Lawinenverbauung ist aus Bundesmitteln zu bestreiten.*
- (4) *Für die Erstellung von generellen Projekten und Gutachten gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 lit. b an sonstigen Gewässern, die den im § 1 Abs. 1 Z 1 lit. a und b angeführten Zwecken dienen, können nach Maßgabe des Bundesinteresses Bundesbeiträge bis zu 50 vH der anerkannten Kosten gewährt werden, wenn die restlichen Kosten aus Landesmitteln oder aus Landes- und Interessentenmitteln getragen werden.*
- (5) *Für die Erstellung von generellen Projekten und Gutachten gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 lit. b, die den im § 1 Abs. 1 Z 1 lit. e und f angeführten Zwecken dienen, können Darlehen und Beiträge aus Fondsmitteln entsprechend den §§ 12 bis 20 gewährt werden. (BGBl. Nr. 320/1982, Art. I Z 18)*

#### *§ 26 – Vorsorge- und Ersatzmaßnahmen, Stau- und Versuchsanlagen*

- (3) *Sind die Kosten der Maßnahmen zum Schutz gegen Wasserverheerungen, Lawinen, Felssturz, Steinschlag, Muren und Rutschungen höher als die für allfällige Beschränkungen derzeitiger Nutzungen zu leistenden Entschädigungen oder die Kosten der Einlösung der gefährdeten Objekte und Grundstücke, so sind die §§ 5 bis 9 auch für die Förderung der an Stelle der wasserbaulichen Maßnahmen tretenden Ersatzmaßnahmen (Nutzungsbeschränkungen und Einlösungen) sinngemäß anzuwenden.*

#### *§ 27 – Instandhaltung der Gewässer sowie Betrieb von Hochwasserrückhalteanlagen*

- (1) *Zu den Kosten von Instandhaltungsmaßnahmen an Gewässern sowie zu den Kosten des Betriebes von Anlagen, die dem Hochwasserrückhalt dienen – insoweit diese Kostentragung nicht in den §§ 7 und 8 geregelt ist –, können Beiträge des Bundes bewilligt werden, die höchstens den Beiträgen der Länder gleichkommen, keinesfalls aber mehr als ein Drittel der anerkannten Kosten erreichen dürfen.*
- (2) *Als Instandhaltungsmaßnahmen sind anzusehen:*
1. *die Instandhaltung von Anlagen, die dem Hochwasserrückhalt dienen, sowie von Schutz- und Regulierungsbauten, soweit sie unter Zuwendung öffentlicher Mittel ausgeführt wurden;*

2. *die Freihaltung der Gewässer von abflußhemmendem Bewuchs, absturzgefährdeten Bäumen und die Räumung von Ablagerungen, die ohne künstliche Beeinflussung des Gewässers verursacht wurden;*
3. *die Behebung kleinerer Uferbrüche und die Sicherung gefährdeter Uferstellen.*

#### *§ 29 – Notstandsfälle*

*Tritt durch Naturkatastrophen, Seuchen und ähnliche Ereignisse ein außergewöhnlicher Notstand ein, dessen dringliche Beseitigung im allgemeinen Interesse liegt, so kann die Bundesregierung mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates verordnen, daß bei Gewährung von Bundesbeiträgen im Rahmen der festgesetzten Kredite (§ 1) sowie von Fondsmitteln (§ 23) zugunsten der geschädigten Interessenten von den §§ 3 und 5 bis 20 abzusehen ist.*

## ANHANG 3

### RIWA-T 1994

#### Ziele

##### 4.1 – Schutz des Menschen

*Regelung der Abflußverhältnisse zum Schutz des Menschen, seines Lebens- und Siedlungsraumes sowie von Kulturgütern vor Schäden durch Hochwässer, Muren und Rutschungen.*

##### 4.2 – Schutz der Gewässer

*Erhaltung und Schutz der Gewässer und ihres Umfeldes als landschaftsgestaltendes Element, als natürlicher Lebensraum und ökologisch funktionsfähige Einheit im Rahmen des schutzwasserwirtschaftlichen Aufgabenbereiches.*

##### 4.3 – Schutz des Wirtschaftsraumes

*Regelung der Abflußverhältnisse zum Schutz des Wirtschaftsraumes. Als Wirtschaftsraum sind bestehende, in den Flächenwidmungsplänen ausgewiesene Gewerbe- und Industriegebiete einschließlich der infrastrukturellen Einrichtungen zu verstehen (siehe auch Punkt 5.6).*

##### 4.4 – Sicherung der Hochwasserabflußgebiete

*Abgrenzung von Hochwasserabflußgebieten sowie deren Freihaltung von gewässerunverträglichen Nutzungen unter Berücksichtigung von Raumordnung und Flächenwidmung zur Erhaltung und Verbesserung des Hochwasserabflusses und des Geschiebehaushaltes, um nachträgliche Schadensbehebungen zu vermeiden.*

##### 4.5 – Passiver Hochwasserschutz und Hochwasserrückhalt

*Hochwasserschutz ist vorrangig durch passive Maßnahmen oder durch Hochwasserrückhaltmaßnahmen sicherzustellen. Sofern derartige Maßnahmen aus volkswirtschaftlichen Gründen nicht vertretbar erscheinen, können lineare Maßnahmen (...) zur Durchführung gelangen.*

##### 5.2 – Größenwerte des Schutzbedürfnisses

*Den schutzwasserwirtschaftlichen Planungen und Projektierungen sind folgende Größenwerte des Schutzbedürfnisses zu Grunde zu legen:*

- Hohe Lebens-, Kultur- und Wirtschaftswerte sind nach Möglichkeit vor jedem HW-Ereignis zu schützen.*

- *Für Siedlungen und bed. Wirtschafts- und Verkehrsanlagen ist i.a. die Gewährleistung eines Schutzes bis zu HW-Ereignissen des HQ<sub>100</sub> anzustreben. In begründeten Fällen (Einzelanwesen ...) ist eine Abminderung auf HQ<sub>30</sub> zulässig. Eine Unterschreitung des HQ<sub>30</sub> ist nur dann vertretbar, wenn an das Gewässer anschließend keine roten Gefahrenzonen verbleiben.*
- *Sonstige örtl. Anlagen von geringerer Bedeutung sind i.a. vor HQ<sub>30</sub> zu schützen.*
- *Land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen sind nicht gesondert zu schützen.*

#### Finanzierungsgrundsätze

##### 5.5 – Gefahrenzonenplan (Rote Zonen)

*Bei Vorliegen eines Gefahrenzonenplanes ist zu beachten:*

- *Maßnahmen zum Schutz von Siedlungen, die in einer Roten Zone gelegen sind, kommt bei der Durchführung hohe Priorität zu.*
- *Maßnahmen zum Schutz von in Roten Zonen gelegenen, nicht genutztem Bauland oder Bauhoffungsland sind aus Bundesmitteln nicht zu finanzieren bzw. zu fördern.*

##### 5.6 – Maßnahmen im Hochwasserabflussgebiet

*Schutzwasserbauliche Maßnahmen, die zum Schutz von Bauten im HW<sub>30</sub>-Abflußbereich gemäß § 38 Abs. 3 WRG 1959 notwendig werden, sind nicht aus Bundesmitteln zu finanzieren bzw. zu fördern. Ausnahmen sind nur dann möglich, wenn die Bauten vor dem 1. 7. 1990 (Inkrafttreten der Novelle vom WRG, BGBl. Nr. 252/1990) behördlich bewilligt wurden oder wenn der im Zusammenhang mit der Schutzmaßnahme eintretende Retentionsverlust für Ereignisse 100-jährlicher Häufigkeit durch entsprechende, mit der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers im Einklang stehende Ersatzmaßnahmen auf Kosten des Antragstellers kompensiert wird.*

#### Gewässerbetreuungskonzepte und Gefahrenzonenpläne des Flußbaues

##### 7 – Schutzwasserwirtschaftliche Grundsatzkonzepte (Gewässerbetreuungskonzepte)

*Schutzwasserwirtschaftliche Grundsatzkonzepte gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 lit. a WBF 1985 sind übergeordnete Planungen an Gewässern, welche auf der Grundlage der Gewässersituation die Festlegung der schutzwasserwirtschaftlichen Ziele und Aufgaben sowie der gewässerökologischen Zielsetzungen zum Inhalt haben. Sie werden auch als Gewässerbetreuungskonzepte bezeichnet.*

*Schutzwasserwirtschaftliche Grundsatzkonzepte haben folgende Aufgaben zu erfüllen:*

- *Darstellung der Situation der Gewässer*
- *Formulierung eines gewässerspezifischen Leitbildes*

- *Setzung von Prioritäten*
- *Optimierung des Hochwasserschutzes*
- *Grundlage für die Tätigkeit der Bundeswasserbauverwaltung*

### *7.1 – Rahmenfestlegungen*

#### *7.1.1 – Zusammenhang mit Maßnahmen*

*Die Erstellung von Grundsatzkonzepten ist nur förderbar bzw. finanzierbar, sofern diese mit den Maßnahmen im Aufgabenbereich der Schutzwasserwirtschaft gemäß WBFG (§ 1 Abs. 1 Z. 1 lit. a, b und i sowie lit. d, insoweit Maßnahmen zum Schutz vor Bodenabtrag betroffen sind) im Zusammenhang stehen. Dieser Zusammenhang kann fachlich begründet sein oder er kann sich aufgrund der wasserrechtlichen Bestimmungen ergeben, die im Zuge eines späteren Bewilligungsverfahrens anzuwenden sein werden.*

#### *7.1.2 – Problembezug*

*Die Erstellung von Grundsatzkonzepten ist auf jene Gewässer zu beschränken, an welchen ein Handlungsbedarf in Bezug auf den Schutz vor Hochwässern besteht oder an welchen wesentliche Auswirkungen auf die schutzwasserwirtschaftlichen Verhältnisse zu gewärtigen sind.*

*Die Einbeziehung der biotischen und anthropogenen Zusammenhänge bei der Erstellung von Grundsatzkonzepten ist an Gewässerstrecken mit zumindest Güteklasse II-III und besser gebunden.*

#### *7.1.3 – Raumbezug*

*Grundsatzkonzepte können für ein Gewässer oder einen längeren Gewässerabschnitt oder für mehrere Gewässer gemeinsam erstellt werden. Die Untersuchungen und Planungen haben sich im Regelfall auf das Abflußgebiet des HQ<sub>30</sub> zu beschränken. Eine Ausnahme bildet jedenfalls die Ausweisung des HQ<sub>100</sub>-Abflußgebietes.*

### *7.2 – Struktur der Grundsatzkonzepte*

*Grundsatzkonzepte (Gewässerbetreuungskonzepte) gliedern sich in folgende Abschnitte:*

- *Vorstudie (Pkt. 7.2.1)*
- *Bestandsaufnahmen (Pkt. 7.2.2)*  
*(u.U. gemeinsam mit Gefahrenzonenplanung, sh. Abschnitt 8)*
- *Zielsetzungen (Pkt. 7.2.3)*
- *gewässerspezifisches Leitbild (Pkt. 7.2.4)*

### 7.2.1 – Vorstudie

*Die Vorstudie dient im Sinne der Planungsökonomie zur Abgrenzung des Planungsumfanges bei der Bearbeitung des schutzwasserwirtschaftlichen Grundsatzkonzeptes und umfaßt im Regelfall folgende Bearbeitungsschwerpunkte:*

- *Problemanalyse*
- *Sichtung und Aufarbeitung relevanter Unterlagen und Daten*
- *Festlegung der Bearbeitungsinhalte und Ergebnisansprüche der Bestandsaufnahmen (sh. Pkt. 7.2.2) gegliedert in Arbeitspakete samt Leistungsbildern und Kalkulationsgrundlagen*
- *Entwicklung von strukturellen Vorgaben für die nachfolgenden Bearbeitungsschritte samt Zeitplan, Bearbeiter- und Koordinationserfordernissen sowie einer Kostenschätzung*

*Auf die Durchführung einer Vorstudie kann verzichtet werden, wenn die für die Beauftragung des Grundsatzkonzeptes erforderlichen Grundlagen, z.B. aufgrund früherer Untersuchungen, bereits vorliegen.*

### 7.2.2 – Bestandsaufnahmen

*Bestandsaufnahmen umfassen die für die Gewässersituation maßgeblichen abiotischen, biotischen und anthropogenen Komponenten. Die Erhebungen sind in sektoral auf die Problemstellung und auf die jeweiligen Fachdisziplinen abgestimmten Arbeitspaketen durchzuführen. Der Umfang der Untersuchungen und die Bearbeitungstiefe der nachfolgend angeführten Arbeitspakete haben sich nach den unter Pkt. 7.1 angeführten Kriterien zu richten. Einzelne Arbeitspakete können entfallen, falls die Ergebnisse dieser Untersuchungen bereits vorliegen oder für die Problemstellung nicht relevant sind.*

#### 7.2.2.1 – Hydrologie

- *Übersichtskarte (M 1:25.000 oder 1:50.000) mit Einzugsgebiet und hydrologischen Meßstationen;*
- *charakteristische Wasserführungen und Wasserstände und deren zeitliche Verteilung im Jahresgang als Auswertung der vorhandenen Meßreihen;*
- *Ermittlung charakteristischer Hochwasserganglinien und Hochwasserfrachten für Ereignisse mit 30- und 100-jährlicher Eintrittswahrscheinlichkeit;*
- *Darstellung der Wasserspiegellinien des HQ<sub>30</sub> und HQ<sub>100</sub> im Längenprofil;*
- *Darstellung der Anschlaglinien des HQ<sub>30</sub> und HQ<sub>100</sub> in einem Lageplan, für das HQ<sub>30</sub> in einer für die Aufnahme in das Wasserbuch gemäß § 38 WRG 1959 geeigneten Form;*
- *Berechnung und planliche Darstellung der für den Hochwasserrückhalt maßgeblichen bestehenden und verlorengegangenen natürlichen Retentionsräume.*

## 8 – Gefahrenzonenplanung

Gefahrenzonenpläne des Flussbaues gemäß § 2 Z 3 WBFG sind fachliche Unterlagen über die durch Überflutungen, Vermurungen und Rutschungen gefährdeten Gebiete. Sie können im Rahmen von Grundsatzkonzepten (sh. Pkt. 7.2.2.7) oder als eigenständige Planungen durchgeführt werden.

### 8.1 – Veranlassung und Durchführung der Gefahrenzonenplanung

- Die Erstellung und Revision von Gefahrenzonenplänen ist von der Bundeswasserbauverwaltung zu veranlassen.
- Zur Erstellung der Gefahrenzonenpläne sind hiezu befähigte, erfahrene und mit den örtlichen Verhältnissen vertraute Fachleute heranzuziehen. Die Kontaktnahme mit den jeweiligen Gemeinden, mit den Dienststellen der Raumplanung, mit dem Hydrographischen Dienst und an den Berührungsstellen mit Wildbacheinzugsgebieten mit den Dienststellen der Wildbach- und Lawinerverbauung hat unmittelbar nach Einleitung der Gefahrenzonenplanung zu erfolgen.

### 8.3 – Kriterien für die Zonenabgrenzung

Bei der Zonenabgrenzung ist von nachstehenden Kriterien auszugehen (Abweichungen sind in jedem Einzelfall zu begründen):

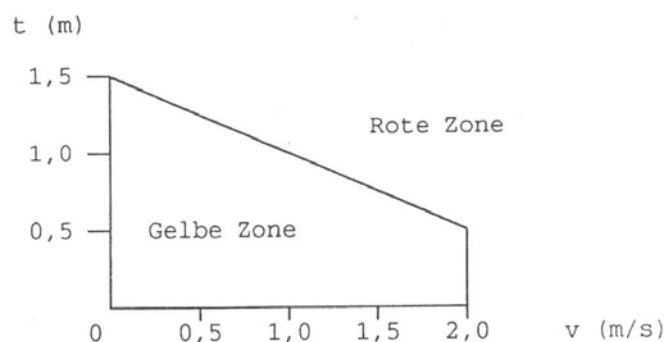
#### 8.3.1 – Rote Zone

Als Rote Zone werden Flächen ausgewiesen, die zur ständigen Benutzung für Siedlungs- und Verkehrszwecke nicht geeignet sind. Das sind:

- Abflußbereiche und Uferzonen von Gewässern, in denen Zerstörungen oder schwere Beschädigungen von Bauobjekten, von Verkehrsanlagen sowie von beweglichen und unbeweglichen Gütern möglich sind und vor allem das Leben von Personen bedroht ist.
- Flächen, die für den Hochwasserabfluß notwendig sind oder aufgrund der zu erwartenden Auswirkungen bei abflußbeeinträchtigenden Maßnahmen auf das Gefahrenpotential und das Abflußverhalten des Gewässers eine wesentliche Funktion für den Hochwasserrückhalt aufweisen.

Im Einzelfall sind der Abgrenzung der Roten Zone nachstehende Detailkriterien zugrunde zu legen:

- |  |  |
|--|--|
| – Gewässer- und Überflutungsbereich                                      | Gewässerbett und Bereiche möglicher Uferanbrüche und Verwerfungen einschließlich dadurch ausgelöster Rutschungen |
| – Kombination von Wassertiefe $t$ (m) und Fließgeschwindigkeit $v$ (m/s) | $t \geq 1,5 - 0,5 \times v$ oder<br>$v \leq 3,0 - 2,0 \times t$<br>für $0 \leq v \leq 2,0$                       |



- *Fließgeschwindigkeit  $v$  (m/s) und Schleppspannung  $t$  ( $N/m^2$ )*      *Überschreitung der für die jeweiligen Boden- und Geländeverhältnisse zulässigen Grenzwerte*
- *Hochwasserabfluß*      *Bereiche möglicher und wesentlicher Abflußbeeinträchtigungen*
- *Hochwasserrückhalt*      *Bereiche überörtlich abflußwirksamer Retentionsräume*

### 8.3.2 – Gelbe Zone

*Verbleibende Abflußbereiche von Gewässern, in denen unterschiedliche Gefahren geringeren Ausmaßes auftreten können. Beschädigungen von Bauobjekten und Verkehrsanlagen sowie die Behinderung des Verkehrs sind möglich.*

- *Überflutungsbereich*      *Bereich zwischen der Abgrenzung der Roten Zone und der Anschlaglinie des  $HQ_{100}$*

## 8.4 – Inhalt der Gefahrenzonenplanung

### 8.4.1 – Bericht

*Der Bericht hat*

- *das Bearbeitungsgebiet zu beschreiben und abzugrenzen sowie den Erhebungszeitpunkt anzugeben,*
- *den Gewässerzustand sowie die gegebenen Abflußverhältnisse und Flächennutzungen aufzuzeigen,*
- *insbesondere das bei  $HQ_{100}$  gegebene Überflutungs- und Abflußgeschehen in räumlicher Hinsicht darzustellen,*
- *die hydraulischen Beanspruchungen der Abfluß- und Überflutungsgebiete sowie Art und Ausmaß der daraus entstehenden Gefahren in den einzelnen Zonen einschließlich ihrer Abgrenzung darzulegen und zu begründen sowie die Auswirkungen aus Gefahrenmomenten gemäß Punkt 8.2 anzuführen.*

### 8.5 – Prüfung der Gefahrenzonenpläne

*Der Gefahrenzonenplan ist nach positiver Vorprüfung sowohl bei der betroffenen Gemeinde als auch beim Amt der Landesregierung mindestens 2 Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Die Auflage des Gefahrenzonenplanes ist durch die Bundeswasserbauverwaltung im Amtsblatt der Landesregierung kundzumachen.*

*Nach Ablauf der Auflagefrist erfolgt die örtliche Prüfung des Gefahrenzonenplanes durch die Bundeswasserbauverwaltung. Das Ergebnis dieser Überprüfung ist in einer Niederschrift festzuhalten. Der örtlichen Prüfung sind Vertreter folgender Stellen beizuziehen:*

- 2 Vertreter der Bundeswasserbauverwaltung*
- Raumplanungsabteilung des Landes und Gemeinde (Planungsbetroffene)*
- Planverfasser (Erläuterung des Gefahrenzonenplanes)*
- Wildbachverbauung in jenen Fällen, in denen das der Gefahrenzonenplanung unterzogene Gebiet unmittelbar an den Tätigkeitsbereich der Wildbachverbauung angrenzt (beratende Mitwirkung)*

### 8.6 – Genehmigung der Gefahrenzonenpläne

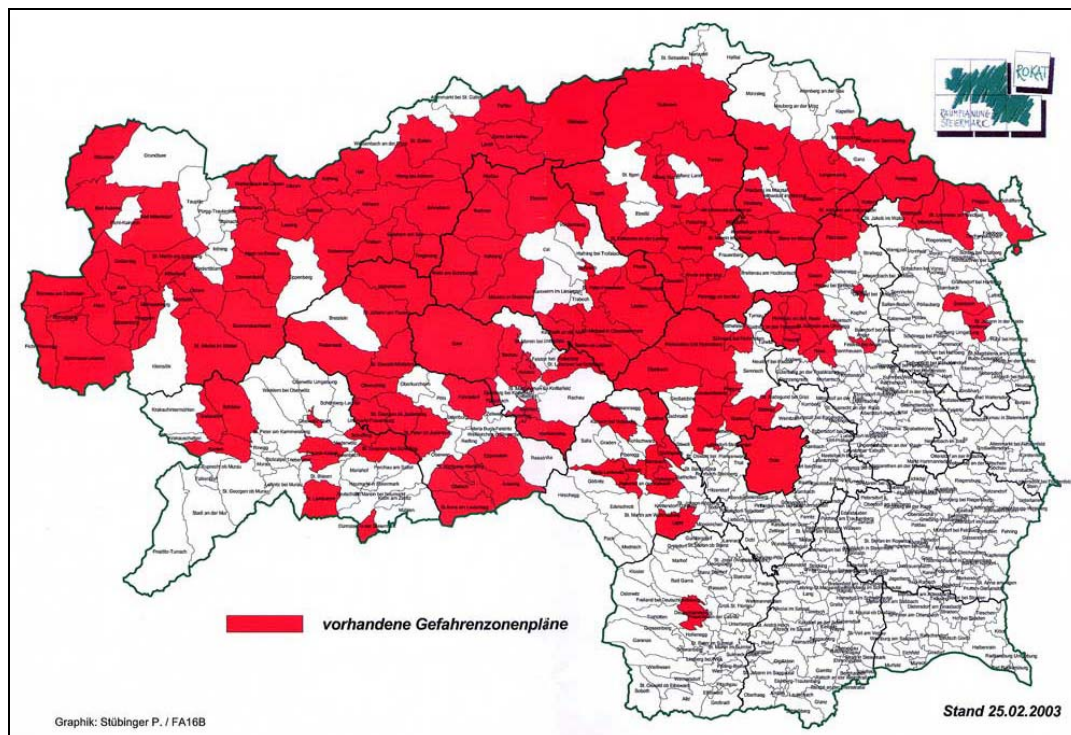
*Gefahrenzonenpläne bedürfen der Genehmigung der Bundeswasserbauverwaltung. Danach sind sie unter Anschluß der Niederschrift den betroffenen Dienststellen und Gemeinden zuzuleiten.*

### 8.7 – Revision der Gefahrenzonenpläne

*Im Falle der Änderung der Bearbeitungsgrundlagen oder ihrer Bewertung ist der Gefahrenzonenplan an die geänderten Verhältnisse anzupassen. Solche Änderungen können insbesondere sein:*

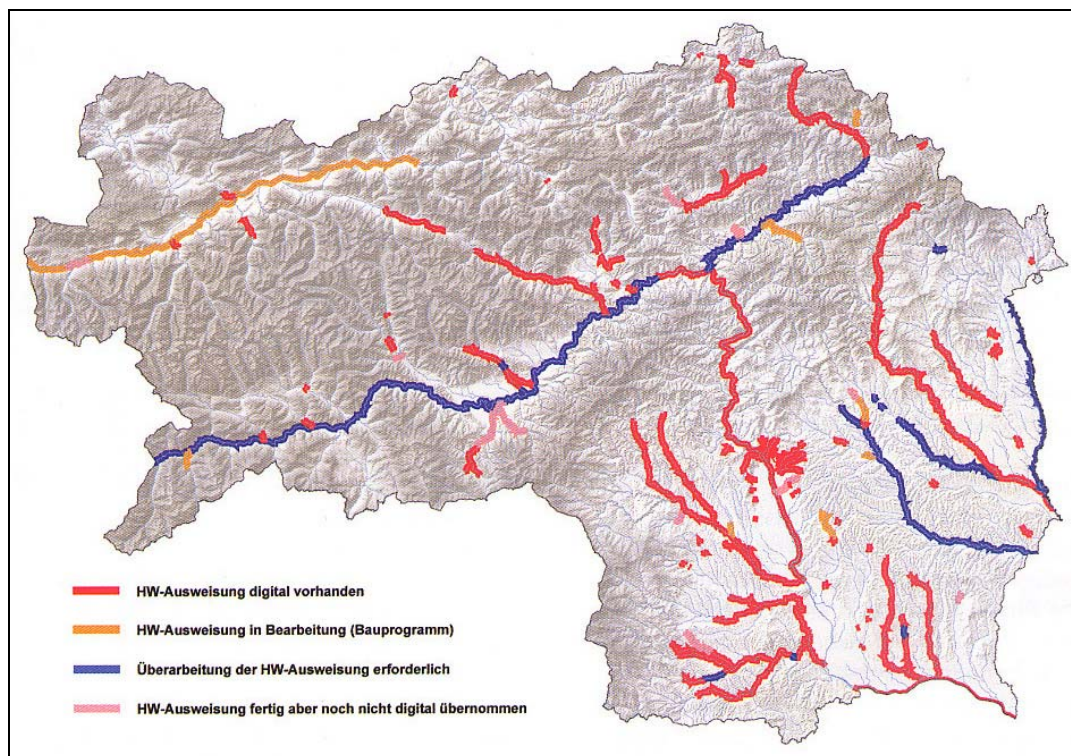
- geänderte Raumnutzung*
- durchgeführte wasserbauliche Maßnahmen*
- größere Hochwasserabflüsse*
- neue Ergebnisse der Erkundung des Naturraumes usw.*

Übersicht 12: Stand der Gefahrenzonenplanung (WLV) im Bundesland Steiermark



Quelle: Quelle: ROKAT – Raumplanung Steiermark, 2003

Übersicht 13: Stand der Abflussuntersuchungen (SWW) im Bundesland Steiermark (Stand 09/2002)



Quelle: Abflussuntersuchungen in der Steiermark, Hrsg.: Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 19A, Wasserwirtschaftliche Planung und Hydrographie, Graz 2002

## ANHANG 4

### LITERATUR

Aigner, H. et al.: „Ausweisung wasserbedingter Naturgefahren – Gefahrenzonenplanung. Identification of Natural Hazards from Water – Hazard Zoning“, in: Österreichische Wasser- und Abfallwirtschaft, Jg. 54, 7+8/2002

Akademie für Raumforschung und Landesplanung: „Künftige Zusammenarbeit von Wasserwirtschaft und Raumplanung. Positionspapier des Leiters des Ad-hoc-Arbeitskreises ‚EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und Raumplanung‘ der ARL“, in: ARL-Nachrichten, 2/2003

Akademie für Raumforschung und Landesplanung: „Mehr Nachhaltigkeit in Landes- und Regionalplänen“, „Vorbeugender Hochwasserschutz. Handlungsempfehlungen für die Regional- und Bauleitplanung. Positionspapier der gleichnamigen Ad-hoc-Arbeitsgruppe der Landesarbeitsgemeinschaft Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen der Akademie für Raumforschung und Landesplanung“, „Risiken in Umwelt und Technik: Vorsorge durch Raumplanung“, in: ARL-Nachrichten, 4/2003

Amt der Oberösterreichischen Landesregierung: „Hochwasserschutzplan Oberösterreich“; Linz, 2003

Amt der Salzburger Landesregierung, Abt. 7 – Raumplanung: „Hochwasserschutz im Land Salzburg“, Ergebnisbericht der fachübergreifenden Arbeitsgruppe Hochwasserschutz; Salzburg, September 2003

Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 19A – Wasserwirtschaftliche Planung und Hydrographie: „Abflussuntersuchungen in der Steiermark“; Graz, 2002

Amt für Raumplanung Graubünden: „Gefahrenzonen. Planungsrechtliche Umsetzung unter Berücksichtigung der forstlichen Interessen“, Merkblatt 2001/1

Bayern, Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen: „Jahresbericht der Wasserwirtschaft – Bayern“, in: Wasser & Boden, Jg. 54, 7+8/2002

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft (BMLF): „Gewässerbetreuung am Beispiel Traisen. Gewässerbetreuungskonzept Traisen als modernes Planungsinstrument“; Wien, 1999

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW): „Jahresbericht 2002. Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung“; Wien, 2003

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW): „Gewässerschutzbericht 2002 gemäß § 33e Wasserrechtsgesetz BGBl. 215/1959 in der Fassung BGBl. I Nr. 156/2002“; Wien, 2002

Dr. Arthur Kanonier/Claudia David KEG: „Naturgefahren im österreichischen Raumordnungsrecht“, Studie im Auftrag der Österreichischen Raumordnungskonferenz (ÖROK); Wien, 2004

Fink, P.: „Wasserwirtschaftliche Vorrangflächen als raumrelevante Ordnungsvorgaben. Water Management Considerations Dictate Allowance for Priority Areas in Regional Planning“, in: Österreichische Wasser- und Abfallwirtschaft, Jg. 54, 7+8/2002

GeoBit: „Hochwassermanagement am Lago Maggiore“, in: GeoBit/GIS, Geoinformatik für die Praxis, 1/2 – 2004

Habersack, H., Moser, A. (Hrsg.): „Plattform Hochwasser. Ereignisdokumentation – Hochwasser August 2002“, Zentrum für Naturgefahren und Risikomanagement (ZENAR) in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW); Wien, Juni 2003

Hellbart, St.: „Verbauungsprojekt Pertisauer Wildbäche. Vorbereitungsverfahren und ökologische Bauaufsicht“, in: Der Alm- und Bergbauer, 1-2/04

Hinterleitner, G.: „Restrisikobetrachtung bei bestehenden Hochwasserschutzsystemen. Residual Risks in Existing Flood Protection Systems“, in: Österreichische Wasser- und Abfallwirtschaft, Jg. 54, 7+8/2002

Hintermeier, K., Keller, H.: „Zeitgemäße Planung und komplexe Lösungsansätze für den Hochwasserschutz in Sondershausen. Modern planning and sustainable solutions for flood protection in Sondershausen“, in: Wasser & Boden, Jg. 54, 1+2/2002

Jeschke, H. P. et al.: „Vorsorgestrategien zur Minderung des Risikos in Gebieten mit erhöhtem flächenhaftem geogenen Risiko in Oberösterreich aus der Sicht der Raumplanung“, Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Abt. Raumordnung und Sachverständigendienst (Abt. BauRS); Linz, April 2001

Karl, H., Pohl, J. (Hrsg.): „Raumorientiertes Risikomanagement in Technik und Umwelt. Katastrophenvorsorge durch Raumplanung“, Akademie für Raumforschung und Landesplanung (ARL), Forschungs- und Sitzungsberichte, Band 220; Hannover, 2003

Kautz, H. et al.: „Georisiken Dokumentation an der Geologischen Bundesanstalt. Documentation of geogen natural hazards at the Geological Survey of Austria“, in: „Erde–Mensch–Kultur–Umwelt“, Gmundner Geo-Studien 2, Erkudok, Institut Museum Gmunden, 28.-31.08.03

Kenntemich, W. (Hrsg.): „Die Jahrhundertflut. Das offizielle ARD-Buch zur Flutkatastrophe“, C. Bertelsmann Verlag, ISBN 3-570-00731-6; München, 2002

Khakzadeh, L. M.: „Richtig schützen vermeidet Tragödien. Lawinenschutz – ein rechtlicher Überblick“, in: Kommunal

Luzian, R. (Hrsg.): „Wildbäche und Muren. Eine Wildbachkunde mit einer Übersicht von Schutzmaßnahmen der Ära Aulitzky“, Bundesamt und Forschungszentrum für Wald (BFW); Innsbruck, 2002

Mair, F. (Hrsg.): „Salzburger Landesentwicklungsprogramm. Gesamtüberarbeitung 2003“, Amt der Salzburger Landesregierung

Österreichische Raumordnungskonferenz (ÖROK): „Empfehlung Nr. 20, Empfehlungen zur besseren Berücksichtigung von Naturgefahren in der Raumordnung“

Österreichische Raumordnungskonferenz (ÖROK): „Raumordnung und Naturgefahren“, Schriftenreihe Nr. 50; Wien, 1986

Richter, G., Siegel, B.: „Vorbeugender Hochwasserschutz – eine Aufgabe der Raumordnung. Preventative flood control – a task for regional developmental policy“, in: Wasser & Boden, Jg. 54, 1+2/2002

Schönlaub, H. P., Heim, N. (Red.): „Georiken. Geologisch bedingte Naturgefahren in Österreich. Seminar und Workshop, Geologische Bundesanstalt, 28. und 29. Mai 2001, Wien“, Berichte der Geologischen Bundesanstalt 58; Wien, 2002

Stalzer, W.: „Die Hochwasserereignisse vom August 2002“, in: Österreichische Gemeindezeitung, 2/2003

Steenhoff, H.: „Rechtliche Instrumente des Hochwasserschutzes“, in: UPR, 2/2003

Umweltdachverband, FORUM Umweltbildung: „Wege zum Wasser. Impulse für Bildung und Beteiligung. Eine Auslese mit Zukunft“, Wien, April 2004

Waldentwicklungsplanverordnung, BGBl. Nr. 582/1977

Gesetze, Verordnungen und Richtlinien der SWW und WLW

Forstgesetz: FG 1975 idgF

Richtlinien Hinderungsgründe der Wildbach- und Lawinenverbauung: 1980 idgF

Richtlinien für die Bundeswasserbauverwaltung – RIWA-T: Technische Richtlinien gemäß § 3 Abs. 2 WBFG für den Aufgabenbereich Schutzwasserwirtschaft, 1994

Technische Richtlinien für die Wildbach- und Lawinenverbauung, Ausgabe 1983; erlassen gemäß § 2 Abs. 1 WBFG, BGBl. Nr. 34/1948 idgF, mit Zl. 22.330/79 – VB 6/82

Verordnung über die Gefahrenzonenpläne: 1976

Wasserrechtsgesetz: WRG 1959 in der Fassung der Wasserrechtsgesetz-Novelle 1990

Wasserbautenförderungsgesetz: WBFG 1985 idgF

Tagungen

ÖIR-Plattform: „Oberwasser durch Niederschlag? – Neues räumliches Naturrisikenmanagement“, Veranstalter: Österreichisches Institut für Raumplanung; Wien, 06.11.03

8. Österreichischer Klimatag: „Klima, Klimawandel und Auswirkungen“, Veranstalter: AustroClim, BOKU-Met, ÖGM; Wien, 19.-20.04.04

Hochwasserschutz-Workshop, Veranstalter: Stadt Salzburg, Mag.-Abt. 9/00 – Raumplanung und Verkehr; Salzburg, 14.11.02

Workshop „Raumordnung und Naturgefahren“, Veranstalter: Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW), Österreichische Raumordnungskonferenz (ÖROK); Wien, 01.-02.12.03